

unicef 
für jedes Kind

 Deutsches Institut
für Menschenrechte

„Das ist nicht das Leben“

Perspektiven von Kindern und Jugendlichen
in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Deutsches Komitee für UNICEF e. V.
Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Komitee für UNICEF e. V.

Unter dem Leitsatz „Für jedes Kind“ setzt sich UNICEF weltweit dafür ein, die Kinderrechte für jedes Kind zu verwirklichen. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen wurde 1946 gegründet und arbeitet heute in über 190 Ländern. UNICEF hilft, dass Kinder gut versorgt werden, zur Schule gehen können und vor Gewalt geschützt werden. Auch in Deutschland ist UNICEF aktiv, um Kinderrechte bekannt zu machen und zu ihrer Durchsetzung beizutragen – mit politischer Arbeit, programmatischen Initiativen und vielen ehrenamtlich Engagierten.

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Das Institut wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Danksagung

Wir möchten uns besonders bei den Kindern und Jugendlichen dieser Studie bedanken. Denen, die uns bei der Konzeption der Studie unterstützt haben: bei Faeza Ebrahimi, Sham Gazi, Radwan Al Hammadeh des UNICEF Deutschland Jugendbeirats, die die Studie im Rahmen des Expert*innenbeirats begleitet haben und insbesondere den Kindern und Jugendlichen, die in den untersuchten Unterkünften für geflüchtete Menschen leben und mit uns ihre Lebensrealitäten geteilt haben. Ohne ihre Offenheit und Zuversicht wäre diese Studie nicht möglich gewesen.

Wir möchten uns zudem bei den Unterkunftsleitungen und Mitarbeiter*innen sowie den verantwortlichen Akteur*innen in den Behörden und Ministerien auf kommunaler- und Bundeslandebene bedanken, die mit viel Engagement diese Studie unterstützt haben und ganz offen mit uns gesprochen haben.

Schließlich möchten wir uns bei den wissenschaftlichen Expert*innen PD Dr. phil. Alexander Bagattini, Dr. Seyran Bostanci, Prof. Dr. Marei Pelzer, Prof. Dr. Kerstin Rosenow-Williams, Prof. Dr. Anne Wihstutz bedanken, die sich die Zeit genommen haben, die vorliegende Studie aus ihren vielfältigen Expertisen heraus kritisch zu begleiten und deren wertvolle Beiträge weitergeholfen haben, den Blick zu weiten und diesen in die Ergebnisse einfließen zu lassen.

„Das ist nicht das Leben“

Perspektiven von Kindern und Jugendlichen
in Unterkünften für geflüchtete Menschen



Mädchen im Treppenhaus einer Unterkunft für geflüchtete Menschen

INHALT

Vorwort	7
1. Kinderrechtliche Einführung: zu den Hintergründen der Erhebung	11
1.1 Ein kinderrechtlicher Blick auf die Situation von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen	11
1.2 Kinder- und Jugendrechte systematisch und kontinuierlich verwirklichen	12
1.3 Identifikation der spezifischen Lebensumstände und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen	13
1.4 „Nichts über uns ohne uns!“	14
2. Perspektiven der Kinder und Jugendlichen	17
2.1 Einleitung in den Forschungsteil: Sinus als Auftragnehmer.....	17
2.2 Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Artikel 27 UN-KRK).....	18
2.3 Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19 UN-KRK) und Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK)....	29
2.4 Recht auf Bildung (Artikel 28 und 29 UN-KRK)	41
2.5 Recht auf Spiel, Freizeit und kulturelle Teilhabe (Artikel 31 UN-KRK).....	50
2.6 Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung (Artikel 12 UN-KRK)	61
2.7 Recht auf Gesundheit (Artikel 24 UN-KRK).....	67
3. Politische und kinderrechtliche Schlussfolgerungen	75
Anhang	78
I. Entwicklung des Forschungsdesigns	78
1. Kinder und Jugendliche als aktive Akteur*innen im Forschungsprozess.....	78
2. Berücksichtigung unterschiedlicher Altersgruppen	79
3. Natürliche Interviewatmosphäre und kindgerechte Methoden	79
4. Offene Themenexploration, die vom Alltagserleben der Kinder ausgeht.....	79
II. Methodische Einordnung des Forschungsansatzes.....	80
1. Grundprinzipien der partizipativen Forschung und ihre Umsetzung im Forschungsdesign	80
III. Erläuterung des Vorgehens entlang der Forschungsphasen	82
1. Phase 1: Vorbereitung	82
a. Konzeptionsworkshops mit Kindern und Jugendlichen zur Auswahl und Evaluation der eingesetzten Erhebungsmethoden	82
b. Expert*innenbeirat zur Begleitung des Gesamtprozesses	83
c. Psychologisch-pädagogische Fachkraft zur Begleitung der Feldphase.....	83
2. Phase 2: Durchführung der Datenerhebung im Feld	84
a. Erhebungsmethoden und Erstellung der Instrumente	85
b. Interviewer*innen als Schnittstelle zwischen Erhebung und Analyse	86
c. Sampling: Auswahl der Unterkünfte und Kontaktierung der Interviewteilnehmer*innen.....	88
d. Auswahl und Beschreibung der vier Unterkünfte.....	89
3. Phase 3: Auswertung und- Berichtslegung	92
IV. Reflexion des methodischen Vorgehens.....	93
Literaturverzeichnis	95
Notizen	101
Impressum	103



Junge beim Fahrradfahren in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen

VORWORT

*Prof. Dr. Beate Rudolf, Direktorin Deutsches Institut für Menschenrechte
Christian Schneider, Geschäftsführer UNICEF Deutschland*

„Das ist nicht das Leben. Das ist sozusagen ein Stopp für das Leben.“

Diese Aussage eines 15-jährigen Mädchens, das für unsere neue Studie zur Situation geflüchteter Kinder in Unterkünften interviewt wurde, möchten wir bewusst an den Anfang stellen. Denn darum geht es: UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte wollen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland selbst zu Wort kommen lassen und ihren Blick auf ihre Situation für sich sprechen lassen.

In der einerseits abstrakt geführten, andererseits emotional sehr aufgeladenen Debatte über Flucht, Asyl und Migration geht es meist um anonyme Gruppen von Menschen. Es wird um die Aufnahmefähigkeit des Landes oder die Belastung der Kommunen gestritten und um Finanzierungsfragen, und das ist auch verständlich.

Dabei wird jedoch zu oft vergessen, dass es um einzelne Menschen, darunter sehr viele Kinder geht, die sich aus einer oft extrem schwierigen, ja sogar lebensgefährlichen Lage heraus auf die Flucht begeben haben und nach mitunter jahrelangem Leben im Ausnahmezustand bei uns eintreffen. Halten wir uns vor Augen: Rund 40 Prozent der über zwei Millionen Asylsuchenden seit 2015 und 32 Prozent der Schutzsuchenden aus der Ukraine seit 2022 sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Das Zitat des Mädchens fasst gut zusammen, was viele der im Rahmen unserer Studie befragten Kinder und Jugendlichen mit Worten, Bildern und Fotos zum Ausdruck gebracht haben. Während sie in Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht sind, leben sie meist mit vielen fremden Personen zusammen, ohne hinreichende Privatsphäre und kindgerechte Räume, unter teils schlechten hygienischen Bedingungen. Sie sind häufig Gewalt ausgesetzt, erleben einen erschwerten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und sozialen Kontakten außerhalb. So können sie nicht wirklich ankommen in Deutschland. Sie empfinden ihre Situation nach all dem, was sie schon hinter sich haben, als ein Leben, bei dem die Stopptaste gedrückt wurde.

Besonders muss uns besorgen, dass dieser Befund nicht neu ist. Bereits 2014 hat UNICEF Deutschland in der Studie „In erster Linie Kinder“ darauf hingewiesen, dass bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen die Kinderrechte gravierend eingeschränkt werden. Die UNICEF-Studie „Kindheit im Wartezustand“ kam 2017 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung in Unterkünften für geflüchtete Menschen nicht kindgerecht ist und den Kindern und Jugendlichen wertvolle Zeit ihrer Kindheit und Entwicklungsmöglichkeiten raubt.

Mit großem Engagement und beeindruckendem Einsatz durch hauptamtliche Kräfte und Tausende ehrenamtlich Engagierte in den Bundesländern und Kommunen wurde in den vergangenen Jahren daran gearbeitet, die Bedingungen und Unterstützungsangebote für geflüchtete Menschen in Deutschland zu verbessern. So wurden im Rahmen einer Bundesinitiative des Bundesfamilienministeriums gemeinsam mit UNICEF Mindeststandards für den Gewaltschutz entwickelt, die mittlerweile bekannt sind und vielerorts als Leitlinien für die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten genutzt werden.

Allerdings zeigte eine im Jahr 2020 von UNICEF Deutschland und dem Deutschen Institut für Menschenrechte gemeinsam geführte Abfrage bei den Staatskanzleien in den 16 Bundesländern, dass Unterkünfte für geflüchtete Menschen trotz der Bemühungen Orte mit hoher Gewaltprävalenz sind. Kinder und Jugendliche sind dort aufgrund struktureller Defizite immer noch nicht umfänglich geschützt.

Seit 2020 hat sich – auch bedingt durch die besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie und die hohe Zahl schutzsuchender Menschen in Deutschland – die Situation für Kinder und Jugendliche in Unterkünften nicht nur nicht verbessert, sondern weiter verschärft.

Es gibt überdies weiterhin große Datenlücken: Zum Beispiel ist unklar, wie viele Kinder insgesamt in Unterkünften leben und wie lange sie darin verweilen, wie viele von ihnen zur Schule gehen oder Zugang zu Jugendhilfe erhalten. Noch weniger ist darüber bekannt, wie es ihnen wirklich geht.

Mit dieser Publikation wollen wir auf diese Lücken aufmerksam machen und Impulse liefern. Die vorliegende Studie ist zwar nicht repräsentativ und erhebt keinen Anspruch darauf, ein vollständiges Bild der Situation von in Deutschland lebenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu liefern. Gerade die qualitative Befragung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und 17 Jahren an vier Standorten in Nord, Süd, West und Ost gibt jedoch einen seltenen, sehr wertvollen Einblick in ihre Lebenswirklichkeit. Die Studie wurde von Anfang an partizipativ, also unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, erstellt und von einem Expert*innenbeirat begleitet.

Die jungen Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird, und es lohnt sich. Denn schließlich sind sie Expert*innen in eigener Sache. Sie wissen besser als wir Erwachsene, wo ihre Probleme liegen und haben oft die besten, praktischen Ideen, wie sich ihre Situation verbessern ließe.

Die Aussagen der Kinder stehen im Kontrast zu den Rechten, die jedem Kind zustehen. Die Kinder haben uns in aller Deutlichkeit aufgezeigt, wie sich die Bedingungen in den Unterkünften unmittelbar auf ihr Leben auswirken und sie das über Monate oder sogar Jahre aushalten müssen. Mit unserer Einordnung aus der Perspektive der Kinderrechte und den Empfehlungen, die wir aus den Aussagen der Kinder und Jugendlichen abgeleitet haben, richten wir uns an Bund, Länder und Kommunen.

Es ist beeindruckend, wie die Kinder und Jugendlichen unter diesen widrigen Umständen unbeirrt an einer besseren Zukunft festhalten. Viele von ihnen bewahren ihren Mut, ihre Zuversicht und sind hoch motiviert, zu lernen, sich einzubringen und ihrem Leben eine Richtung zu geben – wenn man sie lässt. „Ich würde gerne endlich mein Leben anfangen“, sagte ein 17-jähriger Junge.

In dieser wichtigen Lebensphase, die für jeden von uns wie für jedes dieser Kinder unwiederbringlich ist, kommt es darauf an: Gelingt es, Bedingungen zu schaffen, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Rechte ohne Verzögerung und uneingeschränkt wahrnehmen und sich ihren Interessen und Talenten entsprechend entfalten und entwickeln können?

Es liegt auf der Hand, was sowohl für die Kinder als auch für unsere Gesellschaft das Beste ist. Jedes einzelne Kind braucht die Chance, dass nach den Erfahrungen der Flucht endlich eine Kindheit beginnt, die diesen Namen verdient. Nein, mehr als brauchen: Jedes Kind hat ein Recht darauf.

Prof. Dr. Beate Rudolf
Direktorin Deutsches Institut für Menschenrechte

Christian Schneider
Geschäftsführer UNICEF Deutschland



Spielende Kinder in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen



Jugendliche beim Freizeitboxen

1. KINDERRECHTLICHE EINFÜHRUNG: ZU DEN HINTERGRÜNDE DER ERHEBUNG

1.1 EIN KINDERRECHTLICHER BLICK AUF DIE SITUATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN UNTERKÜNFEN FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN

Deutschland ist durch die Genfer Flüchtlingskonvention und die Menschenrechte verpflichtet, Schutzsuchende menschenrechtskonform aufzunehmen.¹ Kinderrechte sind Menschenrechte, die in einem der derzeit neun Verträge des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen als Fortschreibung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (auch UN-Kinderrechtskonvention, kurz UN-KRK genannt) von 1989, festgeschrieben sind. Die UN-KRK benennt Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.² Im Zentrum der Konvention steht die Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Träger*innen eigener, subjektiver Rechte.³ Die UN-KRK und ihre derzeit drei Zusatzprotokolle gelten in Deutschland seit April 1992 – spätestens seit Juli 2010 – uneingeschränkt im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.⁴ Kinder und Jugendliche, die allein, mit Verwandten, Freund*innen oder mit ihren Familien nach Deutschland fliehen, fallen demnach unter den Schutzstatus der UN-KRK. Das bedeutet, dass auch sie menschenrechtskonform aber vor allem „kind- und jugendgerecht“ aufzunehmen und zu versorgen sind.⁵ Dass dies derzeit nicht der Fall ist, wurde in den letzten Jahren wiederholt aufgezeigt: Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen sind „Kein Ort für Kinder“⁶ Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes⁷ bemängelt weiterhin den langen Aufenthalt einiger Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Er fordert Deutschland auf, asylsuchende und geflüchtete Kinder bei der Zuweisung auf die Kommunen zu priorisieren und sicherzustellen, dass die Aufnahmeeinrichtungen kinderfreundlich sind.⁸

Mit dieser aktuellen Veröffentlichung schließen sich UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte einer Reihe schon vorhandener Studien, rechtlicher Analysen und Erhebungen an⁹, um erneut mit einem kinderrechtlichen Blick im Sinne des Monitorings an die staatliche Verpflichtung aus der UN-KRK zu erinnern. Dabei lassen sie Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen selbst zu Wort kommen und setzen ihre Meinungen (Artikel 12 Absatz 1 UN-KRK) in Bezug zu den Rechten aus der UN-KRK. Ziel ist es, die Erfahrungen

1 Cremer (2014), S. 5.

2 Artikel 1 UN-KRK.

3 Wapler (2015), S. 454 ff.

4 Im Juli 2010 nahm die Bundesregierung bei der Ratifizierung hinterlegte völkerrechtliche Vorbehaltserklärungen zurück, u. a. den völkerrechtlichen Vorbehalt, der die Begünstigungen der UN-KRK gegenüber ausländischen Kindern auszuklammern versuchte vgl. Cremer (2014); Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz.

5 Gerbig (2020); Lewek, Naber (2017).

6 González Méndez de Vigo et al. (2020).

7 Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist ein Expert*innengremium bestehend aus 18 unabhängigen Expert*innen (Grundlage: Artikel 43 UN-KRK); weitere Informationen: <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/crc>.

8 UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6, Ziff. 39 und 40.

9 U. a. Baron et al. (2020); Meysen et al. (2019); Karpenstein, Rohleder (2022); Kessler et al. (2021); Lechner, Huber (2017); González Méndez de Vigo et al. (2020); Rosenow-Williams et al. (2019); Jasper et al. (2018); Wihstutz (2019); World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung (2016).

von „Kindern sichtbar zu machen und besser zu verstehen, vor allem die derjenigen Kinder, die in vielfältiger Weise ausgegrenzt und diskriminiert werden“¹⁰.

1.2 KINDER- UND JUGENDRECHTE SYSTEMATISCH UND KONTINUIERLICH VERWIRKLICHEN

Deutschland hat sich dazu verpflichtet, die Rechte für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland zu verwirklichen und diesem Ziel kontinuierlich näher zu kommen – ohne Rückschritte und unter Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.¹¹ So sieht es Artikel 4 Satz 1 UN-KRK vor: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen [UN-Kinderrechtskonvention] anerkannten Rechte.“

In diesem Zusammenhang sind die vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes genannten vier Grundprinzipien hervorzuheben: das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6 UN-KRK), das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK) und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung; Artikel 12 UN-KRK). Das Recht auf Beteiligung im Sinne der UN-KRK bedeutet u. a., dass „die Vertragsstaaten [...] dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu[sichern], diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife [zu berücksichtigen]“ (Artikel 12 Absatz 1). Untrennbar damit verbunden ist die „vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls“ (best interests of the child) aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK: Interessen von Kindern können nur bestimmt werden, wenn das Kind als Person mit eigenen Positionen anerkannt und in Entscheidungen zu seiner Lebensgestaltung einbezogen wird.¹² Bewusst wird hier auf den originalen Wortlaut von Artikel 3 UN-KRK „best interests“ zurückgegriffen. Denn aus kinderrechtlicher Perspektive greift die deutsche Übersetzung nicht weit genug: Der Begriff „Kindeswohl“ ist insbesondere mit einem Schutzgedanken verknüpft und spiegelt nicht das komplexe und anpassungsfähige „Konzept des best interests“ vom Ausschuss wider, wonach die gesamten Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen miteinzubeziehen sind.¹³ Des Weiteren bedarf es „für eine effektive Umsetzung des gesamten Übereinkommens der Schaffung einer Kinderrechtsperspektive [...]“¹⁴, welche sich u. a. aus Artikel 2 UN-KRK und dem Recht auf Nichtdiskriminierung ergibt. Das Diskriminierungsverbot verpflichtet die Staaten, durch aktive Maßnahmen einzelne Kinder und Gruppen von Kindern zu identifizieren, die für die Anerkennung und Verwirklichung ihrer Rechte besonderer Maßnahmen bedürfen.¹⁵ Dazu muss sowohl die soziale als auch die rechtliche Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen werden.¹⁶ Denn der Ausschuss geht davon aus, dass der Begriff „Entwicklung“ aus Artikel 6 UN-KRK weit und im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu verstehen ist, der „die körperliche geistige, spirituelle, sittliche, psychologische und soziale Entwicklung umfasst. Umsetzungsmaßnahmen sollten die optimale Entwicklung aller Kinder zum Ziel haben.“¹⁷

10 Liebel (2015), S. 238.

11 Feige et al. (2022).

12 Feige, Gerbig (2019), S. 2.

13 Ebd. S. 2; Liebel (2015), S. 115; UN Doc CRC/C/GC/14, Rn. 3.

14 UN Doc. CRC/GC/2003/5, Rn.12.

15 Ebd.

16 Deutsches Institut für Menschenrechte, kinderrechte monitoring.hessen (2022), S. 13.

17 UN Doc. CRC/GC/2003/5, Rn.12.

Die vier Grundprinzipien (Artikel 2, 3, 6 und 12) sind Anleitung für die Staaten und die Anwender*innen der UN-KRK für ihr Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen und ziehen sich durch die gesamte Anwendung der 54 Artikel der UN-KRK. Nur durch ein regelmäßiges und systematisches Monitoring, welches das Zusammenspiel der verschiedenen Artikel beachtet, kann sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Rechte aus der UN-KRK im Sinne von Artikel 4 UN-KRK kontinuierlich verwirklicht wird. UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte sind damit beauftragt, die Umsetzung der UN-KRK für alle Kinder in Deutschland kritisch zu beobachten und zu begleiten. Dabei weisen sie, gemeinsam mit anderen, immer wieder darauf hin, wo Deutschland seinen Verpflichtungen, insbesondere bei der Umsetzung der Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, nicht nachkommt.¹⁸

1.3 IDENTIFIKATION DER SPEZIFISCHEN LEBENSUMSTÄNDE UND ERFAHRUNGEN VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN UNTERKÜNFEN FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN

Die Kinderrechte aus der UN-KRK müssen in ihrem politischen, kulturellen und strukturellen Kontext betrachtet werden, denn nur so kann sichergestellt werden, dass sie mit den spezifischen Lebensumständen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen vor Ort vereinbar sind.¹⁹ Kinder und Jugendliche, die geflohen sind und in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben, befinden sich in einer besonders vulnerablen Lebenssituation. Für jedes einzelne Kind, aber auch für eine Gruppe von Kindern kann ein und dasselbe Recht – je nach Lebenssituation – eine andere Bedeutung oder ein anderes Gewicht haben.²⁰ Es hängt davon ab, wo ein Kind lebt (z. B. auf dem Land oder in der Stadt), in welcher Art von Unterkunft das Kind lebt (in einer Erstaufnahmeeinrichtung, in sogenannten AnkER-Zentren²¹, in Gemeinschaftsunterkünften oder bei Privatpersonen), welchen Aufenthaltsstatus es hat oder ob es alleine oder in Begleitung in Deutschland ankommt. Die Anwendung der UN-KRK muss auf die spezifische (vulnerable) Lebenssituation übertragen werden, um gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen so „übersetzt“ werden zu können, dass die in ihr enthaltenen Rechte als stärkende und durchsetzbare Instrumente genutzt werden können.²² UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte haben daher das SINUS-Institut beauftragt, qualitativ zu erheben, wie Kinder und Jugendliche ihre Situation in Unterkünften für geflüchtete Menschen wahrnehmen. Die Kinderrechte bildeten den Maßstab für die Einordnung der Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen. Der Forschungsprozess selbst wurde nach kinderrechtlichen Prinzipien gestaltet, um den Perspektiven von Kindern und Jugendlichen Raum zu geben.²³ Betrachtet wurden vorrangig die spezifischen Lebensumstände und Erfahrungen von begleiteten Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften. Dafür wurden vier verschiedene Standorte in Deutschland beforscht. Dabei waren die Unterkünfte deutschlandweit (Nord, Ost, West, Süd) und sowohl in der Stadt als auch auf dem Land verteilt. Die Erhebung beansprucht nicht, repräsentativ zu sein, sie gibt jedoch – aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen – einen Einblick in die bereits seit vielen Jahren andauernde Situation in Unterkünften, die eine regelmäßige Verletzung von Kinderrechten mit sich bringt.²⁴

18 U. a. Lewek, Naber (2017); Gerbig (2020).

19 Liebel (2023), S. 11, 12.

20 Ebd., S. 12.

21 AnkER ist die Abkürzung für „Ankunft, Entscheidung und Rückführung“

22 Liebel (2023), S. 11.

23 Ebd., S. 141.

24 U. a. Gerbig (2020); González Méndez de Vigo et al. (2020).

1.4 „NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS!“²⁵

Auch bei den Kinderrechten spielt der Grundsatz der Menschenwürde eine ausschlaggebende Rolle²⁶: Kinder dürfen nicht als bloße Schutzobjekte verstanden werden, sie müssen an allen Maßnahmen, die sie betreffen, beteiligt werden (Artikel 12 UN-KRK).²⁷ Denn nur so kann auch bestimmt werden, wie es ihnen geht, was sie brauchen, was sie bewegen wollen – also die vollständige Ermittlung der „best interests of the child“ (Vorrang des Kindeswohls).

Daraus ergibt sich auch für die Forschung über die Situation von Kindern und Jugendlichen eine Konsequenz: nicht über Kinder forschen, sondern mit ihnen. UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) haben das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu fördern und die Meinung der Kinder und Jugendlichen zu hören, aufzugreifen, bekannt zu machen und an die Politik weiterzugeben.

Den Kooperationspartner*innen sowie dem Forschungsteam von SINUS ist im Rahmen des konkreten Vorhabens bewusst, dass sie sich selbst in einem bestimmten Machtverhältnis zu den beteiligten Kindern und Jugendlichen befinden und dass sich dieses Forschungsparadox nicht gänzlich auflösen lässt. Auch soll „das Handeln der Kinder und seine Reichweite durch das Forschungsvorhaben nicht idealisiert werden“²⁸. Dennoch soll es einen Beitrag zur Umsetzung der UN-KRK leisten und beleuchten, wie es den Kindern in ihrer konkreten Lebenssituation geht, wie sie selbst ihre Situation erleben und sich darin zurechtfinden.²⁹ Die Zitate, auch wenn einige optimistisch und positiv sind, sollten immer im Kontext der „häufig einschränkenden und sogar demütigenden Lebensbedingungen in einer relativ isolierten, lagerähnlichen Situation“³⁰ betrachtet werden.

Zur Vorbereitung auf die Befragung wurden Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung in die Forschungskonzeptionierung mit eingebunden. So wurden zwar von den Auftraggeber*innen zentrale Rechte aus der UN-KRK und damit zusammenhängende Themengebiete für das Forschungsvorhaben als Themenkatalog vorgegeben. Dieser Themenkatalog wurde jedoch in vorbereitenden Workshops mit Kindern und Jugendlichen kritisch auf seine Umsetzbarkeit für die konkreten Befragungen überprüft. Die Kinder und Jugendlichen hatten die Möglichkeit, darüber hinaus eigene Themen einzubringen und die Erhebungsmethoden zu kommentieren. Die Interviews selbst waren so aufgebaut, dass es den (freiwillig³¹ teilnehmenden) Kindern und Jugendlichen möglich sein sollte, eigene Themen und Schwerpunkte zu setzen.

Dieses partizipative Vorgehen war ein großer Gewinn für die Qualität der Studie. Darüber hinaus soll es auch politische Entscheidungsträger*innen an ihre staatlichen Verpflichtungen gemäß der UN-KRK erinnern: „das bloße Zuhören reicht nicht aus [...]; um den Anliegen von Kindern angemessenes Gewicht zu verleihen, bedarf es tatsächlicher Veränderung. Kindern zuzuhören darf nicht als Selbstzweck betrachtet werden, sondern muss vielmehr dazu dienen,

25 Kittel (2020).

26 Dies kommt klarstellend auch in der UN-KRK zum Ausdruck: Bereits in der Präambel wird die Würde des Kindes erwähnt, sie findet sich ferner als übergreifender Leitgedanke in Artikel 23, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 37 lit. c) sowie Artikel 40 Absatz 1 erwähnt.

27 Vgl. Feige, Gerbig (2019), S. 5.

28 Wihstutz (2019), S. 5–6.

29 Für praktische Tipps in der Durchführung von Interviews mit Kindern vgl. u. a. Vogl (2021), S. 149.

30 Wihstutz (2019), S. 5–6.

31 Grundlegende Voraussetzung für Beteiligungsprozesse, vgl. UN Doc. CRC/C/GC/12, Rn.134.

dass Staaten ihre Interaktion mit Kindern sowie ihr Handeln im Namen von Kindern noch stärker auf die Umsetzung der Rechte des Kindes ausrichten“³². Die Politik kann sich die Aussagen der befragten Kinder und Jugendlichen zu eigen machen, um längst geforderte Veränderungen umzusetzen, damit die 1992 ratifizierten Rechte aus der UN-KRK auch tatsächlich spürbar bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.

32 UN Doc. CRC/GC/2003/5, Rn.12.



Nichts wie raus – Lieblingsplätze brauchen oftmals nicht viel

Lesehilfe: Im Folgenden werden die Ergebnisse der qualitativen Forschung zu den Perspektiven der Kinder und Jugendlichen durch das SINUS Institut sowie die kinderrechtliche Einordnung und Empfehlungen der Herausgeber*innen farblich unterschieden. Dies soll zur Transparenz beitragen und deutlich machen, wer die Autorenschaft jeweils innehat.

2. PERSPEKTIVEN DER KINDER UND JUGENDLICHEN

2.1 EINLEITUNG IN DEN FORSCHUNGSTEIL: SINUS ALS AUFTRAGNEHMER

Im Oktober 2022 wurde das SINUS-Institut von UNICEF Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) mit einer qualitativen Erhebung zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland beauftragt. Ziel des Auftrags war die Beantwortung der Frage, wie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ihre Situation in Unterkünften für geflüchtete Menschen wahrnehmen und beurteilen.

Das SINUS-Institut ist Spezialist für angewandte Sozialforschung und hat eine jahrzehntelange Erfahrung in der Forschung mit vulnerablen Zielgruppen. Es ist daher vertraut mit der Interviewführung mit Kindern und Jugendlichen, Familien mit Hilfebedarf, Menschen mit Fluchterfahrung sowie Personen, die unter existenziell bedrohlichen sozioökonomischen Bedingungen leben.

SINUS brachte diese Erfahrungen in die Konzeption und Durchführung der Forschung ein, indem in gemeinsamer Abstimmung mit den Auftraggeber*innen sowie beratenden Expert*innen und Kindern und Jugendlichen ein partizipatives Forschungsdesign entwickelt und durchgeführt wurde.

Das Forschungsdesign bestand aus einer vorbereitenden Phase, in welcher die bestehende Studienlage aufbereitet wurde, die Erhebungsinstrumente für die Befragung erstellt und in vorbereitenden Workshops mit Kindern und Jugendlichen sowie einem wissenschaftlichen Expert*innenbeirat überprüft und weiterentwickelt wurden. Die Erhebungsphase bestand aus 62 leitfadengestützten qualitativen Interviews in vier über das Bundesgebiet verteilten Unterkünften für geflüchtete Menschen. Von den 62 Interviews wurden 50 Interviews mit Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 17 Jahren in ihren Landessprachen geführt. Darüber hinaus führte das gesamte Forschungsteam, welches an den Interviewtagen vor Ort war, sogenannte Interviewtagebücher, um Beobachtungen und nonverbale Äußerungen der Kinder und Jugendlichen festzuhalten. Die Interviews wurden übersetzt, transkribiert und nach den gängigen Methoden qualitativer Sozialforschung ausgewertet. Eine ausführliche Beschreibung des Projektablaufs, der Interview- und Auswertungsmethoden sowie der vier besuchten Unterkünfte finden sich im Methodenteil (im Anhang).

Durch dieses umfassende Vorgehen sollte zum einen den Kindern ausreichend Raum zur Erläuterung ihrer Meinungen, Bedarfe und Erfahrungen gegeben werden und gleichzeitig eine Einbettung dieser Ergebnisse in bestehendes Wissen erfolgen.

2.2 RECHT AUF ANGEMESSENE LEBENSBEDINGUNGEN (ARTIKEL 27 UN-KRK)

„Was ich mir wünsche, ist ein bisschen mehr Privatsphäre.“

Das dominante Thema der befragten Kinder und Jugendlichen ist die aus ihrer Sicht in den Unterkünften fehlende Privatsphäre. Auch wenn es – je nach Unterkunftsstruktur und -art – geringfügige Unterschiede bei ihrer Bewertung der Wohnraumsituation gibt, zeigt sich dieser Befund in allen vier untersuchten Unterkünften sehr deutlich.³³

Die Kinder und Jugendlichen berichten vor allem von insgesamt zu kleinen Wohnflächen oder deren ungünstige Aufteilung. Dies bedeutet für sie in der Regel, kein eigenes Zimmer zu haben, sondern einen Raum mit mindestens einem der Familienmitglieder (oder in manchen Fällen auch fremden Menschen) teilen zu müssen. In der Konsequenz fehlt es den Kindern und Jugendlichen oft an Ruhe, um sich beispielsweise auf die Hausaufgaben konzentrieren zu können oder ein Buch zu lesen. Am deutlichsten tragen Jugendliche ab 14 Jahren den Wunsch nach Rückzugsorten vor, um sich entspannen oder einfach für sich sein zu können.

„[Was mir fehlt, ist] mich konzentrieren oder entspannen zu können. Auch im Zimmer, denn wenn meine Mutter mit ihren Sachen beschäftigt ist, dann habe ich dort keine Ruhe. Die einzige Möglichkeit für mich, allein zu sein, ist, wenn ich unterwegs zur Schule bin oder wenn ich von der Schule nach Hause gehe.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

„Weil immer meine kleine Schwester und mein Bruder reinkommen, wenn ich lese oder Hausaufgaben mache. Und sie sind laut.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

Teils sind die Zimmer der Kinder und Jugendlichen ohne Türen mit anderen Räumen in der Wohneinheit verbunden.

„[...] leider ist mein Zimmer mit der Küche verbunden und dem Flur. Es gibt also keine Tür, von der ich sagen kann, hey, ich kann die jetzt zumachen und den Kopf ein bisschen frei haben. Ja, das habe ich halt nicht. Was ich mir wünsche, ist ein bisschen mehr Privatsphäre.“ (Junge, 17 J., Unterkunft Ost)

Nicht nur die eigene, persönliche Situation belastet die Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Wohnsituation der Eltern.

„Ich finde, unsere Wohnung ist zu klein für uns drei. Wenn ich in mein Zimmer gehe und meine Eltern sind im Wohnzimmer, dann fühle ich mich schlecht und denke, warum haben meine Eltern nicht auch ein eigenes Zimmer.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)

³³ Die Wohnraumsituationen der Familien unterscheiden sich nicht nur im Vergleich der Unterkünfte, sondern variieren auch innerhalb einer Unterkunft. Manche Familien sind in Wohneinheiten mit mehreren Zimmern (entweder mit integriertem Bad und integrierter Küche oder mit Zugang zu Gemeinschaftsbädern und -küchen) untergebracht, andere Familien wiederum leben in einem Zimmer entweder mit integriertem Bad und integrierter Küche oder mit Zugang zu Gemeinschaftsbädern und -küchen. Teilweise wird eine Wohneinheit von einer Familie bewohnt, teilweise wird eine Wohneinheit zusammen mit fremden Menschen bewohnt. Auch gibt es Fälle, in denen Familien auf unterschiedliche Wohneinheiten aufgeteilt werden.

Es gibt auch einige Fälle, in denen Familien in getrennten Wohneinheiten untergebracht werden oder in denen fremde, nicht verwandte Bewohner*innen den Familien zugeordnet werden, wie die Geschichte eines Mädchens in der Unterkunft Süd verdeutlicht.

„Ich meine die Klärung der Umstände, dass ich und meine Mama erst mal getrennt wohnen mussten, wir also getrennt untergebracht wurden. Also, ich musste dann mit einer Familie zusammen in einem Zimmer wohnen, in dem eine Frau und zwei Kinder waren. Und meine Mutter musste mit einer Familie in einem Zimmer leben, in dem ein Mann, seine Frau und ein kleines Kind waren. [Für] mindestens 3 Monate. Wir haben gleich von Anfang an gesagt, dass es nicht richtig ist, dass wir getrennt sind. Wir haben immer wieder nachgefragt, warum das so sein muss. Das ist doch nicht richtig. Unsere Bekannten haben uns auch erzählt, dass sie z. B. nur mit der eigenen Familie in einem Zimmer leben durften und niemand Fremdes der Familie zugeteilt wurde. Und wir wurden dann auf verschiedene Zimmer verteilt, weil uns gesagt wurde, dass sie kein freies Zimmer mehr hätten.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

Das Mädchen griff das Thema auch fotografisch auf und erzählte bei der Besprechung des Fotos, dass sie durch die gemeinsame Nutzung mit einer fremden Familie ihr Zimmer kaum nutzen konnte und sich daher meistens in der Gemeinschaftsküche aufhielt.



© UNICEF / UNI425741/anonymous

„Ich habe noch ein Foto von dem gemeinsamen Raum gemacht, also unserer Küche. Weil ich fast die ganze Zeit in dieser Küche verbracht habe, als ich noch mit der fremden Familie in einem Zimmer wohnte. Ich saß hier draußen auf der Couch, weil es fast unmöglich war, sich in diesem Zimmer aufzuhalten.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

Auch in der Unterkunft West scheint die Doppelbelegung der Zimmer kein Einzelfall zu sein.

„Wir wohnen mit einer weiteren Frau und ihrem Baby zusammen. Es gibt vier Betten. Die Mutter wäscht das Baby im Zimmer. Sie wechselt Windeln im Zimmer, deswegen stinkt das Zimmer eklig. Wir haben Raumspray gekauft. Ich kann auch manchmal nicht schlafen. Heute hat das Kind geweint. Ich habe nicht gut schlafen.“ (Mädchen, 8 J., Unterkunft West)

In diesem Zusammenhang stellen die Kinder und Jugendlichen in den Interviews Fragen nach dem Prozess und den Kriterien, nach denen die Wohneinheiten an die Familien verteilt werden. Dabei empfinden die Kinder und Jugendlichen nicht nur die eigentliche Entscheidung als belastend, sondern berichten auch davon, wie sie sich durch die Art der Behandlung gedemütigt fühlen, so wie beispielsweise ein Mädchen aus der Unterkunft Süd.

„Und diese Frau, sie war völlig kalt. Als ob sie unser Leiden auch noch genossen hat. Das fand ich absolut schrecklich. [Sie hatte] auch kein Mitleid mit uns. Als ob sie es genossen hat, dass die anderen Leute leiden und sie ganz allein solche Entscheidungen treffen kann. Sie war

„auch ein- oder zweimal bei uns und hat uns gebeten, dass wir über die Umstände, wie wir hier leben, mit niemandem sprechen.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

In einem anderen Fall in der gleichen Unterkunft berichtet ein Geschwisterpaar unabhängig voneinander davon, wie ein Zimmer in ihrer Wohneinheit vom dortigen Hausmeister als Abstellkammer umfunktioniert wurde, anstatt es der Familie zur Verfügung zu stellen.

„Ja, das Zimmer wird genutzt, der Hausmeister macht das. Er hat unser Zimmer einfach in Beschlag genommen.“ (Junge, 8 J., Unterkunft Süd)

Die befragte Ehrenamtskoordinatorin in der Unterkunft Süd gab an, dass es dazu kommen könne, wenn die Unterkunft zu bestimmten Zeiten nicht voll ausgelastet sei. Das Ziel sei es, Kapazitäten für neu hinzukommende Familien frei zu halten.

„Die Bäder sind immer schmutzig. Jedes Mal, wenn ich dahin gehe, ist es schmutzig!“

Ein von den Kindern und Jugendlichen häufig angesprochenes Thema waren die Gemeinschaftsbäder. Die Situation vor Ort unterscheidet sich je nach Unterkunft. Beispielsweise sind die Wohneinheiten in den Unterkünten Ost und Süd mit eigenen Bädern ausgestattet, in den Unterkünten West und Nord stehen den Familien hingegen, bis auf wenige Ausnahmen, Gemeinschaftsbäder außerhalb ihrer Wohneinheiten zur Verfügung. Kinder und Jugendliche, die in Wohneinheiten ohne eigenes Bad oder eigene Küche leben und auf Gemeinschaftsbäder und -küchen angewiesen sind, berichten von schlechten hygienischen Bedingungen und unangenehmen Gerüchen.

„Ich finde hier die Sauberkeit ziemlich schlecht. Sie kommen dreimal in der Woche, um zu putzen, und gleich nachdem sie geputzt haben, ist es schon wieder schmutzig. Manchmal putzen wir auch selber, aber es bringt nicht viel, da es schnell wieder schmutzig wird.“ (Junge, 10 J., Unterkunft West)



© UNICEF / UNI425721/anonymous

„Das ist das Gemeinschaftsbad. Die Bäder sind schmutzig. Jedes Mal, wenn ich da hin gehe, ist es schmutzig.“ (Junge, 16 J., Unterkunft Nord)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen



© UNICEF / UN1425762/anonymous

„Das ist mein Gebäude. In einem Gebäude sind Kinder, die die Toilette dreckig machen. Es gibt zwei Jungs, die die Toilette nicht abziehen, und die Toiletten riechen sehr schlecht. Für neun bis zehn Räume gibt es nur ein WC“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

Aber nicht nur die schlechten Hygienebedingungen in den Gemeinschaftsbädern und -küchen stören die interviewten Kinder und Jugendlichen. Auch die Müllsituation oder generell die Sauberkeit an anderen Orten innerhalb der Unterkünfte wird häufiger thematisiert, wie die fotografierten Motive aus dem Photovoicing aufzeigen.

Abgesehen von der Hygiene berichten zudem weibliche Jugendliche davon, dass sie sich unwohl fühlen, wenn sie Bäder teilen müssen und daher wenig Privatsphäre haben. Dies zeigt sich an der Beschreibung eines 15-jährigen Mädchens in der Unterkunft West.



© UNICEF / UN1425756/anonymous

„Ich habe gedacht, ich mach Fotos (von dem). Die Mülltonnen sind immer voll, wenn sie nicht abgeholt werden. Die nerven, auch beim Fußballspielen. Und die Container nerven auch.“ (Junge, 10 J., Unterkunft Ost)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Die Jugendlichen in meinem Alter sollten schon Privatsphäre [...] haben. Es ist halt wirklich so – also ich bin ehrlich – es ist halt so, auch wenn es deine Eltern sind, man will wirklich seine Privatsphäre haben. Und wenn das mit den Eltern schon so ist [...]. Die ist halt hier nicht gegeben, hier bei den Duschen. Wenn du duschst, dann kommt jemand anderes neben dich und duscht auch. Das ist schon so. Und du trocknest dich ab und alles, und dann macht jemand die Tür auf und sagt: ‚Ja, hallo!‘“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)



© UNICEF / UNI425761/anonymous

„Über dem Balkon ist ein Dach und in dessen Mitte ist viel Dreck, das mag ich nicht. Ich weiß nicht, wer den und die vielen Zigaretten da reinwirft.“ (Mädchen, 10 J., Unterkunft Süd)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Jeder isst gerne sein eigenes [...] Essen.“

Ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung der Wohnsituation ist für die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, selbst kochen zu können. Im besten Falle, wie beispielsweise in den Unterkünften Ost und Süd, haben die Familien eine eigene Küche und dürfen diese auch zum Kochen nutzen. In der Unterkunft Nord können die Familien in Gemeinschaftsküchen kochen. Manche Wohnungen in dieser Unterkunft sind auch mit eigenen Kochgelegenheiten ausgestattet.

Ganz anders stellt sich die Situation hingegen in der Unterkunft West dar. Hier gibt es zwar Gemeinschaftsküchen zum Geschirrspülen, es gibt allerdings keine Kochstellen. Dabei geht es den Kindern und Jugendlichen nicht nur darum, das Essen zu können, was sie möchten und gewohnt sind, sondern sie fühlen sich auch von anderen Bewohner*innen durch ihr Verhalten in den Gemeinschaftsküchen gestört.

„Wir dürfen nicht kochen. Nur Wasser auffüllen und Geschirr spülen. Früher kamen viele Männer in die Küche, um dort zusammensitzen. Sie haben da immer geraucht, Alkohol getrunken usw., obwohl Alkohol trinken verboten ist. Sie nehmen viel Raum ein.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft West)

„Du kannst allen im Camp die gleiche Frage stellen, und alle werden sagen, dass das Essen nicht gut ist. Es ist ein generelles Problem. Jeder isst gerne sein eigenes [...] Essen.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)



© UNICEF / UNI425752/anonymous

„Das ist die [Gemeinschafts-]Küche. Es gibt keinen Herd. Und deswegen ist meine Schwester schwach. Es gibt eine Spüle und Schränke [...], die genutzt werden kann, aber sie erlauben es nicht [zu kochen]. Wir dürfen nur unsere Hände waschen.“ (Junge, 15J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Wir haben im Zimmer vier Betten, einen Tisch, drei Stühle und einen Kleiderschrank. Das ist alles.“

Auch die Ausstattung und das Mobiliar in den Wohnungen wird von den Kindern und Jugendlichen thematisiert. Die meisten Wohneinheiten sind nach ihren Aussagen zwar mit dem Nötigsten ausgestattet, aber oft fehlt es ihnen an Stauraum für ihre Kleider und Spielsachen oder an einem Schreibtisch, um ihre Hausaufgaben zu machen.

„Ich habe keinen Schreibtisch, aber manchmal baue ich mir so eine Ecke und dann male ich da einfach. Und manchmal schiebe ich sie auch dahin. Aber so bequem ist das nicht, und dann mache ich das alles wieder so, wie es war.“ (Mädchen, 7 J., Unterkunft Ost)

Auch wird die Qualität des Mobiliars in vielen Fällen als unzureichend empfunden. In der Unterkunft West berichten die Kinder und Jugendlichen beispielsweise von instabilen Hochbetten, unbequemen Sitzgelegenheiten oder nicht verschließbaren Schränken.

„Das Bett möchte ich tauschen. Die Treppen sind hoch. Ich habe Angst hochzuklettern. Es wackelt sehr.“ (Mädchen, 8 J., Unterkunft West)

„Ich hasse diese Metallbetten. Ich sehe die hier so oft, und ich habe so eine Abneigung gegen die.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)



© UNICEF / UN14257/anonymous

„Ich bin ein Mädchen, und was ich nicht so richtig toll finde, ist, dass alle Schränke so sind, dass man irgendwie direkt alles sieht [man kann die Schränke nicht schließen], und wenn die Security reinkommt, dann können die alles sehen. Privatsphäre ist in dieem Camp nicht verfügbar.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Ich würde die Wände bemalen. Aber leider dürfen wir das nicht.“

Der Wunsch nach der eigenen Gestaltung des Wohnraums sowie der Gemeinschaftsräume und -flächen wird im Vergleich zu den zuvor genannten Aspekten eher seltener von den Kindern und Jugendlichen thematisiert. Vereinzelt werden Wünsche nach mehr Farben, Pflanzen oder Haustieren geäußert.

„Ich würde die Wände bemalen. Aber leider dürfen wir das nicht.“ (Mädchen, 7 J., Unterkunft Ost)

„[Ich wünsche mir] mehr Platz für Haustiere und schönere und sicherere Fahrradständer.“
(Mädchen, 12 J., Unterkunft Süd)

Die Fotografien der Kinder und Jugendlichen und deren Besprechungen in den Interviews zeigen aber, dass Pflanzen und Farben eine wichtige Rolle für sie spielen können.



© UNICEF / UN1425726/anonymous

„Ich mag Pflanzen, und es ist gut, dass wir sie essen und daraus Papier herstellen können. Es ist einfach etwas, was wir brauchen.“ (Junge, 8 J., Unterkunft Ost)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen



© UNICEF / UN1425742/anonymous

„Ich habe das mit den Wolken gewählt, weil ich mich beruhige, wenn ich mich ärgere und das Bild anschau. Und ich mag die Farben hellblau und weiß.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

In der Unterkunft Nord wurde ein Gruppenraum für die Kinder und Jugendlichen im Keller mit Wandfarben bemalt. Aufgrund der positiven Resonanz sind weitere Verschönerungen geplant, bei denen die Kinder und Jugendlichen aktiv miteinbezogen werden.

„Als wir die beiden Zimmer unten [Kellerzimmer für die Kinder] bemalt haben, haben die [Kinder] auch gesagt, warum wird das bei uns nicht gemacht? Und dann habe ich gesagt, okay, dann besorgen wir Farben und dann bemalen wir den Flur in allen Unterkünften – nur ich und die Kinder – und das werden wir auch machen!“ (Familienlotsin, Unterkunft Nord)

„Ich will auch, dass wir ein Haus haben oder unsere eigene Wohnung. Damit ich mich auch freuen kann.“

In der Gesamtbetrachtung zur Wohnraumsituation aller geführten Interviews lässt sich erkennen, dass die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen mit ihrer Wohnsituation unzufrieden oder sogar unglücklich ist. Ein richtiges „Zuhause-Gefühl“ zu empfinden wurde von den Kindern und Jugendlichen weder in den Interviews geäußert, noch nahm das Forschungsteam

die Wohnsituation vor Ort als kindgerecht und wohnlich wahr. Viele Kinder machten laut Aussage der Interviewer*innen einen frustrierten Eindruck, wenn sie auf ihre Wohnsituation angesprochen wurden. Der größte Wunsch über alle Interviews hinweg war es, möglichst bald in einer eigenen Wohnung außerhalb der Unterkunft zu wohnen und ein „normales Leben“ zu führen.

„Ich will auch, dass wir ein Haus haben oder unsere eigene Wohnung. Damit ich mich auch freuen kann, ich und meine Mama und auch mein Bruder und meine Schwester.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Nord)



© UNICEF / UN1425725/anonymous

„Deshalb habe ich ein Haus gemalt. Weil ich gerne in einem Haus wohnen würde.“
(Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

2.2.1 DER KINDERRECHTLICHE BLICK

Nach ihrer Ankunft in Deutschland kommen asylsuchende Menschen in der Regel zunächst in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen (Zuständigkeit der Länder, §§ 44, 47 AsylG)³⁴ und dann in Gemeinschaftsunterkünften (Zuständigkeit der Kommunen, § 53 AsylG) unter. Schutzsuchende Menschen aus der Ukraine sind von der Verpflichtung, zunächst in Aufnahmeeinrichtungen leben zu müssen, ausgenommen, da sie kein Asylverfahren durchlaufen müssen.³⁵ Vor allem in den Gemeinschaftsunterkünften leben die Menschen teilweise über mehrere Jahre und haben dort ihren Lebensmittelpunkt.³⁶ Zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen und auch UNICEF Deutschland sowie das Deutsche Institut für Menschenrechte setzen sich schon seit Jahren dafür ein, dass eine menschenrechtskonforme Unterbringung gewährleistet wird und darüber hinaus eine möglichst schnelle dezentrale Unterbringung erfolgt. Die menschenrechtskonforme Unterbringung muss die unterschiedlichen Lebenssituationen sowie besonderen Schutzbedarfe³⁷ von z. B. Alleinreisenden und Familien, von Frauen, Männern, Menschen mit Behinderungen, schwulen, lesbischen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen und eben auch von Kindern beachten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Grundprinzipien der UN-KRK sowie u. a. Artikel 27 UN-KRK, Artikel 11 UN-Sozialpakt und dem Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum aus Artikel 1 GG.³⁸ In den letzten Jahren wurden vermehrt diese besonderen Schutzbedarfe in den Blick genommen, auf die Schutzlücken bei der Unterbringung von geflüchteten Menschen hingewiesen³⁹ und im Rahmen der Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“⁴⁰ formuliert. Dennoch zeichnen die von uns befragten Kinder und Jugendlichen mit den von ihnen benannten Problemlagen ein wenig verändertes Bild: So heben die befragten Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihre Wohnsituation sehr ähnliche Themen, wie sie von Erwachsenen aus anderen Studien bekannt sind, hervor (fehlende Rückzugsräume, keine eigenen Kochmöglichkeiten, mangelnde Ausstattung der Zimmer, mangelnde Hygiene etc.), und doch ergeben sich hieraus aus kinderrechtlicher Perspektive noch einmal ganz spezifische Bedarfe.

Aus kinderrechtlicher Perspektive erscheint es besonders gravierend, dass einige der befragten Kinder und Jugendlichen berichten, von ihren Eltern getrennt, alleine in Zimmern mit fremden Familien untergebracht worden zu sein. Dies entspricht nicht den kinderrechtlichen Vorgaben aus Artikel 3 sowie aus Artikel 9 UN-KRK und dem grundgesetzlichen Verständnis der Familieneinheit. Außerdem ist die von den Kindern und Jugendlichen u. a. genannte mangelnde Privatsphäre kritisch hervorzuheben. Auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen gilt ein umfassender Schutz der Privatsphäre (aus Artikel 16 UN-KRK, Artikel 17 UN-Zivilpakt, Artikel 8 EMRK, Artikel 6 GG und Artikel 13 GG).⁴¹ Das Verständnis von Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen ist nicht eins zu eins auf das von Erwachsenen übertragbar. Im Sinne der Kinderrechte geht

34 Gemäß § 47 Absatz 1 AsylG gilt die Aufenthaltspflicht in den Aufnahmeeinrichtungen bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Familien bis zu sechs Monate.

35 BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2022). Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine. Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und dem Aufenthalt in Deutschland. <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/InformationenEinreiseUkraine/documents/ukraine-faq-de.html?nn=1110322>.

36 Cremer, Engelmann (2018).

37 Vgl. Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) und § 44 Absatz 2 a Asylgesetz (mit Gesetzesbegründung).

38 Ebd., S. 10.

39 Ebd.; Cremer (2014); Deutsches Institut für Menschenrechte (2022); Kessler et al. (2021).

40 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, UNICEF (2021).

41 González Méndez de Vigo et al. (2020), S. 47–50; Cremer/Engelmann (2018); Schmahl (2016), Rn. 1–10.

es bei der Privatsphäre um weit mehr als nur um die Wahrung der Geheimhaltung persönlicher Informationen. Es geht um Autonomie, Handlungsfähigkeit und, wie so oft, um die vier Grundprinzipien der UN-KRK: die sich entwickelnden Fähigkeiten (Artikel 6), das Recht auf Beteiligung (Artikel 12), das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2) und das Kindeswohl (Artikel 3). Kurz gesagt: Es geht um die Kontrolle, die die*der Einzelne, auch das Kind, über ihre*seine eigenen persönlichen Grenzen hat, und um die Mittel, mit denen sie*er definiert, wer sie*er im Verhältnis zu anderen Menschen ist einschließlich der Gemeinschaften, in denen sie*er lebt.⁴²

Für Kinder und Jugendliche ist es besonders wichtig, die Möglichkeit zu haben, private Gegenstände, wie z. B. Tagebücher oder auch Hygieneartikel, an einem Ort einschließen zu können, sodass sie nicht jede*r sehen kann. Aber auch Rückzugsorte, an denen sie (zumindest für ein paar Stunden) allein sein können, benennen sie als essenziell. Sie merken an, dass ihnen hierfür keine Räume zur Verfügung stehen und sie auf (laute) Gemeinschaftsräume, öffentliche Räume (beispielsweise auf Sportplätze oder Schulwege) ausweichen müssen, um – zumindest für kurze Zeit – für sich sein zu können. In diesem Zusammenhang wiesen die Kinder und Jugendlichen darauf hin, dass es ihnen an kind- und jugendgerechten Räumen in den Einrichtungen fehlt. So werden beispielsweise die Küchen nicht als angenehme Orte wahrgenommen, da Erwachsenen, oftmals erwachsenen Männern, diese Räume zugesprochen werden (z. B. aufgrund von Spieleabenden oder Zusammentreffen) oder sie diese in den Augen der Kinder vereinnahmen. Auch sanitäre Anlagen wie z. B. Duschen wurden als Orte genannt, an denen keine Privatsphäre gewährleistet ist.

Ein weiterer Punkt, der vermehrt erwähnt wurde, sind die aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ungerechten Zuteilungen der Wohnräume und/oder Zimmer. Die Berichte geben zu erkennen, dass es an Informationen und Transparenz über das Zuteilungsverfahren mangelt. Kind- und jugendgerechte Informationen über eben auch solche Verfahren sind zentrale Kriterien, wenn es um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 12 UN-KRK geht. Das Recht auf Information (Artikel 17 UN-KRK) ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für informierte Entscheidungen des Kindes ist.⁴³

Darüber hinaus haben die Kinder und Jugendlichen Wünsche bei der Gestaltung ihres Wohnraums geäußert. Damit sind sie ihrem originären Recht auf Beteiligung in den sie betreffenden Angelegenheiten aus Artikel 12 UN-KRK nachgekommen.

2.2.2 EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der Berichte der Kinder und Jugendlichen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- UNICEF Deutschland und das DIMR fordern alle Verantwortlichen auf, die Privatsphäre im Sinne der UN-KRK von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu achten, zu gewährleisten und vor den Eingriffen durch Dritte zu schützen.

⁴² Tobin (2019), S. 597–598.

⁴³ UN Doc. CRC/C/GC/12, Rn. 25.

- Die Bundesregierung sollte zudem mit Nachdruck klarstellen, dass durch Land und Kommunen die Einheit der grundgesetzlich geschützten Familie unter allen Umständen in der Unterbringung von geflüchteten Menschen zu wahren ist. Daher ist die Unterbringung von Kindern und/oder Jugendlichen ohne ihre Eltern mit anderen Erwachsenen dringend zu untersagen.
- Für die verantwortlichen Stellen auf Ebene der Länder und Kommunen bedeutet die Achtung, die Gewährleistung und der Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen darüber hinaus, bei den Vorgaben zur Ausstattung von Unterkünften für geflüchtete Menschen darauf zu achten, dass kinder- und jugendgerechte Wohneinheiten (u. a. Sanitärebereiche, Gemeinschaftsräume, Außenbereiche etc.) vorgesehen werden sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen schon bei der Planung beginnt.



Kaum Privatsphäre: den wenigen Raum teilen sich viele

2.3 RECHT AUF SCHUTZ VOR GEWALT (ARTIKEL 19 UN-KRK) UND DISKRIMINIERUNG (ARTIKEL 2 UN-KRK)

„Es gibt [in der Schule] ein Kind, das mich immer schubst, wenn es mich sieht.“

Aus den Interviews mit den Kindern und Jugendlichen geht hervor, dass sie sowohl innerhalb als auch außerhalb der Unterkunft einem großen Spektrum von Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind. Die Kinder berichten u. a. von Gewalt und Herabsetzungen unter Kindern und Jugendlichen, Gewalterfahrungen mit Erwachsenen, Diskriminierung, Rassismus, Angst vor Abschiebungen und auch Angst vor bestimmten Orten.⁴⁴

Unterkunftsübergreifend werden am häufigsten Herabsetzungen und Gewalterfahrungen mit anderen Kindern und Jugendlichen genannt, sowohl innerhalb der Unterkunft als auch in der Schule. In manchen Fällen klären die Kinder untereinander die Situation, in anderen Fällen werden Erwachsene hinzugezogen, um den Streit zu schlichten. Es gibt aber auch Situationen, in denen sich Kinder und Jugendliche nicht an Erwachsene wenden, beispielsweise um andere zu schützen. In anderen Situationen wiederum fühlen sie sich schutzlos, da sie die Herabsetzungen oder Gewaltsituationen selbst nicht lösen können oder weil der Sicherheitsdienst vor Ort ihre Belange nicht ernst nimmt.

„[In der Unterkunft] gibt es einen Jungen [...], der fühlt sich cool und jedes Mal, wenn er mich sieht, beleidigt er mich [...]. Er ist groß, und wenn ich etwas erwidere, dann schießt er mich mit dem Ball ab. Das mag ich nicht.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

„Einmal hat er mich nach der Schule auf dem Heimweg geärgert und vor meiner Unterkunft hat er mich geschlagen. Ich habe das dann meinem Vater erzählt, und er hat die Schule informiert.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Nord)

„Es gibt [in der Schule] ein Kind, das mich immer schubst, wenn es mich sieht. Aber ich sage der Lehrerin nichts, weil ich nicht möchte, dass es Probleme bekommt.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

„Ein Ehepaar, das hier wohnt, hat sich gestritten und die Frau wurde verletzt. Jetzt sind sie aber wieder friedlich.“

Oft beobachten Kinder Gewaltsituationen innerhalb der Unterkünfte, teilweise versuchen sie, zu helfen und den Streit zu schlichten. Neben den Gewalterfahrungen der Kinder und Jugendlichen untereinander sind die Kinder oft auch Situationen ausgesetzt, in denen Erwachsene oder Familien gewalttätige Konflikte austragen.

Vor drei oder vier Monaten gab es viele Streitereien, dann hat es aufgehört. Aber früher gab es ständig Streit. Ich versuche, die Leute zu beruhigen, wenn es hier zu einem Problem kommt. Nach einer Weile ist wieder alles in Ordnung.“ (Junge, 15 J., Unterkunft Nord)

⁴⁴ Die Bedeutung der Begriffe "Diskriminierung", "Rassismus" und "Mobbing" orientiert sich im Folgenden an der Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch. Wenn die Begriffe von den Kindern oder Jugendlichen oder den Mitarbeitenden in den Interviews genannt wurden, wurden diese in ihrer subjektiven Deutung belassen.

„Ein Ehepaar, das hier wohnt, hat sich gestritten und die Frau wurde verletzt. Jetzt sind sie aber wieder friedlich.“ (Junge, 17J., Unterkunft Süd)

„In einem Gebäude haben sich zwei Männer gestritten, und dann ist die Polizei gekommen und hat das Problem gelöst. Konflikte kommen schon mal vor, aber nicht oft.“ (Junge, 10 J., Unterkunft West)

Besonders beängstigend sind nach Aussage der Kinder und Jugendlichen Situationen, in denen sich vor allem Männer an Gemeinschaftsorten aufhalten und dort Alkohol oder Drogen konsumieren. Dies führt dann häufig dazu, dass bestimmte Orte auf dem Gelände der Unterkunft oder Gemeinschaftsräume in den Gebäuden von den Kindern und Jugendlichen gemieden werden oder die Eltern es ihnen untersagen, dorthin zu gehen. Dazu berichtet u. a. ein 15-jähriger Junge aus der Unterkunft West:

„Viele Männer aus der Unterkunft treffen sich in der Küche in unserem Block und spielen Glücksspiele mit Karten. Meine Mama und meine Schwester haben Angst davor, in die Küche zu gehen, etwas abzuwaschen oder einfach Wasser zu holen. Sie [die Männer] haben [die Küche] besetzt. Wir haben uns schon oft beschwert, es ist immer noch nichts passiert.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Dann ist sein Vater zu uns gerannt und hat mir ins Gesicht geschlagen!“

In der Unterkunft West erzählt ein elfjähriger Junge, wie er von einem Mann mit einem Stock bedroht wurde und in anderen Situationen von den Eltern anderer Kinder geschlagen wurde.

„Ich hasse dieses Gebäude! Einmal haben mein Freund und ich gespielt und auf das Essen gewartet. Da ist ein Mann herausgekommen und mit einem Stock hinter uns hergerannt. Wir sind dann zum Security-Mann gerannt, und er wollte sogar ihn damit schlagen. Die sind alle verrückt. [...]“ (Junge, 11 J., Unterkunft West)

Auch in anderen Interviews wird darüber berichtet, wie Erwachsene Kindern und Jugendlichen Gewalt androhen oder zufügen.

„Ja, es war etwa vor einem Jahr oder vor zwei, ich kann es nicht mehr genau sagen. Wir haben gespielt und sind auch mit den Fahrrädern gefahren, und dann habe ich mich mit seinem Sohn gestritten. Und dann haben wir uns gehauen. Dann kam sein Vater zu uns gerannt und hat mir ins Gesicht geschlagen!“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

In einem anderen Fall erzählt ein neunjähriges Mädchen sehr eindrücklich, wie es häusliche Gewalt miterleben musste.⁴⁵

In allen vier Unterkünften würde die Polizei bei Fällen, in denen Erwachsene Kindern Gewalt antun, hinzugezogen, so die Unterkunftsleitungen. In akuten Notfällen sei zunächst der Sicherheitsdienst zuständig. Weitere Maßnahmen seien Gespräche durch die Mitarbeitenden mit

⁴⁵ Aufgrund der expliziten Schilderung häuslicher Gewalt möchten wir darauf verzichten, diesen Ausschnitt aus dem Interview abzudrucken (Anmerkung UNICEF/DIMR).

den gewalttätigen Personen, Abmahnungen und gegebenenfalls auch Verweise aus der Unterkunft.

Allerdings ziehen sich einige Kinder und Jugendliche nach Gewalterfahrungen eher zurück, anstatt darüber zu sprechen, wie die Unterkunftsleitung der Unterkunft Ost berichtet.

„Da sind auch einige Kinder, die man nicht so oft draußen sieht, die eher zu Hause sind. Muss nicht unbedingt was heißen, also vielleicht sind die eher lieber für sich und haben dann Freunde draußen, aber [...] man müsste, um das wirklich beantworten zu können, mit jedem einzelnen Kind zusammensitzen, sein Vertrauen haben, um zu verstehen, wie es den Kindern wirklich geht. Ich denke, viele hier haben lange Geschichten hinter sich und auch noch Probleme innerhalb der Familie, in der Schule und so weiter.“ (Unterkunftsleitung, Unterkunft Ost)

Kommt es zu Vorfällen häuslicher Gewalt, wird laut Aussage der Unterkunftsleitungen das Jugendamt oder/und die Polizei hinzugezogen. Die Unterkünfte pflegen laut Aussage der Unterkunftsleitungen in der Regel einen engen Kontakt zu den jeweiligen Jugendämtern und wenden sich in solchen Fällen an diese.

In der Unterkunft Nord beispielsweise ist das Jugendamt wöchentlich vor Ort und bietet eine Sprechstunde an. Als direkter Ansprechpartner für die Familien, Kinder und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt wird es jedoch nur selten zurate gezogen:

„Die Familie kann dem Jugendamt nicht vertrauen. Allein schon das Wort ‚Jugendamt‘ ... Die hören von anderen Familien, die hier sind: Pass auf das Jugendamt auf, die nehmen dir die Kinder weg! Daher haben sie Schiss und kommen dann zu mir und sagen: ‚Ich wollte das dem Jugendamt nicht sagen, aber es ist so und so ...‘“ (Dolmetscherin, Unterkunft Nord)

Die Familienlotsin in der Unterkunft West beschreibt, wie sie versucht, die Rolle als Vertrauensperson für die Kinder und Jugendlichen zu übernehmen, und wie bei Verdachtsfällen weiter verfahren wird.

*„Wenn ich mit den Kindern alleine bin, gebe ich ihnen die Möglichkeit, über alles mit mir zu reden, und [versuche], eine Art Vertrauensperson zu sein. Die direkten Anlaufstellen für Kinder, die Gewalt erleben, sind die Betreuer*innen. Im Anschluss wird geregelt, mit welchen Instanzen möglicherweise zusammengearbeitet wird.“* (Familienlotsin, Unterkunft Nord)

Auch in der Unterkunft Süd wird laut Mitarbeiter*innen in Fällen häuslicher Gewalt eng mit dem Sozialamt und dem Jugendamt zusammengearbeitet. Da das Sozialamt auch gleichzeitig der Träger der Unterkunft ist, bestehe ein besonders enger Kontakt zwischen ihnen, dem Jugendamt und den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort. Die Leiterin der Kindergruppe betont, dass die Unterkunftsleitung in manchen Situationen zunächst versuche, direkt mit den Familien zu sprechen.

„In der Vergangenheit gab es aggressive Eltern. Die Unterkunftsleitung hat dann mit der Familie gesprochen. Das Jugendamt wurde in diesem Fall nicht kontaktiert.“ (Leiterin Kindergruppe, Unterkunft Süd)

Eine weitere ehrenamtliche Mitarbeiterin bemängelt, dass es kein Sicherheitskonzept bei Missbrauch oder Gewaltanwendungen bei Kindern und Jugendlichen gebe. Es fehle auch ein*e Kinderschutzbeauftragte*r vor Ort.

„Ich hasse Suchmaschinen so sehr. Weil egal, was man sucht, man findet es da. Manchmal vertippe ich mich, und dann kommen dreckige Sachen als Ergebnis.“

Die Kinder und Jugendlichen verbringen einen erheblichen Teil ihrer Freizeit im Internet und mit ihren Smartphones und Tablets. In vielen Fällen berichten die Kinder, dass sie freien Zugriff auf die Geräte hätten und diese sehr eigenständig bedienten. Dabei wird deutlich, dass ein Schutz vor Gewalt und nicht kindgerechten Inhalten im Internet nicht immer gewährleistet werden kann.

„Die Serie [Name der Serie] ist erst ab zwölf. Ich gucke sie trotzdem. Es geht um Polizisten. Manche sind kriminell, und manche haben Waffen gefunden. Das mag ich. [!: Und deine Eltern erlauben das?] Ja.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

„Ich hasse [Suchmaschine] so sehr. [...] Weil, egal, was man sucht, man findet es da. Manchmal vertippe ich mich bei nur einem Buchstaben, und dann kommen dreckige Sachen als Ergebnis. Das mag ich an [Suchmaschine] nicht.“ (Junge, 11 J., Unterkunft West)

Nur vereinzelt berichten Kinder und Jugendliche davon, dass der Zugang zum Internet von ihren Eltern gesteuert wird, um die Bildschirmzeit zu reduzieren.

„Meine Mutter macht das WLAN aus, und ich frage dann, warum sie das WLAN ausmachen würde. Sie sagt, ich sei viel zu süchtig geworden. Dann gehe ich raus.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

„Die Bahn war voll, aber keiner wollte neben mir sitzen.“

Viele der Kinder und Jugendlichen erzählen von Diskriminierungs- oder Rassismuserfahrungen, so z. B. der Bericht eines 16-Jährigen.

„In der Küche arbeiten Geflüchtete [aus einem bestimmten Land]. Und in der Unterkunft sind auch Geflüchtete [aus demselben Land]. Und wenn sie kommen, dann sagen sie: ‚Du kannst das Essen mit ins Zimmer nehmen, kein Problem!‘ Aber wenn wir kommen: ‚Nein, du kannst es nicht mit ins Zimmer nehmen!‘ Das bedeutet, da wird unterschieden! Das ist Diskriminierung. Es ist nicht fair!“ (Junge, 16 J., Unterkunft West)

Auch kommt es vor, dass Kinder und Jugendliche sich von Gleichaltrigen innerhalb der Unterkunft ausgeschlossen oder beleidigt fühlen. Für diese Kinder ist das ein wichtiger Grund, weshalb sie die Unterkunft verlassen wollen.

„Ich will von hier weg, weil ich es nicht mag, dass meine Freunde mich mit so schlimmen Wörtern beleidigen.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

Auch außerhalb der Unterkünfte erleben die Kinder und Jugendlichen Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen, von denen sie berichten.

„Aber Aussehen spielt heute eine große Rolle. Ich sehe das. Ich merke das selbst. Ich war selbst ein Opfer. 2018 oder 2017, als ich in [Stadt] war, wurden viele Leute von Deutschen geschlagen. Weil ich [aus einem anderen Land] bin [...]. Sie haben auch mich beleidigt, sie haben auch meine Mutter beleidigt. Ich war damals noch klein. Ich konnte keinen Kampfsport. Sie haben mich geschlagen. Ich sehe das, ich merke das in der Bahn. Wie sie mich ansehen, komplett schwarz angezogen. Wenn ich in der Bahn bin, haben die Leute irgendwie Angst. Ich spüre das, ich habe das gesehen. An einem Tag war die Bahn voll, ich saß auf einem Viererplatz. Die Bahn war voll, aber keiner wollte neben mir sitzen. Ich verstehe nicht, warum. Es muss daran liegen. Es muss, was soll es sonst sein? Was?“ (Junge, 17 J., Unterkunft Ost)

Einige Kinder berichten auch über Diskriminierungserfahrungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse in der Schule.

„Weil es Mädchen gibt, die nicht gerne mit mir geredet haben, weil ich die Sprache noch nicht konnte. Deshalb konnte ich auch nicht mit ihnen reden. Auch im Unterricht konnte ich mich nicht melden, um mitzumachen. Ich habe mich nämlich geschämt, zu reden. Die anderen konnten halt flüssiger sprechen als ich. Bis heute geben sie mir immer das Gefühl, dass ich schlechter bin, weil ich die Sprache nicht so beherrsche wie sie.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)

„Also ich finde es gut, dass wir hier einen Sicherheitsdienst haben.“

In allen vier Unterkünften ist ein Sicherheitsdienst angestellt. Die Präsenzzeiten und genauen Aufgabenbereiche des Sicherheitsdienstes unterscheiden sich in den jeweiligen Unterkünften allerdings.

In der Unterkunft Nord wurde die Präsenzzeit des Sicherheitsdienstes laut Aussage einer Dolmetscherin erhöht, nachdem vor allem Frauen sich über die geringe Präsenz beklagten. Nicht bekannt sei, ob das Sicherheitspersonal im Bereich Kinderschutz geschult ist, so eine Mitarbeiterin.

In der Unterkunft Ost ist der Sicherheitsdienst rund um die Uhr vor Ort und kann von den Familien bei Bedarf kontaktiert werden. In seinen Aufgabenbereich fällt u. a. die Kontrolle von Besucher*innen am Eingang. Außerdem ist er dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass keine Besucher*innen in der Unterkunft übernachten.

Auch in der Unterkunft West ist der Sicherheitsdienst rund um die Uhr präsent. Die Leiterin der Sozialdienstleistungsstelle berichtet, dass die Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes eine Schulung im Bereich Kinderschutz absolviert haben. Zu ihren Aufgabenbereichen gehört es u. a. zu kontrollieren, dass keine Besucher*innen in die Unterkunft kommen, da dies nicht gestattet ist.

In der Unterkunft Süd ist der Sicherheitsdienst, der zweimal am Abend oder in der Nacht für einen Rundgang vor Ort erscheint, am wenigsten präsent. Manche der Kinder und Jugendlichen wussten nicht einmal von dessen Existenz, als sie danach gefragt wurden.

Von den Kindern und Jugendlichen wird die Präsenz des Sicherheitsdienstes als wichtig erachtet. Dessen Präsenz sorgt laut ihrer Auffassung dafür, dass sie sich etwas sicherer fühlen. Aus manchen Aussagen geht jedoch auch ein anfängliches Unbehagen hervor, da die Anwesenheit

des Sicherheitsdienstes zunächst als Freiheitseinschränkung wahrgenommen wird. In fast allen Interviews wird das Verhältnis zu den Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes als gut und vertrauensvoll beschrieben.

„Am Anfang haben die genervt. Man hat das Gefühl, man ist in einem Gefängnis. Aber dann fand ich das gut, weil wenn man z. B. den Schlüssel zu Hause vergessen hat, dann helfen sie. Ja, die sind so ganz nett.“ (Mädchen, 14 J., Unterkunft Ost)

„Also ich finde es gut, dass wir hier einen Sicherheitsdienst haben. Ich kenne auch ein paar vom Sicherheitsdienst persönlich und habe guten Kontakt zu denen. Einen Sicherheitsdienst in so einer Unterkunft zu haben ist immer gut, weil man nie weiß. Islamophobie gibt es überall. Gegen Ausländer und so, da könnte es passieren, dass hier ein paar verrückte Leute einbrechen und – keine Ahnung – hier vielleicht Kinder verletzen oder [etwas machen], was sogar zu Toten führt. Deswegen sind wir auch zufrieden mit dem Sicherheitsdienst, und es ist gut, dass er hier ist. Wir fühlen uns viel sicherer.“ (Junge, 15 J., Unterkunft Ost)

„Der Wald um die Unterkunft herum ist dunkel und gruselig!“

Neben den beschriebenen Gewalterfahrungen und Diskriminierungserfahrungen sorgen auch bestimmte Orte innerhalb oder außerhalb der Unterkunft für ein Unsicherheitsgefühl bei den Kindern und Jugendlichen. In den meisten Fällen hängt dies mit dem Unterkunftssetting zusammen.

In der Unterkunft West beispielsweise befindet sich direkt vor dem Gelände ein ehemaliges Kraftwerk, welches derzeit nicht in Betrieb ist:

„Ich bin ein Mensch, der sich sehr für Wissenschaft interessiert und sich kümmert, und ich weiß ja nicht, für was das [Kraftwerk] eigentlich ist. Aber schon alleine, dass die Unterkunft in irgendeiner Ecke der Stadt liegt, ist schon schlimm genug für die Leute. Irgendwie zu einem Laden zu gehen, irgendwohin zu gehen. Aber dass daneben auch ein Kraftwerk ist ...“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

„Dieses Kraftwerk macht mir extrem Angst. Jedes Mal, wenn wir daran vorbeilaufen, habe ich Angst, dass etwas runterfällt und mich erwischt. Außerdem ist es sehr laut.“ (Mädchen, 10 J., Unterkunft West)



© UNICEF / UN1425760/anonymous

„Das ist der Unterschied zwischen den Leben, sag' ich mal. Das ist das Leben, dass ich gerade führe [...]. Das ist das Camp von außen, wie man sehen kann. Sieht sehr jämmerlich aus. Ich weiß nicht, was das für eine Firma ist, aber wenn das mal explodieren sollte, ich weiß nich [...].“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

Auch in den Motiven der Fotografien wird das Kraftwerk thematisiert. Ein 15-jähriges Mädchen beschreibt, dass es sich nicht nur an der Ästhetik störe, sondern sich auch vor einem möglichen Unfall fürchte.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Perspektive der Mitarbeitenden bezüglich des Kraftwerks deutlich von der Perspektive der Kinder und Jugendlichen unterscheidet. Bei einem Rundgang des Forschungsteams durch das Unterkunftsgelände mit der Unterkunftsleitung und einer weiteren Mitarbeiterin sagte die Unterkunftsleitung, dass sie nicht verstehen könne, warum sich manche Bewohner*innen vor dem Kraftwerk fürchteten, da es ja inaktiv sei.

In der Unterkunft Nord berichten manche Kinder und Jugendliche von einem Unsicherheitsgefühl aufgrund des weitläufigen Waldstücks auf dem Gelände.

„Der Wald um die Unterkunft herum ist dunkel und gruselig. Da liegen Scherben rum, und da stehen kaputte und leere Baracken. Das macht Angst.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Nord)

„[Als unsicher] würde ich das Waldstück [bezeichnen], weil es sehr dunkel ist. Alleine würde ich da nicht langlaufen, und auch auf dem Weg zur Schule brauche ich stets Begleitung.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

„Es sieht aus wie in einem Knast, würde ich sagen.“

Um die Kinder und Jugendlichen vor konkreten Gefahren zu schützen, gelten für sie in den Unterkünten Regeln und Verbote in Form einer Hausordnung. In welchem Umfang und vom wem diese Regeln und Verbote aufgestellt werden, ist wiederum unterkunftsspezifisch, wie aus den Interviews mit den jeweiligen Unterkunftsleitungen und auch mit den Kindern und Jugendlichen selbst hervorgeht.

In der Unterkunft Nord können sich die Kinder relativ frei auf dem teilweise umzäunten, aber sehr weitläufigen Gelände bewegen. Lediglich zum Flugplatz, der im Norden an die Unterkunft angrenzt, dürfen sie nicht allein gehen. Es ist ihnen seitens der Unterkunftsleitung allerdings erlaubt, allein zum nahe gelegenen Meeresausläufer zu laufen und dort den Jugendclub zu besuchen, der bei den Kindern sehr beliebt ist. Die Unterkunftsleitung weist die Eltern auf die Gefahrenstelle am Wasser hin, überlässt es aber ihnen, welche Regeln für ihre Kinder gelten sollen. Auch ist es den Kindern und Jugendlichen gestattet, Freund*innen von außerhalb mit in die Unterkunft zu bringen. Mit Voranmeldung dürfen sie auch dort übernachten.

Ähnlich ist auch die Situation in der Unterkunft Süd. Auch hier gibt es relativ wenig Verbote seitens der Unterkunftsleitung, und die Regeln werden meist von den Eltern aufgestellt.

In starkem Kontrast zu den beiden genannten Unterkünten steht die Unterkunft West, in der besonders strenge Regeln und Verbote gelten. Die Unterkunft ist von einem hohen Zaun umgeben und kameraüberwacht, und die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht ohne Begleitung ihrer Eltern die Unterkunft verlassen. Auch ist in dieser Unterkunft Besuch von außerhalb verboten. Auf dem Gelände ist es Kindern untersagt, sich in der Nähe des Wohnkomplexes für allein reisende Männer aufzuhalten. Fahrradfahren ist auf dem Gelände ebenfalls verboten.

Die Kinder fühlen sich durch diese Maßnahmen in ihrer Freiheit eingeschränkt und äußern das auch in den Interviews.

„Es ist schon sehr verletzend, dass wir so viele Unterschiede haben, dass wir an so einem Ort leben. Es sieht schon aus wie ein Knast, würde ich sagen.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

„Hier ist alles gleich. Hier ist es langweilig. Das Zimmer ist eng. Ich darf nicht allein rausgehen. Mein Vater muss jedes Mal mit vor die Tür kommen.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Ich habe Angst, dass wir hier nicht aufgenommen werden.“

Letztlich sorgt auch die Angst vor Abschiebungen für Unsicherheit. Vor allem in der Unterkunft West ist sie allgegenwärtig, da dort Familien mit besonders schlechter Bleibeperspektive untergebracht sind. Die Kinder und Jugendlichen kommen meist schon am Anfang der Interviews, wenn sie offen danach gefragt werden, wie es ihnen geht, auf das Thema Abschiebung.

„Ich habe Angst, dass wir hier nicht aufgenommen werden, weil wir es in allen Ländern versucht haben. Die anderen Länder sind sehr weit weg, und es würde ein großes Problem sein, wenn sie uns hier nicht aufnehmen sollten. Ja, das ist die Sache, vor der ich Angst habe.“ (Junge, 11 J., Unterkunft West)

Am Interviewtag kam es in der gleichen Unterkunft zu einer Situation, die verdeutlicht, wie groß die Angst vor Abschiebungen unter den Kindern und Jugendlichen sein muss. In diesem Fall hatte ein 15-jähriges Mädchen bereits 2015 eine Abschiebung erlebt und erzählte gleich zu Beginn des Interviews davon, wie sie die Abschiebung erlebte und wie sehr sie darunter gelitten hat bzw. immer noch darunter leidet.

„Das ist mein zweites Mal in Deutschland. Ich versuche, nicht zu weinen, aber es tut manchmal sehr weh, wenn ich darüber rede. Ich war schon mal in Deutschland, ich habe diesen Prozess schon mal durchgemacht. [...] Und ja, bei unserer Abschiebung war es so, dass die nachts um drei Uhr gekommen sind und wir halt überhaupt keine Ahnung hatten, dass die überhaupt kommen würden, weil wir keinen Brief oder so erhalten hatten. Bei uns gab es eine Glastür, die haben sie einfach zerbrochen – so richtig geknallt haben die Türen. Ich hatte ein Zimmer, und die haben die Zimmertür aufgemacht, und auf einmal stehe ich so auf. Ich dachte, hä, was passiert denn jetzt hier? Ich saß in meinem Bett und wollte mich nicht bewegen. Ich hatte mich so gefreut, weil am nächsten Tag Schule war und ich auch eine neue Tasche hatte. Ich hatte mich total gefreut, dass ich diese fesche Tasche morgen anziehen würde und hatte mir richtig schöne Sachen ausgesucht, die ich dazu anziehen wollte [...]. Auf einmal kam ein Polizist, ich war in Unterhemd und Unterhose, ich schlafe so, das ist für mich viel bequemer, und außerdem hatte ich meine Periode, das erwähne ich jetzt auch. Und da kam also der Polizist mit einer Pistole in der Hand rein, und ich war total überfordert. Ich stand sofort auf und wusste nicht, was ich machen sollte [...]. Der hat dann seine Waffe weggepackt und meinte, ich solle ins Wohnzimmer gehen, und ist mit mir gekommen. Da sah ich meine Mutter, sie war am Weinen, am Ausrasten. Sie holten meinen Vater und schlugen ihn vor mir. Ich hörte die Schreie meiner Mutter. Die haben uns dann nicht mal genug Zeit gelassen, damit wir unsere Sachen richtig packen konnten. Die haben uns ein paar Tüten gegeben, und in die sollten wir einfach alles reintun, was wir in der kurzen Zeit finden konnten. Ich wusste nicht, was ich mitnehmen sollte, weil ich damals auch ein Haustier hatte. Das habe ich auch dagelassen. [...] Ich konnte nicht mal meine Schuhe anziehen und bin barfuß durch die [Glas-]Splitter gelaufen, und wir mussten dann zu einem schwarzen Auto. Die haben uns unsere Handys abgenommen, wir konnten niemanden anrufen, nicht mal unseren Anwalt, und ich dachte: Das ist es? Nach so vielen Jahren? Einfach unfair! [weint]“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

Im weiteren Interviewverlauf erzählt das Mädchen von seiner Angst vor einer erneuten Abschiebung.

„Ich habe manchmal diese mentalen Breakdowns, indem ich halt manchmal denke: Wird jetzt alles gut gehen? [...] Wo bin ich hier? Was werde ich hier machen? So ist das mit uns, wenn wir irgendwo hinkommen. [...] Ich kann ja sehr gut Deutsch, und trotzdem habe ich auch manchmal das Gefühl: Warum bin ich hier? Wie lange werde ich bleiben? Werde ich überhaupt in Deutschland bleiben können? Was wird passieren? Werde ich weggeschickt? [...] Es fühlt sich schon anders an, wenn man keinen Standort hat.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

2.3.1 DER KINDERRECHTLICHE BLICK

Beengte Wohnverhältnisse in teilweise isolierten und lagerähnlichen Unterkünften, die eigentlich nicht als „langfristige Lebensorte“⁴⁶ konzipiert sind, de facto aber zu solchen werden und in denen viele Menschen in bleiberechtlicher Unsicherheit leben, können zu Gewaltsituationen führen.⁴⁷

Im November 2020 gaben UNICEF Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Analyse zum „Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen“⁴⁸ heraus. Anhand einer Befragung der 16 Bundesländer wurde darin untersucht, wie es um den Gewaltschutz in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 19 UN-KRK bestellt ist.⁴⁹ Die in der Analyse herausgearbeiteten (strukturellen) Defizite im Hinblick auf den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen⁵⁰ werden durch die Ergebnisse der vorliegenden Erhebung erneut bestätigt. Aus den Interviews geht hervor, dass die befragten Kinder und Jugendlichen sowohl physische und psychische Gewalt durch Erwachsene oder Gleichaltrige erfahren, (häusliche) Gewalt unter Erwachsenen beobachten und miterleben müssen sowie kindeswohlgefährdenden Rahmenbedingungen ausgesetzt sind (beispielsweise aufgrund der Lage der Unterkunft oder der fehlenden kindgerechten Räume innerhalb der Unterkunft). Zu den Gewalterfahrungen der Kinder zählt auch psychologische Gewalt in Form von Mobbing.⁵¹ In diesem Zusammenhang werden außerdem rassistische Diskriminierungserfahrungen genannt, die innerhalb und außerhalb der Unterkunft (beispielsweise in der Schule) durch andere Kinder und Erwachsene – auch Mitarbeitende – erlebt werden.

Artikel 19 UN-KRK ist von einem weiten Verständnis des Gewaltbegriffs geprägt und soll vor allen Formen von Gewalt (physisch und psychisch) schützen.⁵² Der Kinderschutz im Sinne der UN-KRK adressiert neben der Sicherheit eines Kindes immer auch dessen Wohlergehen, Entwicklung und Würde und ist in Wechselwirkung mit dem Recht auf Nichtdiskriminierung aus Artikel 2 UN-KRK zu sehen und intersektional zu betrachten.⁵³ Dieses Recht gilt uneingeschränkt für geflüchtete Kinder, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben, insbesondere da sie sich dort in besonders vulnerablen Lebenslagen befinden.⁵⁴ Unter anderem die in Bezug auf die Wohnsituation genannte mangelnde Privatsphäre oder drohende Abschiebungen stellen eine Form struktureller Gewalt dar, die in diesem Kontext ebenfalls besonders berücksichtigt werden sollte.⁵⁵ Die Möglichkeit von gewaltsamen Übergriffen auf Unterkünfte für Geflüchtete macht Unterkünfte zusätzlich zu einem unsicheren und von Gewalt bedrohten Ort für die Bewohner*innen.⁵⁶

Wenn es um die Frage geht, an wen sich die Kinder wenden, wenn sie Gewalt erfahren oder be-

46 González Méndez de Vigo et al. (2020), S. 15.

47 Gerbig (2020), S. 18 f.; vgl. Kleist et al. (2022); Menk, Schnorr, Schrappner (2013). „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa; Goffman E. (1961). Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates. New York: Anchor Books.

48 Gerbig (2020).

49 Ebd., S. 10.

50 Ebd., S. 69–73.

51 UN Doc. CRC/C/GC/13, Rn. 27.

52 UN Doc. CRC/C/GC/13, Rn. 4, 17, 19.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Kleist et al. (2022), S. 42, 174 f.; Wihstutz (2019), S. 168–170.

56 Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundeskriminalamt (2023); vgl. erhöhte Zahl von Angriffen auf Unterkünfte für geflüchtete Menschen: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/pmk2022.html>.

obachten, nennen die meisten an erster Stelle Freund*innen, Geschwister oder ihre Eltern – so wie es für diese Altersgruppe von Kindern und Jugendlichen üblich ist.⁵⁷ In wenigen Fällen wird berichtet, dass sie sich an Erwachsene außerhalb der Familie, wenden: Mitarbeitende in den Unterkünften, Dolmetschende, Lehrkräfte oder/und den Sicherheitsdienst. Die Kinder berichten, dass sich insbesondere der Sicherheitsdienst oftmals nicht in der Verantwortung sieht, in Fällen von Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen einzuschreiten. Wie schon in der Studie von UNICEF und DIMR (2020) festgestellt wurde⁵⁸, wird das Jugendamt – ein wichtiger Akteur in diesem Zusammenhang – immer noch nicht von den Mitarbeitender*innen außerhalb der Fälle von häuslicher Gewalt in der Kernfamilie genannt. In den Berichten der Kinder und Jugendlichen kommt es überhaupt nicht vor. Dadurch wird erneut deutlich, dass der Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen nach dem SGB VIII) in Unterkünften für geflüchtete Menschen nicht (hinreichend) gegeben ist. Sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den Erwachsenen – also Mitarbeitenden und Eltern – scheinen die entsprechenden Zuständigkeiten und/oder bestehende Hilfsangebote nicht ausreichend bekannt zu sein.⁵⁹

2.3.2 EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der Berichte der Kinder und Jugendlichen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- UNICEF Deutschland und das DIMR stellen erneut fest, dass Unterkünfte für geflüchtete Menschen keine Orte sind, die ein kindgerechtes Aufwachsen ermöglichen. Im Gegenteil: Kinder und Jugendliche sind dort mit Gewalterfahrungen konfrontiert: unter Kindern, durch Erwachsene oder durch das Miterleben von Gewalt. Es sollte daher vorderstes Ziel der Bundesregierung und der Regierungen der Länder sein, Kinder und Jugendliche sowie deren Familien direkt dezentral oder in eigenen Wohnungen unterzubringen.
- Sie sollten darüber hinaus für alle Kinder und Jugendlichen, die derzeit immer noch – teils über Monate oder Jahre – in Unterkünften für geflüchtete Menschen untergebracht sind, verbindliche Mindeststandards, wie die „Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften“⁶⁰ für alle Arten von Unterkünften vorgeben. Dazu erscheint es notwendig, den Verpflichtungen aus §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 Asylgesetz mit den erforderlichen Mitteln zur Durchsetzung auf Landes- und kommunaler Ebene zu verhelfen. Im Ergebnis müssen alle Unterkünfte ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept aufstellen, anwenden und fortentwickeln.
- Des Weiteren müssen die Länder und Kommunen – ggf. durch Handlungsleitfäden, Konzepte o. Ä. – sicherstellen, dass Kinder, die in Unterkünften leben, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife über bestehende Hilfeangebote der Jugendhilfe sowie zu

57 World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung (2016).

58 Gerbig (2020).

59 Vgl. Bundesfachverband umF e. V., UNICEF e. V. (2017). Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. <https://b-umf.de/material/staerkung-der-kinder-und-jugendhilfe-in-fluechtlingsunterkuenften/> Gerbig (2020) S. 61; González Méndez de Vigo et al. (2020), S. 26 f., 42 ff.

60 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, UNICEF (2021). MINDESTSTANDARDS zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. <https://www.unicef.de/informieren/materialien/mindeststandards-schutz-fluechtlinge-2021/243676>.

verschiedenen Dimensionen möglicher Diskriminierung (Geschlecht, Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung, Behinderung) informiert sind. Entsprechende regelmäßige Informationsflüsse müssen multidimensional sein und dürfen nicht ausschließlich die Eltern ansprechen.

- Für die Mitarbeitenden der Unterkünfte müssen Qualifizierungsangebote zum Thema Kinderschutz, Diskriminierungssensibilität und Rassismusprävention angeboten und die Teilnahme verpflichtend werden. Für die Kinder und Jugendlichen selbst braucht es in ihrer direkten Umgebung spezifische Beratungs- und Unterstützungsstrukturen..



Spielzimmer für die Kleinen

2.4 RECHT AUF BILDUNG (ARTIKEL 28 UND 29 UN-KRK)

„Ich möchte auf eine richtige Schule gehen. Außerhalb vom Camp.“

Nicht alle Kinder und Jugendlichen besuchten zum Zeitpunkt der Erhebung eine öffentliche Schule, obwohl aus den Interviews hervorgeht, dass Bildung ein sehr wichtiges Thema für sie ist. Dies kann man vor allem an den Aussagen derer erkennen, die keine Schule besuchen oder – wie in der Unterkunft West – nur einen aus ihrer Sicht unzureichenden Ersatzunterricht innerhalb der Unterkunft angeboten bekommen. Vor allem die älteren Kinder sehen den Schulbesuch als wichtige Voraussetzung, um ihre Träume zu verwirklichen und später einmal das machen zu können, was ihnen gefällt.

Exemplarisch für diesen Befund ist die Aussage eines 15-jährigen Jungen in der Unterkunft West. Kinder, die in Unterkünfte unterkommen, in denen aufgrund der landespolitischen Schulregelungen die Schulpflicht erst ab Zuweisung auf die Kommunen besteht, berichten von einem provisorischen Unterricht in der Unterkunft. Dieser wird beispielsweise in der Unterkunft West von zwei pensionierten Lehrer*innen übernommen. Die Kinder und Jugendlichen erzählen, dass sie fünfmal in der Woche an dem ca. 60-minütigen Deutschunterricht freiwillig teilnehmen können und dass andere Fächer nicht unterrichtet werden.

„Ich möchte auf eine richtige Schule gehen. Außerhalb vom Camp. Wo ich was lernen kann, was ich in der Zukunft brauchen kann. Ich möchte [...] Automobilingenieur werden. [...] Am Montag bin ich [zu einem Mitarbeiter] gegangen und habe ihn gefragt. Und er hat gesagt: ‚Du kannst nicht zur Schule gehen.‘ Und ich habe gefragt, warum ich nicht [zur Schule] gehen könne. Und er hat gesagt: ‚Du bist jetzt im Asylverfahren. Du kannst nicht draußen zur Schule gehen.‘ Und ich habe gefragt, wann ich gehen könne. Und er hat gesagt: ‚Wenn du einen Transfer bekommen hast zu einer Wohnung, zu deinem permanenten Wohnsitz, dann kannst du gehen.‘ Und ich habe gesagt: ‚Okay, kein Problem.‘ Und seitdem warte ich auf den Transfer.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

Kinder verschiedener Altersgruppen sprechen darüber, dass der angebotene Schulunterricht in der Unterkunft nicht ausreichend sei.

„Fünfmal in der Woche [haben wir Schule]. Eine Stunde am Tag. Das reicht nicht.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

In anderen Interviews in der gleichen Unterkunft wird kritisiert, dass der Schulunterricht ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache stattfindet und die Schüler*innen die Inhalte des Unterrichts nicht verstehen können. Ebenso wird bemängelt, dass nicht alle Fächer abgedeckt werden oder die Unterrichtsinhalte nicht altersgerecht sind.

„Aber der Lehrer spricht nur Englisch und Deutsch. Wie soll ich ihn verstehen? Er spricht mit mir Englisch. Ich kann auch Türkisch, aber ich verstehe ihn nicht.“ (Junge, 17 J., Unterkunft West)

„Ich gehe zum Deutschkurs, auch wenn ich nicht verstehe, was der Lehrer sagt. Ich gehe, um meine Zeit rumzukriegen. Also gehe ich hin, und ich denke, dass ich irgendetwas lernen werde. Etwas ist besser als nichts. Ich kann etwas lernen. Das ist der Grund, warum ich hingeh.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Nein, [Mathematik] lernen wir nicht. Das hasse ich am meisten, ich möchte Mathematik haben und etwas anderes lernen.“ (Junge, 11 J., Unterkunft West)

„Die Klasse ist eher für Ältere. 11. oder 12. Klasse. Und ich verstehe nie etwas. Es gibt keinen extra Lehrer für uns. Und die Lehrer kommen manchmal auch nicht.“ (Mädchen, 9 J., Unterkunft West)

Die Schulsituation vor Ort wird auch von den Mitarbeitenden als schwierig und nicht kindgerecht beschrieben.

„Einige Kinder nutzen das Angebot nicht. [...] Es gibt keine explizit gut eingerichteten Schulräume, nur einen umfunktionierten Raum ohne kindgerechte Toiletten.“ (Mitarbeiterin, Sozialbetreuung, Unterkunft West)

„Das sind ja leider, wenn es hochkommt, nur anderthalb Stunden pro Kind und Tag. Wir unterrichten in Schichten, für mehr sind wir einfach zu wenig Lehrkräfte für die vielen Kinder. Das ist ein echter Jammer.“ (Lehrer, Unterkunft West)

Zudem zeigt sich, dass der Besuch einer Schule wichtig ist, damit die Kinder einen festen Tagesablauf haben. Insbesondere die Wochenenden beschreibt ein Kind als langweilig, da dann noch weniger strukturierende Abläufe vorhanden sind.

„In meiner Freizeit schlafe ich, weil ich sonst nichts zu tun habe. Hätte ich eine Aufenthaltserlaubnis, würde ich zur Schule gehen und Fußball spielen, dann hätte ich meinen Tag gefüllt. Ich würde von der Schule kommen, dann gleich zum Fußball gehen.“ (Junge, 17 J., Unterkunft West)

„Ich mag das Wochenende gar nicht. Da bekomme ich immer Kopfschmerzen. Es gibt nichts zu tun. In der Woche von Montag bis Freitag besuche ich die Schule [in der Unterkunft], und da habe ich eine Beschäftigung. Ich habe mich daran gewöhnt, und am Wochenende merke ich auf einmal, dass ich nichts mehr zu tun habe. Ich habe das Gefühl, dass mein Gehirn entsetzt ist, dass ich nichts zu tun habe.“ (Junge, 10 J., Unterkunft West)

„Ich will in die Schule gehen, unbedingt, aber bis jetzt klappt es nicht!“

In den anderen drei Unterkünften besuchen bis auf wenige Ausnahmen alle Kinder und Jugendlichen eine öffentliche Schule. Allerdings gibt es Berichte darüber, dass sich der Prozess bis zur Aufnahme an einer Schule sehr lange hingezogen hat. Die Geschichte eines 15-jährigen Mädchens, das laut eigener Aussage ein Jahr auf ihre Beschulung warten musste, verdeutlicht die dadurch wahrgenommenen Nachteile in Bezug auf ihre Bildungschancen.

„Nach meiner Ankunft in Deutschland habe ich ein Jahr lang nicht die Schule besucht. Diese Zeit habe ich genutzt, um online auf verschiedenen [Videoplattform-]Kanälen ein bisschen Deutsch zu lernen [...]. Es hat sich niemand die Mühe gemacht zu versuchen, einen Platz für mich zu finden. So war das eben, und man kann sagen, dass es Zeitverschwendung war.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft Süd)

„Ich will in die Schule gehen, unbedingt, aber bis jetzt klappt es nicht [...]. Ich habe die Sozialarbeiterin acht- oder neunmal gefragt [...], aber bisher sagt sie immer, dass ich nicht gehen

könne. Sie sagt, es gebe keinen Platz für mich, ich müsse erst noch besser Deutsch sprechen.“
(Junge, 16 J., Unterkunft Süd)

Laut Auskunft einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin hänge der Erfolg der Schulplatzvermittlung stark vom Engagement der Sozialarbeiter*innen ab und werde in einigen Fällen nicht ausreichend stark seitens der Behörden unterstützt. In diesen Fällen übernehmen die ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor Ort diese Aufgabe und bemühen sich (meist erfolgreich) darum, Schulen zu kontaktieren und um Aufnahme zu bitten.

Als besonders schwierig beschreibt die Koordinatorin des Ehrenamts in der Unterkunft Süd die Einschulung der älteren Jugendlichen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse.

„Die Kinder müssen mindestens sechs Monate nach Ankunft in der Unterkunft in die Schule gehen. Meist wird versucht, die Kinder schon früher einzuschulen – [es ist aber] manchmal sehr schwierig, einen Schulplatz zu finden, da es durch die Sprachbarriere und je älter die Kinder werden, immer schwieriger wird.“ (Koordinatorin Ehrenamt, Unterkunft Süd)

Im Gegensatz dazu wird in der Unterkunft Ost die Schulplatzvermittlung von Mitarbeitenden des Schulamts übernommen. Laut Aussage einer Sozialarbeiterin gingen alle Kinder und Jugendlichen in dieser Unterkunft zur Schule.

„Ich habe zum ersten Mal so eine gute Lehrerin.“

Die Lehrer*innen sind für die Kinder und Jugendlichen oft wichtige Ansprechpartner*innen. Das zeigen sowohl die Aussagen in den Interviews als auch die Fotografien der Kinder.

„Ja, aber es gibt noch eine Frau [...]. Sie liebt mich. Diese Lehrerin ist besser als die anderen. Sie ist die Beste. Ich habe zum ersten Mal so eine gute Lehrerin. Manchmal, wenn draußen die Sonne scheint, kauft sie uns auch ein Eis.“ (Mädchen, 9 J., Unterkunft Nord)

„Wir [die Lehrerin und ich] reden immer [...], und sie ist einfach so nett. Also, wie soll ich das sagen, [...] sie ist einfach so nett [...], man kann über alles mit ihr reden. Wenn mir was in der Klasse nicht gefällt, dann gehe ich zu ihr. Sie hört mir auch zu [...].“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)



© UNICEF / UN1425731/anonymous

„Ja, das ist der Stuhl meiner Lehrerin. Sie hilft mir oft und ist immer ansprechbar, wenn ich etwas brauche.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Die kennen ja gar keine deutschen Kinder. Wie sollen die da Deutsch lernen und lernen, wie hier alles ist?“

Unabhängig vom Alter ist es den Kindern und Jugendlichen wichtig, möglichst schnell Deutsch zu lernen. Es wird als Voraussetzung gesehen, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Fast alle Kinder berichteten, dass sie in den Schulen Deutschunterricht erhielten – mit Ausnahme mancher Kinder und Jugendlicher in der Unterkunft West. Dort wird zwar innerhalb der Unterkunft Deutschunterricht angeboten, den allerdings aus Kapazitätsgründen nicht alle Kinder und Jugendlichen wahrnehmen können oder der, wie zuvor beschrieben, von den Kindern und Jugendlichen als nicht ausreichend empfunden wird.

Häufig wurde davon berichtet, dass gerade die Anfangszeit als schwierig empfunden wurde.

„Ich bin sehr traurig, weil ich nicht in die Schule gehen kann. Ich möchte mich nicht beschweren, weil ich dankbar bin für alles, aber ich habe schon zu viel allein gemacht. Ich möchte gern mit anderen in meinem Alter in eine ganz normale Schule gehen und sehr viel lernen. Und für die kleineren Kinder ist es schlimm. Die kennen ja gar keine deutschen Kinder. Wie sollen die da Deutsch lernen und lernen, wie hier alles ist?“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

Auch beim Photovoicing war der Deutschunterricht in der Schule ein beliebtes Motiv.



© UNICEF / UN1425743/anonymous

„Ich bin in der Schule und bin glücklich. Ich mag meine Lehrerin sehr! Wir haben da Deutsch gelernt, und ich wollte es festhalten. In letzter Zeit gefällt mir der Deutschunterricht sehr!“ (Junge, 10 J., Unterkunft Nord)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Ich lerne, aber die freuen sich trotzdem nicht!“

Die Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren, vor allem diejenigen, die noch nicht so lange in Deutschland leben und daher noch nicht so gut Deutsch sprechen, sorgen sich darum, einen Job zu finden. Aber nicht nur Sprachdefizite werden als Barriere wahrgenommen, auch Diskriminierungserfahrungen werden in diesem Zusammenhang genannt.

„Dann habe ich versucht, andere Orte [Ausbildungsplätze] zu finden, wurde aber leider nicht angenommen. Dann habe ich mir gesagt: Okay, ich versuch' erst mal, einen Minijob zu finden, damit ich eine Beschäftigung habe. Ich wurde da leider auch nicht angenommen. Ich war bei vielen, bei [es werden verschiedene Discounter genannt] und wurde leider nicht angenommen. Ich weiß nicht warum, aber als ich mit ein paar Freunden darüber geredet habe, haben alle die gleiche Antwort gegeben. Es liegt immer ... nicht immer, aber es könnte daran liegen, dass mein Aussehen anders ist.“ (Junge, 17 J., Unterkunft Süd)

Auch einige Jüngere berichten von Diskriminierungserfahrungen oder fehlender Anerkennung in der Schule.

„[...]Weil in meiner Schule die meisten Lehrerinnen nicht zufrieden mit mir sind. Ich weiß nicht warum. Warum sind die so unfreundlich? Ich lerne, aber die freuen sich trotzdem nicht.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Nord)

„Also, die sagen, dass ich die Klasse schlimmer gemacht hätte. Dass ich die Klasse lauter gemacht hätte. Einfach: ‚Du hast uns ruiniert!‘ [Die Lehrerin] hat gesagt, dass wir nächsten Montag wieder darüber reden würden. Und ich hoffe, dass es diesmal aufhört. Aber ich weiß es jetzt schon, dass es nicht aufhören wird. Deswegen möchte ich die Schule wechseln [...]“ (Mädchen, 10 J., Unterkunft Ost)

„Ich gehe alleine, weil alle anderen, die mit mir den Weg teilen, Bus fahren.“

Der Standort der Unterkunft und das Unterkunftssetting stellt für manche Kinder und Jugendliche bezüglich des Schulwegs ein Problem dar. Beispielsweise ist das Gelände der Unterkunft Nord sehr weitläufig. Der Weg von den weiter abgelegenen Wohnungen bis zur nächsten Bushaltestelle ist bis zu 2 km lang (ca. 30–45 Min. Fußweg) und führt durch ein Waldstück.

In der Unterkunft Nord ist die Strecke von der Bushaltestelle bis zu ihren jeweiligen Schulen für die Kinder und Jugendlichen ebenfalls eine Herausforderung: Sie berichten von überfüllten Bussen, starkem Verkehr und davon, dass sie kein Busticket besitzen. Daher entscheiden sich manche der Befragten dazu, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen – was nach eigenen Angaben zwischen ein bis zwei Stunden je Strecke dauern kann.

„[Die Schule ist] vier Stationen mit dem Bus entfernt, aber ich gehe zu Fuß. Ich gehe ungefähr um 7:30 Uhr los und komme um 8:30 Uhr an. Ich gehe alleine, weil alle anderen, die mit mir den Weg teilen, Bus fahren. [Ich gehe zu Fuß], weil meine Buskarte nicht gültig ist und weil ich Sport machen will.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

Ganz anders hingegen ist die Schulwegsituation in der Unterkunft Ost: Hier erzählen die Kinder, dass sie entweder ein bis zwei Stationen mit dem Bus fahren oder mit Freund*innen oder Geschwistern zu Fuß gehen, da die Wege kurz sind. Die Kinder und Jugendlichen erhalten so wie alle Schüler*innen in diesem Bundesland ein kostenloses Monatsticket, welches sie im ganzen Bundesland nutzen können.

Ähnlich ist die Situation in der Unterkunft Süd: Die Haltestelle ist nur wenige Gehminuten entfernt, alle Kinder und Jugendlichen aus der Unterkunft, die zur Schule gehen, erhalten von der Stadt ein Monatsticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für derzeit 3 Euro. Da die Kinder und Jugendlichen unterschiedliche Schulen besuchen und die Schulwege unterschiedlich lang sind, nutzen nicht alle die öffentlichen Verkehrsmittel, sondern fahren zum Teil mit dem Fahrrad oder laufen entweder alleine oder mit Freund*innen zur Schule.

„Ich komme von der Schule, mache meine Hausaufgaben, helfe meiner Mutter und dann versuche ich, auf [Videoplattform] mein Deutsch zu verbessern.“

Für die Kinder ist der Zugang zu digitalen Medien und Webinhalten wichtig, um Schulaufgaben zu erledigen oder um Deutsch zu lernen.

„Ich kann im Internet surfen und ein bisschen was gucken. Ich schaue verschiedene Vlogs, wie z. B. die Leute hier leben. [...] Ich schaue auch wissenschaftliche Sendungen. [...] Was noch wichtig ist: Ich schaue mir auch online Deutschunterricht an, damit ich mir dann in der Schule nicht so blöd vorkomme.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

Kinder und Jugendliche sind von der vorhandenen Infrastruktur in den Unterkünften abhängig. Während in allen Unterkünften Internet grundsätzlich verfügbar war, war die Internetverbindung häufig nicht stabil oder nur in bestimmten Bereichen der Unterkünfte verfügbar. So gab es in der Unterkunft Ost WLAN z. B. nur im Erdgeschoss, weshalb sich einige Bewohner*innen, auch die Kinder und Jugendlichen, ins Treppenhaus setzen, um Zugang zum Internet zu erhalten. In der Unterkunft Nord erzählt ein Kind davon, dass sich die Familie Internet per Prepaid zukaufte, da das WLAN nicht gut genug ist. Laut Aussage eines Mitarbeiters vor Ort sei das Internet dort sehr schlecht aufgrund abschirmender Betonwände. Tatsächlich ist es vielfach schwierig, für die Familien eigene Verträge abzuschließen, da die Wohnadresse in den Unterkünften von den Vertragspartnern nicht akzeptiert wird.



© UNICEF/anonymus

„An diesem Tag hat das WLAN nicht funktioniert den ganzen Tag und die ganze Nacht. Es war kein Service verfügbar. Deswegen habe ich ein Bild vom Router gemacht. Wenn ich zu dem Gebäude auf der Seite gehe, dann funktioniert es nicht. Es funktioniert nur auf dieser Seite. Und es funktioniert in der Küche. In meinem Raum ist es schwach.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Hier gibt es [WLAN], aber wir konnten es nicht nutzen, weil es richtig schwach war, also richtig schlecht. Deswegen mussten wir das Geld, das wir fürs Essen bekommen haben, für das WLAN ausgeben. Das hat dann funktioniert, aber insgesamt war es schlechter als in der Schule.“ (Mädchen, 17 J., Unterkunft Süd)

2.4.1 DER KINDERRECHTLICHE BLICK

In Deutschland ist das Schulrecht Ländersache. Es gibt daher keine bundeseinheitliche Regelung über die Beschulung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Während in einigen Bundesländern vorgesehen ist, dass die Schulpflicht erst dann greift, wenn eine Zuweisung der Kinder und Jugendlichen in die Kommunen erfolgt ist, gilt sie in anderen Bundesländern von Beginn des Aufenthalts an.⁶¹ Das in den Artikeln 28 und 29 UN-KRK garantierte Recht eines jeden Kindes auf Bildung ist gemäß Art. 2 UN-KRK diskriminierungsfrei auszugestalten – und gilt immer. Dieser diskriminierungsfreie Anspruch bezieht sich auf alle vier Dimensionen des Rechts auf Bildung gemäß dem sogenannten 4-A-Schema⁶²: Er regelt also sowohl die Verfügbarkeit (availability) und den Zugang zu Bildung (accessibility) als auch eine angemessene (acceptability) und angepasste Bildung (adaptability).⁶³ Dass dieses Recht für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen oftmals – auch trotz Beschulungsangeboten in den Unterkünften – nicht erfüllt ist, wurde in den letzten Jahren wiederholt aufgezeigt⁶⁴ und durch die Interviews mit den Kindern und Jugendlichen bestätigt. Befragt wurden aufgrund der Einrichtungstypen, in denen die Interviews stattfanden, sowohl Kinder und Jugendliche, die in der Unterkunft einen Unterricht besuchen können, als auch Kinder und Jugendliche, die Regelschulen besuchen. Nicht befragt wurden Kinder im Kita-Alter (vgl. Anhang).

Das Recht auf Bildung ist insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit (availability) für diejenigen Kinder und Jugendlichen nicht erfüllt, die – auch nach mehreren Monaten – noch keine Regelschule besuchen können.⁶⁵ Auch wenn es Angebote in den Unterkünften gibt, berichten sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeitenden beziehungsweise Lehrkräfte, dass die Beschulung nicht mit Regelangeboten gleichzusetzen sei. Es fehle an ausgebildetem Lehrpersonal, einem angemessenen Umfang der Unterrichtszeit, angemessenen Räumlichkeiten für den Unterricht sowie für Hausaufgaben oder kindgerechten sanitären Anlagen. Dies sind jedoch grundlegende Bedingungen für die Verfügbarkeit von Bildung im Sinne der UN-KRK.⁶⁶ Darüber hinaus ist das Recht auf Information nicht erfüllt, wenn Kinder und Jugendliche nicht nachvollziehen können, ab wann sie die Regelschule besuchen können oder aus welchen Gründen sie dies nicht dürfen.

In Bezug auf die Zugänglichkeit (accessibility), also die formale und faktische Nichtdiskriminierung beim Zugang zu Bildung, wird von den Kindern und Jugendlichen, die an Regelschulen beschult werden, vor allem der Schulweg thematisiert. Eine sichere und zumutbare Erreichbarkeit ist nicht gegeben, wenn Kinder und Jugendliche (allein) mehrere Kilometer an befahrenen Straßen oder durch Wälder gehen müssen, ohne dass eine (kostenlose) Anbindung durch öffentlichen Nahverkehr sichergestellt ist. So wurde in den Interviews deutlich, dass ein kostenloses Schulticket und regelmäßige sowie gut erreichbare Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr – auch bei der Freizeitgestaltung – grundlegend für die Kinder sind. Unterkünfte, die sich weit ab von jedweder Infrastruktur befinden, laufen dem diametral entgegen.

61 UNHCR, Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (2021), S. 2; siehe für eine Übersicht über die verschiedenen Regelungen in den Bundesländern und ihre rechtliche Bewertung Zloch, (2022), S. 37 ff.

62 UN Doc. E/C.12/1999/10.

63 Niendorf, Reitz (2016), S. 20 ff.

64 U. a. Kessler et al. (2021); González Méndez de Vigo et al. (2020); Wrase (2019); UNHCR/Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (2021); Wihstutz (2019); siehe auch DIMR-Webtool mit Hintergrundinformationen: <https://landkarte-kinderrechte.de/>.

65 U. a. Kessler et al. (2021); González Méndez de Vigo et al. (2020); Wrase (2019); UNHCR/Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (2021); Wihstutz (2019); siehe auch DIMR-Webtool mit Hintergrundinformationen: <https://landkarte-kinderrechte.de/>.

66 Vgl. Artikel 14 EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU): Demnach muss spätestens drei Monate nach Asylgesuch der Zugang zu einer allgemeinbildenden Schule gewährleistet werden.

Aber auch betreffend die Annehmbarkeit (acceptability) und Adaptierbarkeit (adaptability) von Bildung (Bildungsziele, Bildungsinhalte und Methoden)⁶⁷ weisen die Kinder und Jugendlichen auf große Mängel hin. Sie empfinden die Unterrichtsinhalte in den Unterkünften z. B. als nicht altersgerecht und heben immer wieder hervor, dass die Inhalte nicht verständlich vermittelt würden, z. B. aufgrund von bestehenden Sprachbarrieren.

Wie in allen Bereichen sollten Kinder und Jugendliche auch im Bildungsbereich beteiligt werden (Artikel 12 UN-KRK). In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 stellt der Ausschuss mit Sorge fest, „dass Autoritarismus, Diskriminierung, Missachtung und Gewalt nach wie vor den Alltag vieler Schulen und Schulklassen bestimmen. Ein solches Umfeld ist der Äußerung der Meinungen des Kindes und ihrer angemessenen Berücksichtigung nicht zuträglich.“ Auch die befragten Kinder und Jugendlichen berichten von Diskriminierungserfahrungen sowohl auf dem Schulweg als auch im Unterricht – durch andere Schüler*innen oder Lehrkräfte – oder beim Zugang zu Ausbildungsstätten. Insbesondere mit Blick auf Lernmethoden könnten die Kinder und Jugendliche hilfreiche Berater*innen sein. Aus den Interviews geht immer wieder hervor, welche (kreativen) Methoden sie anwenden, um die Zeit ohne Schule zu überbrücken oder sich Wissen anzueignen, das sie interessiert.

2.4.2 EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der Berichte der Kinder und Jugendlichen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- UNICEF Deutschland und DIMR fordern, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland unmittelbaren Zugang zur Regelbeschulung erhalten, damit ihr Recht auf Bildung im Sinne der UN-KRK gewährleistet ist. Bildung ist eine wichtige Voraussetzung für die aktive politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft. Das Menschenrecht auf Bildung ist die Grundlage dafür, dass Menschen ihre Rechte kennen und aktiv ausüben können.
- Die Landesregierungen sollten daher ihre Landesschulgesetze vor dem Hintergrund der UN-KRK und der EU-Aufnahmerichtlinie⁶⁸ so anpassen, dass die Schulpflicht unmittelbar greift, spätestens jedoch nach drei Monaten nach Ankunft in Deutschland.
- Ersatzunterricht, der in den Einrichtungen bis zum Ablauf der drei Monate stattfindet, muss effektiv auf die Teilnahme am Regelunterricht vorbereiten. Er muss dem Inhalt, Umfang und Niveau des Unterrichts an einer regulären Schule entsprechen und sollte von staatliche anerkannten und qualifizierten Lehrkräften durchgeführt werden. Ergänzend dazu gilt es, Angebote zum Spracherwerb bzw. zur Sprachförderung für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen auszubauen und zu schaffen.
- Die Kommunen müssen dafür Sorge tragen, dass die Regelschulen für die Kinder und Jugendlichen gut erreichbar sind (zu Fuß oder mit dem ÖPNV, möglichst über ein

⁶⁷ Vgl. Tobin (2019), S. 1067 f.

⁶⁸ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

kostenfreies Schüler*innenticket). Außerdem muss die Kommune gewährleisten, dass das Anmeldeverfahren für den Schulbesuch für alle Beteiligten transparent ist.

- Für die Unterkünfte vor Ort gilt zudem: Es müssen Räume für die Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt werden, es braucht einen stabilen WLAN-Zugang und erwachsene Personen, die bei organisatorischen Schulangelegenheiten sowie bei der Vor- und Nachbereitung der Lerninhalte unterstützen.



Lern- und Aufenthaltsraum in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen

2.5 RECHT AUF SPIEL, FREIZEIT UND KULTURELLE TEILHABE (ARTIKEL 31 UN-KRK)

„Dort ist ein Jugendtreff und ein Park, wo wir spielen können.“

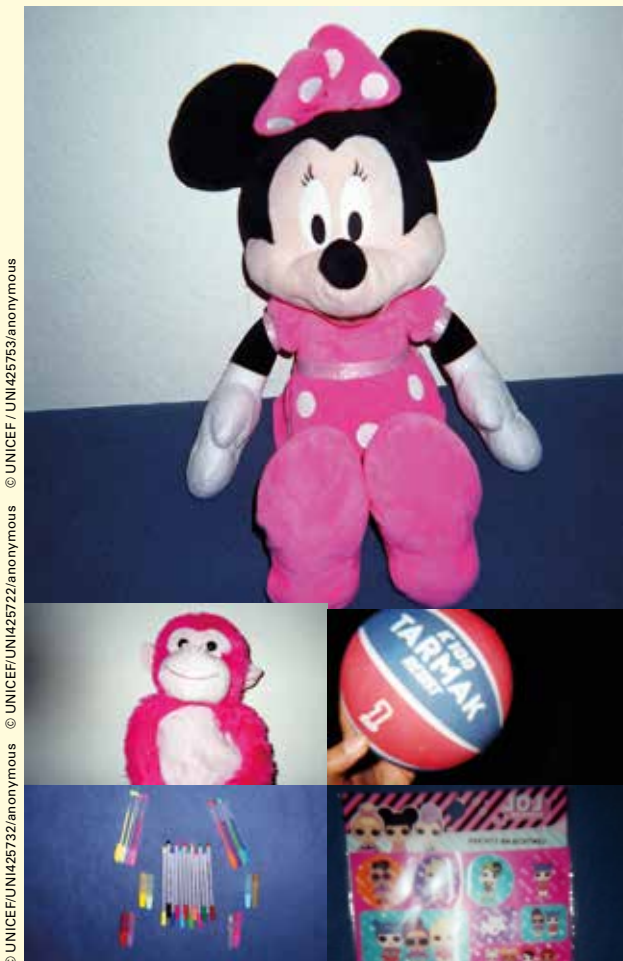
Die Bedürfnisse bei der Freizeitgestaltung unterscheiden sich deutlich je nach Alter: Bei den Kindern im Alter zwischen sechs und etwa zwölf Jahren sind vor allem Spielplätze und Spielzeug relevant. Vereinzelt erzählen die Kinder davon, dass sie auf der Flucht keine Spielsachen mitnehmen konnten. Wie wichtig den Kindern diese sind, zeigt sich an der Häufigkeit der fotografierten Motive im Rahmen der Photovoicing-Aufgabe.



© UNICEF / UNI425759/anonymous

„Sie haben mir gesagt, alles, was du magst, alles, was für dich wichtig ist, fotografiere es. Das ist wichtig für mich, weil ich das spielen kann.“ (Junge, 11 J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen



© UNICEF/UNI425732/anonymous © UNICEF/UNI425722/anonymous © UNICEF/UNI425753/anonymous

„Dieses Spielzeug mag ich sehr. In [Herkunftsland] hatte ich so ein Spielzeug, aber in klein. Ich habe es dort zurückgelassen. Als ich hierher nach Deutschland in einen Spielzeugladen gekommen bin, habe ich es gesehen. Dann hat es mir meine Mama gekauft.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

© UNICEF/UNI425719/anonymous

Fotos aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

In der Unterkunft Ost gibt es viele Kooperationen mit Vereinen, Initiativen und Ehrenamtler*innen. Einmal pro Woche kommt ein „Spielebus“, an dem sich die Kinder Spielsachen ausleihen können. In der Unterkunft Nord erhalten die Kinder gespendete Kuscheltiere oder können den nahe gelegenen Jugendtreff besuchen, wo es Spielzeug gibt.

„Dort sind ein Jugendtreff und ein Park, wo wir spielen können. [...] Es ist ein Ort, wo es viele Spielsachen gibt, und ich mag spielen.“ (Junge, 10 J., Unterkunft Nord)

Darüber hinaus erzählen die Kinder, dass sie gern allein in ihren Zimmern oder an einem ruhigen Ort zeichnen oder basteln. Sie nutzen – sofern vorhanden – auch gerne die Gemeinschaftsräume. Manche Kinder äußern den Wunsch nach mehr Unterstützung bei kreativen Tätigkeiten.



© UNICEF / UNI425723/anonymous

„Ja. Malen [ist mein Hobby]. Überall an den Wänden sind meine Zeichnungen. Jeder, der zu uns kommt, verliebt sich in meine Zeichnungen und wie schön es aussieht. In der früheren Unterkunft hatte ich auch viele Zeichnungen. Ich wünsche mir, dass ich eines Tages etwas male, dass jeder sehen wird.“ (Mädchen, 10 J., Unterkunft West)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen



© UNICEF / UNI425729/anonymous

„Ich lese gerne Bücher, Romane, Fantasie. Das ist ein Roman, der auf [Videoplattform] berühmt geworden ist, ist ein Liebesroman.“ (Mädchen, 16 J., , Unterkunft Ost)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

Ältere Schulkinder ab etwa 10 Jahren lesen gern. Viele der besuchten Unterkünfte haben kleine Büchersammlungen, aus denen sich die Kinder Bücher ausleihen können, oder die Kinder erhalten Bücher in der Schule, welche sie dann auch zu Hause lesen können.

An der Unterkunft West zeigt sich, dass es teilweise sehr unterschiedliche Wahrnehmungen zwischen den Kindern und den Mitarbeiter*innen hinsichtlich der Möglichkeit zur Nutzung der Gemeinschaftsräume gibt. Die Leitung und Mitarbeiter*innen der Unterkunft West berichten, dass es ein Frauen-/Männercafé sowie einen Spielraum, welcher täglich von 8 bis 16 Uhr geöffnet habe und einen Jugendtreff gebe. Die Kinder erzählen, dass das Spielzimmer jedoch nur selten offen sei. Die Gruppenräume für Ältere mit Billardtisch sowie das Männercafé sind den Kindern zufolge geschlossen bzw. nur selten geöffnet.

„[Das Männercafé] ist immer geschlossen. Am ersten Tag, als wir hier angekommen sind, hat eine Person von [der Unterkunft] eine Tour über das Camp gegeben: ‚Das ist das Männer-Café. Das ist die Küche. Hier müsst ihr herkommen.‘ Und damals hat sie gesagt, dass das das Männercafé sei. Aber ich habe es noch nie von innen gesehen. Wenn ich Kaffee möchte, gehe ich in die Küche, und wenn die Küchenzeiten vorbei sind, dann muss ich den Kaffee aus der Maschine kaufen. Das Männercafé ist geschlossen. Seit ich hier angekommen bin, habe ich es noch nie offen erlebt. Das gleiche Problem wie mit dem Spielraum.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

Ähnliches berichten die Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft Süd. Dort gibt es zwar einen Gruppenraum, dieser habe jedoch nur einmal pro Woche für wenige Stunden auf. Ein positives Beispiel ist die Unterkunft Ost, wo offene Jugendarbeit als Angebot der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe vor Ort stattfindet. Die Angebote werden in der Nachbarschaft und zum Teil in der Unterkunft selbst angeboten. So finden in den Gruppenräumen der Unterkunft regelmäßig Mädchen- und Frauentreffs sowie Workshops zum Thema Gesundheit und Sexualpädagogik statt. Dreimal wöchentlich sind die Räume zudem für altersspezifische und durch eine Erzieherin begleitete Kinder- und Jugendtreffs reserviert, in denen beispielsweise gebastelt wird oder wo die Jugendlichen mit Gleichaltrigen Filme schauen oder reden können.

„Ich liebe es, mit meinen Geschwistern auf dem Spielplatz zu spielen. Besonders mit meinem jüngsten Bruder.“

Die Ausstattung der Unterkünfte mit Spielplätzen ist sehr heterogen. Zwei der Unterkünfte hatten keinen Spielplatz, sondern nur einen Sandkasten. Einige der Kinder erzählen, dass sie das Gelände verließen, um zum nächstgelegenen Spielplatz zu gelangen. In anderen Unterkünften gibt es zwar einen Spielplatz, aber dieser ist aus Sicht der Kinder nicht gut ausgestattet. Die Kinder wünschen sich Verbesserungen wie mehr Spielgeräte für verschiedene Altersgruppen oder eine bessere Überdachung zum Schutz vor der Sonne.



© UNICEF/anonymous

„Meine Schwester und ich, wir gehen mit unseren Freunden zum Spielplatz, und dann gibt es da so einen Kreis, und dort setzt man sich hin. Und meine Schwester macht das schnell, und da bin ich glücklich, weil ich da immer gewinne. Weil sich niemand so gut festhalten kann wie ich. Ich kann jeden da besiegen.“ (Junge, 7 J., Unterkunft Süd)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Den Spielplatz [die Unterkunft hat nur einen Sandkasten] fand ich gut, aber ich hätte da ein bisschen mehr Sachen gemacht für die Kinder, auch eine Schaukel und was zum Klettern vielleicht [...]. Und im Sommer ist er die ganze Zeit in der Sonne, das ist total heiß, da kann man nichts machen. Also, vielleicht kann man doch zwei Spielplätze machen, einen auf der anderen Seite im Schatten und ein paar mehr Sachen für die Kinder.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft Süd)

„Ich finde auch den Spielplatz nicht ganz so gut. Da gibt es kaum Spielgeräte oder Möglichkeiten zum Spielen. Es gibt nur zwei Geräte zum Spielen und die sind einfach kaputt. [...] Ich hätte den Spielplatz verschönert, sodass man mehr Möglichkeiten zum Spielen hat. Beim Basketballfeld würde ich zwei Körbe bauen und im Kindergarten mehr Spielzeug anbieten. Ich würde auch mehr auf die Sauberkeit achten.“ (Junge, 10 J., Unterkunft West)

Auch aus Sicht der Mitarbeiter*innen besteht bei den Spielplätzen Verbesserungsbedarf. Beispielsweise beklagte sich die Unterkunftsleitung der Unterkunft Nord darüber, dass sie vergeblich bei der zuständigen städtischen Behörde einen Antrag zur Spielplatzbebauung gestellt habe. Ohne weitere Erklärung, so die Leitung, seien die Vorschläge jedoch abgelehnt worden, abgesehen von einem Sandkasten. Gerade diese Unterkunft böte jedoch aufgrund ihrer Lage und Weitläufigkeit sehr viel freie Flächen zur Spielplatzbebauung.

„Die Jungen, die hier wohnen, kommen zusammen. Mit 15, 16 Leuten aus der Unterkunft gehen wir Fußball spielen.“

Grundsätzlich nehmen sportliche Aktivitäten einen großen Stellenwert in der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen aller Altersstufen ein. Neben Fußball – insbesondere für Jungen ein verbindendes Hobby – und Basketball zählen dazu auch Kampfsport, Tanz und Fahrradfahren.

Aus den Erzählungen der Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass am Fußballplatz Freundschaften geschlossen und gepflegt werden, egal ob man dieselbe Sprache spricht oder nicht. Viele Unterkünfte hatten einen Fußballplatz. Gibt es in der Unterkunft keinen Fußballplatz, werden von den Kindern und Jugendlichen andere Orte dazu umfunktioniert. So wurde z. B. der Müllplatz in der Unterkunft Ost zum Fußballfeld.



© UNICEF / UN1425738/anonymous

„Das ist [Name]. Er ist mein Freund. [...] Wir haben sehr viel Spaß. Wir geben uns immer High Five, dann spielen wir Fußball, und ich mache immer ein Tor. Ich bin der Beste beim Fußball.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Ich spiele Fußball, gehe zum Fitness. [...] Die Jungen, die hier wohnen, kommen zusammen. Mit 15, 16 Leuten aus der Unterkunft gehen wir Fußball spielen.“ (Junge, 14 J., Unterkunft West)

Häufig äußern die Kinder den Wunsch nach einem echten oder besser ausgestatteten Fußballplatz.

„Beim Fußballplatz fehlt ein Tor. Wir haben nur ein Tor, und da kann man nicht richtig Fußball spielen. Ich wünsche mir, dass das Fußballfeld eingegrenzt wäre, z. B. mit irgendwelchen Wänden, damit unser Ball nicht die ganze Zeit wegrollt zu irgendwelchen Autos.“

(Junge, 11 J., Unterkunft Süd)

„Hier gibt’s keinen Platz für Volleyball, außerdem habe ich keine Freunde, mit denen ich spielen kann.“

Die befragten Mädchen erzählen in den Interviews nicht davon, dass sie die Fußballplätze besuchen. In den Interviews berichten diese Mädchen von anderen sportlichen Aktivitäten wie Tanzen, Gymnastik, Fahrradfahren, Joggen, Schwimmen, Volley- und Basketball. In den Unterkünften fehle es jedoch häufig an entsprechenden Sportstätten abseits vom Fußball. Viele Mädchen berichten daher, Sport (z. B. Aerobic, Gymnastik) in ihrem Zimmer zu machen oder für sportliche Aktivitäten die Unterkunft zu verlassen.

„Ich gehe joggen, wenn ich Kopfschmerzen habe.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)



© UNICEF / UN142573/anonymous

„Ich fahre gerne Fahrrad, weil das meine Stimmung bessert. Ich fahre damit zum Fluss und setze mich hin und denke nach. Ich überlege, wann wir diesen Ort verlassen werden und in eine Wohnung umziehen werden, und wann ich die deutsche Sprache lernen werde.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

„Und hier ist mein Bett [zeigt auf das Foto vom Photovoicing]. Da lege ich eine Matte hin und dann übe ich [Gymnastik].“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Süd)

„Hier gibt’s keinen Platz für Volleyball, außerdem habe ich keine Freunde, mit denen ich spielen kann.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft West)

„Na ja, ich sitze jetzt meistens in meinem Zimmer, weil ich keine Lust habe, rauszugehen. Es gibt so viele Leute hier [in der Unterkunft]. Und es gibt nichts, von dem ich sagen würde: Wow, das ist so interessant. [...] Wir haben ein Zentrum gefunden, wo Jugendliche verschiedene Sachen machen können, da gehe ich zum Tanzen hin. Als Jugendliche kannst du dann nur in der Schule nachfragen, ob es da irgendetwas Interessantes für uns gibt. So habe ich auch dieses Zentrum gefunden, wo ich zum Tanzen hingehere. Da gibt es auch Malen und es gibt auch eine sehr große Sporthalle. Also, man muss sich selbst diese Informationen suchen. Hier wurde nichts vorgeschlagen.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

„Ich würde sehr gerne wieder schwimmen. Aber es ist sehr weit weg und bestimmt sehr teuer.“
(Mädchen, 9 J., Unterkunft West)

„Wir spielen, singen, tanzen und machen alles zusammen.“

Hinsichtlich der sozialen Kontakte und der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe der interviewten Kinder und Jugendlichen waren bedeutende Unterschiede zwischen den Unterkünften zu erkennen. In den Unterkünften mit urbanem Umfeld ermöglichte allein die erschlossene Infrastruktur (ÖPNV-Anbindung, Vereine und Schulen im Wohnumfeld etc.) eine bessere Teilhabe. Die Unterkünfte in ländlicheren bzw. abgelegenen Gegenden hingegen waren weitestgehend isoliert. In diesen Unterkünften beschränkten sich die meisten sozialen Kontakte auf die anderen Bewohner*innen innerhalb der Unterkunft.

Bei Freundschaften mit Kindern und Jugendlichen außerhalb der Unterkunft ist es wichtig, dass gegenseitige Besuche möglich sind, um zusammen zu spielen und einander besser kennenzulernen.

„[Name Freundin] kommt zu mir nach Hause. Sie lernt neue Dinge über kurdische Familien. Sie probiert bei uns kurdisches Essen. Wir spielen, singen, tanzen und machen alles zusammen.“
(Mädchen, 10 J., Unterkunft Ost)

In einigen Unterkünften wird Besuch von außen nicht erlaubt, was die Kinder und Jugendlichen als bedeutende Einschränkung empfinden. Doch auch in den Unterkünften, die Besuch erlauben, haben Freund*innen von außerhalb häufig Hemmungen, die Kinder in der Unterkunft zu besuchen.

„Ja, sie [die Freundin] trifft mich nur am Zaun und noch eine, sie trifft mich auch am Zaun, und dann kommt sie immer so [vorbei] und dann sehe ich sie immer. (I: Aber hast du gefragt, warum sie nicht reindarf?) Nein, sie will auch nicht hier rein.“ (Mädchen, 11 J., Unterkunft Ost)

„Kulturtanz⁶⁹ gefällt mir, weil man da viele neue Leute kennenlernen kann. Man kann hingehen und alle Sorgen und allen Stress vergessen.“

Es besteht ein Interesse an Sportvereinen, bei den Jungen vor allem an Fußballvereinen. Das Wissen der Kinder und Jugendlichen um Vereine und deren Angebote ist allerdings begrenzt, weshalb auch nur wenige Kinder solche Angebote wahrnehmen.

„Sie [Familienlotsin an der Unterkunft] weiß, dass wir gerne Volleyball spielen, und hat uns die Anmeldung gegeben. Dann hat meine Mutter für mich und meiner Schwester unterschrieben, und alles war okay. Wir wollen nur, dass es früher beginnt.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

„Kulturtanz von [Vereinsname] gefällt mir, weil man da auch viele neue Leute kennenlernen kann. [...] und da kann man hingehen und alle Sorgen und allen Stress vergessen.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft Süd)

69 Dabei handelt es sich um eine Art freien Ausdruckstanz, welcher gemeinsam in der Gruppe praktiziert wird. Ein Verein vor Ort bietet diesen Kurs an.

Auch das Angebot von Musikvereinen oder -gruppen wird – wenn auch eher selten vorhanden – von den Kindern und Jugendlichen angenommen, wie z. B. in der Unterkunft Süd. Dort kommen einmal wöchentlich Musiktherapeut*innen, und die Kinder erhalten entweder in der Gruppe oder in ihren Wohnungen Einzelunterricht.

„Zur Kindergruppe Musik gehe ich auch. Dort mache ich auch selbst Musik mit jemandem, weil ich Bass lerne.“ (Junge, 7 J., Unterkunft Süd)



© UNICEF / UNI425739/anonymous

„Schon als kleines Kind habe ich mich für Musik interessiert und zusammen mit meinen Freunden in [Name eines Landes] Instrumente gespielt. Wir haben uns sogar gegenseitig versprochen, dass wir eines Tages eine Band gründen und jeder ein Instrument spielt.“ (Junge, 17 J., Unterkunft Süd)

Foto aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

Im Folgenden erläutern manche Kinder und Jugendliche, warum sie keinen Verein besuchen können. Sie berichten u. a. von sprachlichen, finanziellen und bürokratischen Barrieren (z. B. Notwendigkeit einer Aufenthaltserlaubnis), außerdem fehle es an Informationen oder an Unterstützung von den Eltern.

„Ich frag immer meinen Vater, wo die Vereine sind. Er weiß aber nicht, wo die Vereine sind. Mein Freund spielt bei [Fußballverein]. Ich sage zu meinem Vater, dass er mich mit [Name des Freundes] zusammen dahin gehen lassen soll. Er sagt dann Nein.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Ost)

„Wenn ich die Gelegenheit hätte, Fußball zu spielen, dann würde ich mit dem Spielen anfangen. Ich wollte mich in einem Verein anmelden, aber es wurde mir verboten, weil Österreich uns zu sich ziehen möchte [Abschiebung nach Österreich]. Der Verein möchte von mir eine Aufenthaltserlaubnis, die ich nicht habe und die wir auch nicht bekommen werden, weil Österreich uns will.“ (Junge, 17 J., Unterkunft West)

„Ich war vorher im Fußballverein, bei den [Fußballverein]. Dann habe ich aufgehört, weil mit der Zeit zu viele Rechnungen kamen. Ich wollte meine Eltern nicht belasten, weil damals Kosten von über 600 Euro zusammengekommen sind. Ich wollte meine Eltern nicht belasten.“ (Junge, 15 J., Unterkunft Ost)

In einigen Unterkünften unterstützen die Mitarbeiter*innen die Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach den richtigen Angeboten und der Anmeldung in Vereinen. In der Unterkunft Ost gibt es eine Ehrenamtskoordinatorin, welche für die Kooperationen vor Ort zuständig ist. Darüber hinaus gibt es eine Kinderbetreuerin, welche die Familien mit Aushängen und durch den persönlichen Kontakt auf bestehende Angebote hinweist und an welche sich die Kinder mit ihren Wünschen wenden können. Eine vermittelnde Rolle hat auch die Familienlotsin in der Unterkunft Süd, welche den Familien bei der Anmeldung in Vereinen unterstützt.

„Also unsere [Name der Kinderbetreuerin] sammelt die Wünsche von den Kindern, und dann versuchen wir, für die Kinder entsprechende Angebote zu schaffen oder Kooperationen einzugehen.“ (Leitung, Unterkunft Ost)

*„Vor der Anmeldung [in einem Verein] fahre ich mit den Kindern mit dem Auto dorthin, und für später drucken wir ihnen einen Zettel für den Busverkehr und eine Wegbeschreibung aus.“ (Mitarbeiter*in, Unterkunft Nord)*

„Ich besuche gerne neue Orte und sehe unterschiedliche Architektur und Museen. Das ist mein Hobby.“

Die Jugendlichen ab etwa 14 Jahren wünschen sich häufiger die Möglichkeit, allein zu sein oder sich zurückziehen zu können. Zudem haben sie häufig das Gefühl, dass die meisten Angebote eher für jüngere Kinder konzipiert sind. Aus einigen Interviews geht auch hervor, dass es nicht genügend Gleichaltrige gibt.

„Ich gehe mit dem Fahrrad alleine raus. Ich setze meine Kopfhörer auf und fahre los. Manchmal gehe ich auch spazieren, mit Kopfhörern.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)

„Ich gehe hier nicht raus. Ich habe hier auch niemanden in meinem Alter kennengelernt.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)

„In meinem Alter gibt es zurzeit kaum Jugendliche. Manchmal setze ich mich mit älteren Menschen zusammen, aber dann merke ich schnell, dass die Themen mich nicht interessieren.“ (Junge, 17 J., Unterkunft Süd)

Deutlich häufiger als Kinder jüngeren Alters wünschen sie sich zudem, die Unterkunft (gemeinsam mit Freund*innen) für Ausflüge zu verlassen, um die Stadt zu erkunden oder um zu Freizeit- und Vereinsstätten zu gehen. In den Unterkünften Süd und Ost war dies auch ohne Weiteres möglich. In Nord und West hingegen hatten die Jugendlichen einen eingeschränkten Bewegungsradius, da die Unterkünfte sehr abgelegen sind (Unterkunft Nord) oder das Gelände nur in Begleitung der Eltern (siehe auch Kapitel 2) verlassen werden darf (Unterkunft West).

„Es wäre schön, wenn es mehr Gemeinschaft geben würde. Also, es gibt sie schon, aber nicht regelmäßig. Also, dass jemand vielleicht am Freitagabend für Frauen etwas macht oder Ausflüge am Wochenende oder so etwas. Oder zusammen lernen oder regelmäßig zusammen essen, aber dafür ist gar kein Platz, wo man das machen könnte.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft Nord)

„Wir sind dann zu der [Jugendgruppe der Gemeinde] gegangen, und ja, es war so toll da. Neue Leute kennenzulernen, und es gab so viele neue Gesichter und gute Charaktere. Ich bin halt daran gewöhnt, dass ich nicht gut aufgenommen werde.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

„Ich gehe gerne an unterschiedliche neue Orte. Ich gehe mit meinen Freunden in die Stadt – jetzt, nach dem Interview gehe ich nach [Name der Stadt]. Ich besuche gerne neue Orte und sehe unterschiedliche Architektur und Museen. Das ist mein Hobby. [...] In den vorherigen Camps bin ich fast nicht rausgegangen aus dem Camp. Und hier gehe ich zu viel raus aus dem Camp. Weil es hier nichts zu tun gibt. Es ist besser rauszugehen, weißt du, ich gehe wegen der Zustände meiner Mutter. Sie ist depressiv, wegen des Zustands meiner Schwester. [...] Also,

das ist ein Problem. Also habe ich mir gesagt: ‚Ich werde nicht depressiv werden. Ich werde irgendwo hingehen. Weil ich an meine Zukunft denken muss.‘ Und meine Eltern halten mich auch nicht davon ab, rauszugehen. Sie sagen: ‚Geh raus, kein Problem! Es ist deine Entscheidung.‘“ (Junge, 16 J., Unterkunft West)

„Gerade habe ich keine Freunde hier, die gleichaltrig sind. [...] Ich verbringe meine Zeit am Handy, da ich keine anderen Aktivitätsmöglichkeiten habe.“

Eine große Rolle bei der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen spielt letztlich auch die Handy- und Internetnutzung, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen ab etwa zwölf Jahren. Sie nutzen Smartphones und Tablets, um für die Schule zu lernen (siehe Kapitel 3), schauen online Videos und Serien, spielen Handyspiele und nutzen die Geräte, um mit Freunden und Familie zu kommunizieren.

„Ich treffe mich nur online mit meinen Freunden aus [Herkunftsland]. Die sind jetzt auch in verschiedene Länder verteilt, und wir skypen oder unterhalten uns online. Wir schreiben uns oder rufen uns an.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

„Nein, es gibt keinen Fernseher. Es gibt WiFi, aber der Empfang ist schlecht. (I: Wie benutzt du denn das Internet?) Mit einem Tablet. Ich nutze es zusammen mit meiner Schwester. [...] Ich spiele oft. Ich gucke [Videoplattform]. Ich spiele Mannschaft. Im echten Leben mag ich Mannschaft nicht. Aber auf dem Tablet spiele ich es.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft West)

Es zeigt sich, dass einige der Kinder und insbesondere der Jugendlichen nur wenige soziale Kontakte haben und wenigen Freizeitaktivitäten nachgehen. In der Unterkunft West, welche durch eine hohe Fluktuation geprägt ist, berichten die Kinder davon, dass sie durch Wegzug ihre Freund*innen verloren hätten und sich infolgedessen häufig zurückzögen und keinen neuen Anschluss fänden. An den Äußerungen zeigt sich, dass in diesen Fällen die Nutzung des Handys und der Zugang zum Internet für diese Jugendlichen fehlende Kontakte und Aktivitäten ersetzen sollen.

„Ich bin oft hier zu Hause. Ich spiele mit meinem Handy. Gerade habe ich keine Freunde hier, die gleichaltrig sind. Viele von meinen Freunden sind woanders hingegangen. Als meine Freunde noch hier waren, haben wir zusammen viel Zeit verbracht und viel zusammen gespielt. Aber trotz allem verbringe ich meine Zeit am Handy, da ich keine anderen Aktivitätsmöglichkeiten habe. (I: Hast du Freunde außerhalb der Unterkunft?) Nein, habe ich nicht. Denn ich darf nicht allein rausgehen.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft West)



Fotos aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

2.5.1 DER KINDERRECHTLICHE BLICK

Das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung, kulturelles und künstlerisches Leben ist in Artikel 31 UN-KRK festgeschrieben und setzt altersgemäße und gendersensible Angebote voraus. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hebt in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 hervor, dass „Spiel und Erholung für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern von wesentlicher Bedeutung sind [...] und die Entwicklung von Kreativität, Vorstellungskraft, Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit sowie körperliche, soziale, geistige und emotionale Stärken und Fähigkeiten [fördern]. Sie tragen zu allen Aspekten des Lernens bei [und stellen] eine Form der Teilhabe am alltäglichen Leben dar [...]“⁷⁰. Daher betont der Ausschuss, dass die Vertragsstaaten alle „geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, ihre Rechte nach Artikel 31 ohne jede Diskriminierung wahrzunehmen [...]“⁷¹. Die Ergebnisse aus den Interviews zeigen deutlichen Nachholbedarf bei der Umsetzung von Artikel 31 UN-KRK.

Artikel 31 ist im Kontext der vorliegenden Erhebung insbesondere im Zusammenhang mit Artikel 27 und dem Recht auf „angemessene Lebensbedingungen“ zu betrachten: „Ein unzureichender Lebensstandard, unsichere oder beengte Lebensverhältnisse, unsichere und unhygienische Umgebungen [...] können dazu führen, dass Kindern die Möglichkeit, ihre Rechte nach Artikel 31 wahrzunehmen, eingeschränkt oder verwehrt wird.“⁷²

Die Jugendlichen sind in ihrer Ausübung ihres Rechts aus Artikel 31 UN-KRK und Artikel 2 Absatz 1 GG beschränkt, wenn sie nicht selbstständig die Unterkunft verlassen können und von den Eltern begleitet werden müssen. Ein selbstbestimmtes Interagieren und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII) ist insbesondere für Jugendliche auch in Unterkünften für geflüchtete Menschen zentral. Dabei bleibt das Recht der Eltern auf ihre elterliche Fürsorge unberührt (Artikel 6 Absatz 2 GG, Artikel 5 UN-KRK).

Die Kinder und Jugendlichen berichten, dass es ihnen an zugänglichen kind- und jugendgerechten (Rückzugs-)Räumen fehlt. Zwar gibt es meist Spiel- und/oder Sportplätze in den Unterkünften, aber diese entsprechen oft nicht den Wünschen oder Vorstellungen aller Kinder und Jugendlichen (und auch oftmals nicht den spielpädagogischen Standards). Nur selten scheint es für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit zu geben, sich aktiv an der Gestaltung von Freizeiplätzen in den Unterkünften beteiligen zu können, obwohl sie teilweise sehr pragmatische und schnell umsetzbare Lösungen in den Interviews vorschlagen.

Beim Zugang zu kulturellen und künstlerischen Aktivitäten nennen die Kinder und Jugendlichen einschränkende Faktoren bei der Ausübung des Rechts wie z. B. die Kosten für den Zugang, fehlende Transportmöglichkeiten oder ihre mangelnde Einbeziehung in Inhalt, Gestaltung, Ort und Formen des Angebots oder mangelnde elterliche Unterstützung.⁷³ Wenn sie den Aktivitäten nachgehen können, berichten fast alle Kinder und Jugendlichen, wie sich dies positiv auf ihr gesamtes Wohlbefinden auswirkt.

Besonders die Jugendlichen betonen, dass sie Angebote außerhalb der Unterkünfte gerne wahrnehmen, wenn es Zugänge gebe und sie davon Kenntnis hätten. Im Sinne der UN-KRK ist es be-

70 UN Doc. CRC/C/GC/17, Rn. 9.

71 Ebd., Rn. 16, Rn.23.

72 Ebd., Rn. 26.

73 Vgl. ebd., Rn. 44.

sonders wichtig, dass solche Räume frei von der Kontrolle und Steuerung durch Erwachsene zur Verfügung stehen. Daher sind sowohl die Angebote der Jugend(sozial)arbeit unerlässlich, um außerhalb der Unterkünfte Begegnungen zwischen Gleichaltrigen zu ermöglichen, als auch leicht und kostenlos erreichbare Orte, die den Jugendlichen im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen.

Auch das Recht aus Artikel 13 UN-KRK (Meinungs- und Informationsfreiheit) sowie das menschenwürdige Existenzminimum ist in den Unterkünften nicht erfüllt, da einige Kindern berichten, dass ihnen kein Fernseher oder nur ein eingeschränkter WLAN-Zugang zur Verfügung steht. Dabei sieht insbesondere Artikel 13 UN-KRK vor, dass „[...] dieses Recht [...] auch die Freiheit ein[schließt], sich Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“

Erholung und Unterhaltung suchen sich viele Kinder und Jugendliche online, z. B. durch Spiele, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Lernplattformen oder Musikangebote. Der Zugang zu den Kindern und Jugendlichen über digitale Medien in erzieherischer, sozialer und kultureller Hinsicht, um dadurch für eine bessere Chancengleichheit für alle Kinder zu sorgen, scheint derzeit jedoch noch nicht ausreichend erkannt worden zu sein.⁷⁴

2.5.2 EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der Berichte der Kinder und Jugendlichen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- UNICEF Deutschland und DIMR appellieren, das außerordentlich große Potenzial der Gewährleistung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Spiel und Freizeit sowie kulturelle Teilhabe gemäß Art. 31 UN-KRK auf das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben, zu nutzen.
- Die Bundesregierung sollte gemeinsam mit Ländern und Kommunen darauf hinwirken, dass die Angebote der örtlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere die der offenen Jugendarbeit in der direkten Umgebung gezielt auch für Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen zugänglich sind und dort auch aktiv bekannt gemacht werden.
- Träger und Betreiber von Unterkünften für geflüchtete Menschen sollten zudem aktiv und in einer kinder- und jugendgerechten Sprache über Angebote der offenen Jugendarbeit in der direkten Umgebung der Unterkunft informieren. Außerdem sollten sie Kinder und Jugendliche darin unterstützen – auch durch gezielte Unterstützung der Eltern und Sorgeberechtigten – Zugang zu diesen Angeboten zu erlangen.
- Die Chancen digitaler Zugänge zu vorhandenen Angeboten für Kinder und Jugendliche sollten besser und vermehrt von Erwachsenen in den Fokus genommen werden. Die verantwortlichen Stellen in den Kommunen und Bundesländern sollten daher Schulungen für die digitale Teilhabe für Ansprechpartner*innen (auch Sorgeberechtigte) bzw. Unterstützer*innen in den Unterkünften sowie für die Kinder selbst zur Verfügung stellen und dabei zudem den Schutz von Kindern im digitalen Raum sicherstellen.

⁷⁴ UN Doc. CRC/C/GC/17, Rn. 45.

2.6 RECHT AUF GEHÖR UND BERÜCKSICHTIGUNG DER MEINUNG (ARTIKEL 12 UN-KRK)

„Ehrlich gesagt, ich habe Angst, meine Ideen oder Probleme offen und klar zu benennen.“

Die Interviews mit den Kindern und Jugendlichen zeigen, dass sie vielerlei Wünsche und konkrete Verbesserungsideen haben. Dazu zählen u. a. die Begrünung des Unterkunftsgeländes, die farbliche Gestaltung von Gruppenräumen sowie besser ausgestattete Fußball- und Spielplätze oder weniger strenge Ausgangsregeln und die Möglichkeit, selbst zu kochen (siehe Kapitel 4). In der Unterkunft Ost gibt es auf Bitten der Kinder und Jugendlichen Bestrebungen, einen Garten anzulegen. Auch in der Unterkunft West wird versucht, die Kinder und Jugendlichen in die Gestaltung der Unterkunft miteinzubeziehen, z. B. durften Jugendliche den Waschsalon mit Graffiti bemalen.

Oft besteht zwar der Wille, die Wünsche der Kinder umzusetzen, aber viele Mitarbeiter*innen berichten davon, dass es keine Strukturen dafür gebe oder dass dafür die Zeit fehle.

„Wir haben keinen Jugendbeirat und haben das auch nicht in der Planung.“ (Leitung, Unterkunft Nord)

„Die meisten [Kinder und Jugendlichen] wollen das, glaube ich, nicht äußern. Ich glaube, sie haben Angst, das zu äußern. Aber ich sag' immer, dass ich da bin, falls etwas ist, und dass das dann auch nicht weitergeleitet wird. Wir sind da.“ (Mitarbeiter*in, Unterkunft Nord)

In der Unterkunft West, in der die Bewohner*innen eine besonders schlechte Bleibeperspektive haben, zeigt sich in den Interviews mit Kindern und Jugendlichen auch eine Verunsicherung, ob eine offene Kritik Nachteile für sie haben könnte. Die Kinder und Jugendlichen befürchten, dass Mitarbeiter*innen Informationen an Behörden oder die nächste Unterkunft weitergeben könnten und sich dies negativ für sie oder auf ihr Asylverfahren auswirken könnte. In einem anderen Fall berichtet ein Mädchen davon, dass sie wenig Hoffnung habe, dass ihr zugehört werde und ihre Ideen auch tatsächlich umgesetzt würden. Die Kinder und Jugendlichen vermeiden es daher, Mitarbeiter*innen von ihren Ideen zu erzählen.

„Nein, leider. Wenn ich hier irgendeinem Personal irgendwas sage, bekommt die Verwaltung es sofort mit. [...] Ich weiß nicht, was passieren kann. Ehrlich gesagt, habe ich Angst, meine Ideen oder Probleme offen und klar zu benennen. Es kann sein, dass es unserer künftigen Unterkunft mitgeteilt wird oder wir dann anders behandelt werden. Ich habe Angst vor Rassismus.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Nein [es gibt keine Möglichkeit]. Auch wenn wir etwas sagen würden. [...] Wir könnten ja nur mit [dem Träger] reden oder [Name Amt]. Aber die [andere Bewohner*innen] tun das auch nicht [...]. Viele haben auch Angst, weil sie noch im Asylverfahren sind. Die haben Angst, ihre Meinung zu sagen.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

„Es gibt [Name eines Gebäudeteils], dort gibt's einen Raum für uns Kinder. Aber ich glaube nicht, dass mir dort zugehört wird. Denn ich bin noch ein Kind. Selbst wenn sie mir zuhören, wird es nichts ändern.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft West)

„Am Anfang rede ich mit mir selbst. Wenn ich da nicht mehr weiterkomme, rede ich mit meinen Eltern.“

Die meisten Kinder und Jugendlichen berichten, dass sie bei Problemen, die sie nicht selbst lösen könnten, zuerst mit ihren nächsten Verwandten oder Freund*innen sprächen, bevor sie sich an die Mitarbeiter*innen in der Unterkunft wendeten. Hierbei bleiben die eigenen Eltern und Geschwister die wichtigsten Ansprechpersonen bei Sorgen und Problemen. Sie sind ihre Vertrauenspersonen, und die Kinder gehen davon aus, dass sie ihnen beistehen und eine Lösung finden werden.

„Am Anfang rede ich mit mir selbst. Wenn ich da nicht mehr weiterkomme, rede ich mit meinen Eltern. Vielleicht kennen die eine Lösung. Falls nicht, dann rede ich mit [Name Mitarbeiterin].“ (Junge, 17 J., Unterkunft Ost)

„Ich gehe entweder zu meiner Schwester oder zu meiner Freundin. Den beiden schlage ich meistens meine Ideen vor. Wenn ihnen etwas gefällt, dann realisieren sie es mit mir, und wenn nicht, dann nicht.“ (Mädchen, 10 J., Unterkunft West)

„Ich vertraue den Menschen, die hier arbeiten, aber nicht allen.“

Die Beziehungen zu den Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen unterscheiden sich je nach Unterkunft und Person.

„Ich vertraue den Menschen, die hier arbeiten. Zum Beispiel dem Sicherheitsdienst oder [Unterkunftsträger], aber nicht allen.“ (Junge, 10 J., Unterkunft West)

Die Sprache spielt für das Verhältnis zu den Mitarbeiter*innen eine entscheidende Rolle. Eine Mitarbeiterin in der Unterkunft West berichtet z. B., dass die Kinder sehr schnell herausfänden, welche Mitarbeiter*innen ihre Sprache sprächen, und dann eher mit diesen eine Beziehung aufbauen würden, was auch in den Interviews mit den Kindern und Jugendlichen erwähnt wird.

„Es gibt manchmal einen Dolmetscher. Wenn wir irgendwas brauchen, fragen wir den. Letztens habe ich gefragt, ob ich in die Schule könne. Ich muss aber warten, bis wir umverteilt werden.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Ich brauche eigentlich keinen Dolmetscher. Ich spreche zwei Sprachen, Englisch und Arabisch. Manchmal übersetze ich für andere und nicht umgekehrt. Aber wenn es Deutsch ist, dann übersetzt für mich das Sozialamt. [...] Oder der Security-Mann.“ (Junge, 11 J., Unterkunft West)

„Wenn sie mir hier helfen wollten, dann würden sie mir helfen. Aber sie helfen nicht.“

Fehlen die Ansprechpartner*innen innerhalb der Unterkunft, wirkt sich das ebenfalls auf das Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen aus. Die Strukturen innerhalb der Unterkünfte sind sehr unterschiedlich. Während in der Unterkunft West mehr als 150 Personen arbeiten, ist in der Unterkunft Süd nur ein Hausmeister regelmäßig vor Ort. Die Kinder und Jugendlichen – und auch ihre Eltern – sind hier mit ihren Problemen auf sich allein gestellt. Das Leben in einem neuen Land mit all seinen administrativen Hürden, der neuen Sprache und Umgebung

kann nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder und Jugendlichen vor große Herausforderungen stellen.

„Ich würde gar nicht wissen, wen ich hier fragen sollte. Weil die einzige Person, die ich hier kenne, der Hausmeister ist. Und der hilft nur, wenn du irgendwelche technischen Probleme hast oder irgendetwas kaputtgegangen ist und er es reparieren muss.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

„Ich hätte gerne eine Person gehabt, die uns alles erklärt.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft Süd)

„Nein, wir sind selbst zum Jobcenter gegangen. Mama hat noch irgendwelche Institutionen besucht, um nachzufragen, ob wir vielleicht schon eine eigene Wohnung beziehen könnten und nicht mehr mit fremden Leuten zusammenleben müssten. Aber die Antworten lauteten immer: ‚Wir wissen nicht, wo und wie wir Ihnen helfen können. Es tut uns leid.‘ Es war so ein Gefühl von Hilflosigkeit, man will irgendwann einfach aufgeben. Weil du einfach nicht weißt, was du in dieser Situation noch machen kannst. Und du willst nur weinen.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

In einigen Fällen in der Unterkunft Nord wurde Frust darüber geäußert, dass Probleme zwar angesprochen werden, sich danach aber nichts ändert.

„Wir haben uns genug beschwert, und es hat sich nichts getan, also haben wir die Situation akzeptiert.“ (Junge, 14 J., Unterkunft Nord).

„Wenn sie mir hier helfen wollten, dann würden sie mir helfen. Aber sie helfen nicht.“ (Junge, 17 J., Unterkunft West)

„Danke, dass du mir zugehört hast. Es ist das erste Mal, dass mir jemand zuhört.“

In verschiedenen Unterkünften bedankten sich die Kinder nach dem Interview für die Möglichkeit, ihre Meinung kundzutun, was von ihnen als eine neue und positive Erfahrung wahrgenommen wurde. Gerade in Unterkünften, in denen sich die Kinder und Jugendlichen weniger wohl fühlten wie beispielsweise in der Unterkunft West, schien das Mitteilungsbedürfnis besonders groß.

„Danke, dass du mir zugehört hast. Es ist das erste Mal, dass mir jemand zuhört, dass sich jemand meine Beschwerden anhört. Ich bin froh darüber.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Ich habe das Gefühl, dass ich alles, was ich auf dem Herzen hatte, gesagt habe, dass ich einfach erleichtert bin. Ich bin so frei geworden.“ (Junge, 10 J., Unterkunft West)

„Das Leben in der Unterkunft kann man nicht ernst nehmen. Es ist halt nichts Ernstes, finde ich, und man lebt das Leben einfach nicht. Also, ich finde, das ist hier irgendwie überhaupt nichts Ernstes. Vielleicht ist es für das Asylverfahren doch etwas Ernstes, aber das ist nicht das Leben. Es ist sozusagen ein Stopp für das Leben.“ (Mädchen, 15 J., Unterkunft West)

„Ich würde gerne endlich mein Leben anfangen. Bis heute habe ich nichts von meinem Leben gesehen.“ (Junge, 17 J., Unterkunft West)

Auf die Frage, an wen die Kinder und Jugendlichen sich bei Sorgen und Problemen neben ihren direkten Vertrauenspersonen Eltern oder Freund*innen, wenden könnten, verweisen die Mitarbeiter*innen sowie die Leitung in der Unterkunft West immer wieder auf den Infopoint und das Sicherheitspersonal. Im Anschluss an das geführte Interview bemerkt die Unterkunftsleitung, es fehle an Ansprechpartner*innen speziell für Kinder.

*„Ich denke, [die Kinder] werden manchmal zu wenig gesehen. [...] von uns allen. Mir ist jetzt nach dem Gespräch aufgefallen, wie selten mit den Kindern gesprochen wird. Wir versuchen, sie zu beschützen, zu beschulen, zu bespaßen, aber eigentlich ist es jetzt [im Rahmen der Erhebung] das erste Mal, dass Kinder [...] selber zu Wort kommen. Es gibt Sprecher*innen oder teils gar Mitarbeiter*innen für vulnerable Gruppen, für Männer, Frauen, Menschen mit Behinderung [...], aber keine Sprecher*innen für Kinder. Ich frage mich, warum es keine Kindersprechstunde gibt!“ (Unterkunftsleitung, Unterkunft West)*



Fotos aus dem Photovoiceing der befragten Kinder und Jugendlichen

2.6.1 DER KINDERRECHTLICHE BLICK

Die UN-KRK läutete 1989 einen Paradigmenwechsel ein, indem sie erstmalig völkerrechtlich verbindlich Kinder und Jugendliche als Rechtsträger*innen mit eigenen subjektiven Rechten versah und die Kinderrechte nicht mehr nur im Sinne des Schutzes verstand, sondern als ermächtigendes Instrument, welches Kinder als Expert*innen in eigener Sache ernst nimmt.⁷⁵ Einen besonderen Ausdruck findet dieser Paradigmenwechsel in dem oben benannten Zusammenspiel von Artikel 3 UN-KRK (best interests of the child) und Artikel 12 UN-KRK (Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Beteiligung). Artikel 12 UN-KRK normiert das Recht eines jeden Kindes auf Gehör (Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern) und Berücksichtigung seiner Ansichten (Recht, dass die Meinung gebührend berücksichtigt wird) in allen das Kind berührenden Angelegenheiten (als staatliche Verpflichtung).⁷⁶

In der Praxis hängt die Inanspruchnahme des Rechts aus Artikel 12 durch Kinder vor allem an der Mitwirkung von Erwachsenen. Kinder und Jugendliche müssen dabei unterstützt werden, ihre Meinung zu äußern.⁷⁷ Auch über 30 Jahre später wird der Paradigmenwechsel nur zögerlich umgesetzt.⁷⁸ Erwachsene sollten daher dafür Sorge tragen, dass eine beteiligungsfördernde Umgebung für Kinder gegeben ist. Hierfür sind nach dem sogenannten Lundy-Modell folgende Faktoren relevant: Raum (space), Stimme (voice), Publikum (audience) und Einfluss (influence).⁷⁹ Das heißt, Kindern und Jugendlichen müssen sichere und inklusive Räume zur Verfügung stehen, damit sie überhaupt ihr Recht auf Gehör umfassend wahrnehmen können (space). Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind per se keine kindgerechten Räume, jedoch sollte – insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf Nichtdiskriminierung aus Artikel 2 – (gerade) auch dort der Raum für Beteiligungsprozesse gegeben sein. Dass dies häufig nicht der Fall ist, wurde schon in den vorangegangenen Kapiteln erläutert. Aus den Interviews geht hervor, dass es den Kindern und Jugendlichen an angemessener Unterstützung fehlt. Oftmals fehlen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können. Das Sicherheitspersonal wurde teilweise in diesem Zusammenhang als Ansprechperson genannt, gleichzeitig wiesen die Kinder darauf hin, dass ihnen das Sicherheitspersonal in vielen Situationen nicht helfen konnte, z. B. bei Gewalterfahrungen durch andere Kinder. Es braucht geschultes Fachpersonal, das ihnen zuhört. Kinder und Jugendliche erlebten die Interviewsituation als eine Situation, in der sie beteiligt und nach ihrer Meinung gefragt wurden, und äußerten, dass ihnen solche Möglichkeiten im Alltag fehlen würden. Insgesamt muss der Beteiligungsprozess für Kinder und Jugendliche nachvollziehbar sein, denn nur so ist er für sie zugänglich. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes formulierte eine Art Checkliste für die Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen. Diese müssen transparent und informativ (Kinder müssen vollständige, zugängliche, ihre Verschiedenheit berücksichtigende und ihrem Alter entsprechende Information über ihr Recht erhalten), freiwillig, achtungsvoll, bedeutsam (relevant für die Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen), kinderfreundlich, inklusiv, von geschulten Erwachsenen durchgeführt werden, sicher und rechenschaftspflichtig sein. Die befragten Kinder und Jugendliche hingegen geben wiederholt an, ihre Ideen nicht äußern zu wollen (voice): Sie gehen davon aus, dass diese sowieso nicht gehört werden, oder haben Angst vor Repressalien in der Unterkunft oder negativen Auswirkungen auf

75 Vgl. Kittel (2020).

76 Siehe Gerbig, Feige, (2022).

77 Lundy (2007), S. 929 f.

78 Kittel (2020).

79 Lundy, L. (o. J.). The Lundy model of child participation. https://commission.europa.eu/system/files/2022-12/lundy_model_of_participation.pdf.

ihr Asylverfahren. Kinder sollten außerdem die Gelegenheit erhalten, die Auswertung der Beteiligungsergebnisse hinterfragen und beeinflussen zu können (influence). Sie sind berechtigt, eine klare Rückmeldung zu erhalten, in welcher Weise ihre Partizipation die Ergebnisse beeinflusste. Damit geht auch das Beschwerderecht von Kindern einher. Hierfür scheint es in keiner der untersuchten Unterkünfte ein etabliertes und transparentes Verfahren zu geben; zumindest keines, das den befragten Kindern und Jugendlichen oder Fachkräften bekannt ist. Auch wenn die Kinder und Jugendlichen von ihrem Recht auf Beschwerde Gebrauch machten, folgten daraus keine für sie ersichtlichen Konsequenzen. Dies entspricht nicht der Rechenschaftspflicht aus Artikel 12 UN-KRK.⁸⁰ Für Kinder und Jugendliche ist es daher unerlässlich, dass die Beschwerdestellen leicht zugänglich und bekannt sind, damit sie davon Gebrauch machen können und ihre Beschwerden ernst genommen werden.⁸¹ Beschwerdebriefkästen in Unterkünften erfüllen allerdings nicht die Funktion eines kindgerechten und unabhängigen Beschwerdemechanismus.⁸²

2.6.2 EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der Berichte der Kinder und Jugendlichen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- UNICEF Deutschland und das DIMR fordern dazu auf, dass das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten angemessen und entsprechend ihrem Alter umfassend, systematisch und auf allen Ebenen konsequent im Sinne der UN-KRK umgesetzt wird.
- Die Bundesregierung sollte bei Beteiligungsprozessen insbesondere auch Kinder und Jugendliche in vulnerablen Lebenssituation miteinbeziehen, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben.
- Daher sollten der Bund und die Länder mittels entsprechender Aus- und Fortbildungsinhalten sicherstellen, dass auch hier – so wie an allen anderen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten – sämtliches Personal mit den Vorgaben der UN-KRK sowie Methoden gelingender Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vertraut ist.
- Bund und Länder sollten zudem Materialien zur Verfügung stellen, die betreffenden Kinder und Jugendlichen in einer kinder- und jugendgerechten Art und Weise über ihr Recht auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung gemäß Artikel 12 UN-KRK informieren sowie Anreize dafür schaffen, die Bildung von Kinder- und Jugendräten in Unterkünften zu fördern.
- Träger von Unterkünften sollten darüber hinaus die Stelle einer*eines Kinderbeauftragten in der Unterkunft einrichten oder zumindest eine Stelle zum Teil damit verantworten. Die Aufgabe sollte sein, die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Prozessen zu vertreten (als eine Interessenvertretung) sowie als direkte*r Ansprechpartner*in für die Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft zu fungieren.

80 UN DOC. CRC/C/GC/12, Ziff. 133 (i).

81 Gerbig (2020), S. 56.

82 Ebd.

2.7 RECHT AUF GESUNDHEIT (ARTIKEL 24 UN-KRK)

„Ich kann immer zum Arzt gehen. Ich habe auch keine Sprachprobleme beim Arzt.“

Auf den ersten Blick spricht aus den Aussagen der Kinder und Jugendlichen, dass für sie die gesundheitliche Grundversorgung gegeben ist.

Zumindest in den Unterkünften in Süd, Ost und Nord hatten fast alle Kinder und Jugendliche laut eigener Aussage schon Kontakt mit Ärzt*innen, fühlten sich dort in guten Händen und vertrauten ihnen und der Behandlung.

„Wenn ich krank bin und nicht in die Schule gehen kann, gehe ich zum Arzt. Ich frage, was ich bekommen kann. Und sie geben mir einen Entschuldigungszettel für die Schule. Aber ja, ich kann immer zum Arzt gehen. Ich habe auch keine Sprachprobleme beim Arzt.“ (Junge, 10 J., Unterkunft Ost)

„Na ja, wenn es mir schlecht geht und ich nicht in die Schule gehen kann, da muss ich auf jeden Fall eine Bescheinigung vom Arzt mitbringen, und deswegen war ich eben auch beim Arzt.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

Für die jüngeren Kinder bis etwa 13 Jahre sind die Eltern die wichtigsten Ansprechpartner*innen und „Pflegekräfte“. Bei fast allen ärztlichen Besuchen, von denen die Kinder erzählten, waren die Eltern mit dabei. Bei kleineren Beschwerden übernimmt die Behandlung gemäß den Schilderungen meist die Mutter.

„Meine Mutter gibt mir Medizin, und dann gucke ich Fernsehen. Ich spiele ein bisschen mit meiner Schwester und sonst nix. [...] aber wenn ich krank werde, dann dauert das nur zwei Tage, und dann bin ich wieder gesund.“ (Junge, 7 J., Unterkunft Süd)

„Ich war hier noch nie im Krankenhaus, und beim Arzt war ich auch noch nicht. Meine Mama weiß immer alles selbst.“ (Junge, 9 J., Unterkunft Nord)

Die ärztliche Versorgung ist in der Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen jedoch nicht in allen Unterkünften gleichermaßen ausreichend. So wird z. B. aus Sicht der Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft West bei Notfällen nicht immer schnell genug reagiert. Ein 15-jähriger Junge erzählt davon, wie ihm in einem akuten Krankheitsfall nicht geholfen wurde, da er zuvor keinen Termin vereinbart hatte.

„Letzte Woche bin ich zur Klinik gegangen. Mit einem ernsten Nasenproblem. [...] Bei Notfällen wie diesen oder Fieber sagen sie, dass man einen Termin braucht. [Mir wurde gesagt,] in etwa eineinhalb Wochen. Aber wenn es wirklich schlimme Notfälle sind wie Blutdruck- oder Herzprobleme, dann sagen sie: ‚Okay, geh ins Krankenhaus! Geh selbst dorthin!‘ Manchmal rufen sie auch einen Krankenwagen. Aber das ist ein anderes Problem.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

„Ich finde keinen Kinderarzt, und ich war in letzter Zeit so deprimiert. Ich habe gesagt, ich kann das nicht mehr machen.“

Auch nach Meinung der Mitarbeitenden in den Unterkünften an den vier Standorten sei zwar die gesundheitliche Grundversorgung für die Kinder und Jugendlichen gewährleistet, allerdings berichten sie von einem akuten Mangel an Kinderärzt*innen, was die Vermittlung erschwere und oft lange Wartezeiten nach sich ziehe. Auch sehen sie in vielen Bereichen Verbesserungsbedarf – beispielsweise bei der psychologischen Betreuung, der Bereitstellung von Sprachmittler*innen oder beim frühzeitigen Erkennen von psychosozialen Belastungen.

„Jetzt mit dem Kinderarzt, das war zu viel für mich. Es gibt keine Kinderärzt*innen mehr, die Patient*innen aufnehmen. Dann habe ich gesagt, ich kann nicht mehr, weil ich sitze manchmal stundenlang am Telefon. Ich finde keine Kinderärzt*innen, und ich war in letzter Zeit so deprimiert. Ich habe gesagt, ich kann das nicht mehr machen, ich komme nicht mehr voran.“ (Erzieherin, Unterkunft Ost)

Auch in der Unterkunft Nord wird von ähnlichen Problemen berichtet. Zudem stünden nicht genügend Dolmetscher*innen bereit, die die Familien zu den Ärzt*innen begleiten können.

„Am Anfang kam eine Dolmetscherin auf ca. 120 Frauen!“ (Dolmetscherin, Unterkunft Nord)

Laut Aussage der Mitarbeitenden in der Unterkunft Nord seien mittlerweile alle Kinder an Kinderärzt*innen vermittelt. Bei der Auswahl der Ärzt*innen würden die Eltern miteinbezogen, ohne dass jedoch garantiert werden könne, dass die Vermittlung mit dem*der Wunscharzt*Wunschärztin auch erfolgreich sein werde. Bei Patientinnen würde darauf geachtet, dass eine Ärztin gefunden werde.

Die Situation in der Unterkunft Süd ist ähnlich. Hier übernehmen laut eigener Aussage die Ehrenamtlichen vor Ort die Koordination der Gesundheitsversorgung und erzählen von mangelnder Unterstützung seitens der Behörden. Es fehle ein klares Konzept, gebe keine koordinierte Unterstützung der Eltern bei den Antragstellungen und man verlasse sich vollständig auf die Schulen und die Ehrenamtlichen vor Ort.

In der Unterkunft West ist die gesundheitliche Versorgung innerhalb der Unterkunft nur bei oberflächlicher Betrachtung etwas besser. Für akute Krankheitsfälle gibt es hier eine Sanitätsstation, in der drei Ärzt*innen, zwei Krankenpfleger*innen und ein Kinderarzt arbeiten. Bei speziellen oder schwereren Krankheitsfällen, so die Unterkunftsleitung, würden die Kinder und Jugendlichen an Spezialist*innen in der näheren Umgebung vermittelt. Allerdings wurde dem Forschungsteam von der Unterkunftsleitung erklärt, dass die Bewohner*innen in der Unterkunft aufgrund der landespolitischen Sonderregelung nicht krankenversichert seien und dazu in der Sanitätsstation einen Überweisungsschein beantragen müssten, der jedoch nicht von allen Ärzt*innen außerhalb der Unterkunft akzeptiert werde. In einem Interview von einem Interviewer mit einer Mutter wurde von dieser berichtet, dass sie seit mehreren Wochen auf einen Überweisungsschein warte. Ein Wohlfahrtsverband, der sich um die Betreuung der geflüchteten Menschen kümmert, übernehme laut Aussage der Heimleitung die Sprachmittlung und organisiere Dolmetscher*innen. Dennoch bemängeln auch die Mitarbeitenden in der Unterkunft West, dass nicht genügend Ärzt*innen und Dolmetscher*innen für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung aus mehreren Gründen in der Unterkunft West unbefriedigend. Ein neunjähriges Mädchen bemängelte in den Interviews beispielsweise, dass es kaum Unterstützung bei der Vermittlung an Ärzt*innen außerhalb der Unterkunft gebe und dass sich die Bewohner*innen aufgrund der Sprachbarrieren hilflos und überfordert fühlten.

„Aber es kommt auch vor, dass sie uns einfach eine Überweisung für andere Ärzte geben. Und wir sind dann überfordert, weil wir nicht wissen, wo das ist, und keiner spricht Englisch. Zum Beispiel musste eine Frau zum Zahnarzt und hat dafür eine Überweisung bekommen. Sie sollte selbst dort anrufen, aber sie kann kein Deutsch und niemand hat ihr geholfen.“ (Mädchen, 9 J., Unterkunft West)

Hierzu berichtete die Unterkunftsleitung, dass einige Bewohner*innen als Dolmetscher*innen arbeiteten und für andere Bewohner*innen bei ärztlichen Besuchen übersetzten, da nicht genügend Dolmetscher*innen zur Verfügung stünden.

Einige Kinder und Jugendliche berichten über Vorfälle, bei denen sie sich von den Mitarbeitenden der Sanitätsstation mit ihren Anliegen nicht ernst genommen und allein gelassen fühlten.

„Ich war beim Arzt. Er hat mir leider nichts gesagt, hat mir nur eine Bandage und Schmerztabletten gegeben, das war alles. Ich kann nichts mit hohem Tempo machen. Ich kann nur laufen. Ich habe damit immer noch Probleme. Es ist nicht wirklich besser geworden. [...] Die letzten drei Monate war ich wegen meiner Beinverletzung leider häufig nur im Zimmer. Ich konnte nicht laufen.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

Außerdem wird von Kindern und Jugendlichen aus der Unterkunft West berichtet, dass ihnen bei den Behandlungen von Zahnproblemen aufgrund finanzieller Engpässe nicht geholfen werden konnte.

„Ich habe einmal einen Termin beim Zahnarzt gemacht. Ich habe keine Behandlung bekommen, weil ich keine Versicherung hatte. Ich muss einen großen Teil des Betrags selbst zahlen. Die Zahnwurzeln sind kaputt. Die Zähne müssen neu gemacht werden.“ (Junge, 14 J., Unterkunft West)

„Ich würde mir wünschen, dass vielleicht ein Psychologe hier vor Ort wäre.“

Noch deutlich komplizierter stellt sich die Situation bei psychischen Belastungen dar. Hier sind es vor allem die älteren Kinder und Jugendlichen über 13 Jahre, die sich vor Ort mehr professionelle psychologische Betreuung oder zumindest eine*n Ansprechpartner*in wünschen, der*dem sie sich anvertrauen können. Viele der Älteren berichten von ihren Belastungen durch Schulstress, Einsamkeit oder fehlender Privatsphäre.

„Ich würde mir wünschen, dass vielleicht ein Psychologe hier vor Ort wäre. Jemand, der einen dann auch unterstützen könnte. Weil z. B. in so einer Situation wie der, als wir hier angekommen sind, konnte ich meine Gefühle mit niemandem teilen und etwas erzählen. Manchmal blieb nur die Möglichkeit, nachts ins Kissen zu weinen, weil ich nicht wusste, wie es weitergehen soll. Ich wollte nach Hause zurück. Diese Situation war sehr schwer und sehr unangenehm, weil ich nicht einmal einen Ort hatte, wo ich mich zurückziehen konnte.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Süd)

„Als ich von [Name eines Landes] nach Deutschland gekommen bin, ging es mir psychisch nicht so gut. Ich konnte mit niemandem reden und ich habe mich immer schlecht gefühlt. Deshalb bin ich zu einer Psychologin gegangen. Ich habe vier Jahre lang eine Therapie gemacht, bis zu diesem Jahr. Aber jetzt habe ich einfach keine Zeit mehr. Ich stehe dann immer unter Zeitdruck. Deshalb habe ich gesagt, ich will nicht mehr dahin gehen. Ich will einfach die Zeit anders nutzen und möchte mich auf die Schule konzentrieren.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)

Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Kinder darüber sprechen, wenn es ihnen nicht gut geht. Unabhängig vom Alter sagen z. B. manche Kinder und Jugendliche, dass es ihnen unangenehm sei, über ihre Beschwerden zu sprechen, weil sie ihre Familie nicht belasten wollten.

„Ich bin eher ein Mensch, der nicht so viel über sich redet. Ich versuche, die Probleme eher für mich zu behalten und zu verdrängen. Aber wenn es mir wirklich zu viel wird, dann, ja, dann rede ich, und meine Freundin hört mir dann zu und akzeptiert es. [...] Ich möchte nicht meine Familie mit meinen Problemen belasten.“ (Mädchen, 16 J., Unterkunft Ost)

„Also über Gesundheitliches spreche ich nicht mit meinen Eltern, und Gefühle behalte ich für mich. Wenn du Menschen, die dich lieben, dein Leid erzählst, dann leiden sie mit dir und sind dann auch traurig. Menschen, die einen nicht mögen, erfreuen sich daran, dass es einem nicht gut geht. Deswegen sage ich das niemandem.“ (Mädchen, 12 J., Unterkunft Nord)

Auch die Schilderung eines 14-jährigen Jungen, der in der Unterkunft West lebt, deutet auf eine im Rahmen dieser Erhebung nicht quantifizierbare Dunkelziffer von Kindern und Jugendlichen hin, denen es gesundheitlich – sowohl psychisch als auch physisch – nicht gut geht. Aufgrund der schlechten Bleibperspektive der Familien dieser Unterkunft, aber auch aus Angst vor Diskriminierung und Rassismus, beschreibt der 14-jährige Junge, dass er sich häufig zurückziehe, wenn es ihm nicht gut gehe.

„Ehrlich gesagt, ich habe Angst [...], meine Probleme offen und klar zu benennen und zu sagen. Es kann sein, dass es unserer künftigen Unterkunft mitgeteilt wird oder sich ihr Verhalten gegenüber uns ändert. Ich habe Angst vor Rassismus. [...] Ich fühle mich öfter schlecht.“ (Junge, 15 J., Unterkunft West)

Auch seitens der Mitarbeiter*innen wird die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Belastungen als besonders problematisch beschrieben. Eine Sozialarbeiterin in der Unterkunft Süd berichtet beispielsweise, dass es an koordinierten Früherkennungsmaßnahmen und psychotherapeutischer Unterstützung fehle.

In der Unterkunft Ost komme zwar einmal die Woche eine Psychologin, die Arabisch spreche, allerdings sei dies, gemessen am Bedarf an psychotherapeutischer Unterstützung, nicht ausreichend. Außerdem decke Arabisch nur einen Teil der Sprachen der Bewohner*innen ab. Der psychische Gesundheitszustand vieler Mädchen und vor allem der Frauen sei "bedenklich". Für Termine bei Kinder- oder Jugendpsychiater*innen müsse man in aller Regel bis zu drei Monate warten.

„Sie [die Psychologin] bekommt die Informationen von unserer Leiterin oder z. B., wenn ich ihr sage: ‚Hey, da ist noch eine 18-Jährige, sie hat eine schwere Krankheit. Es wäre schön, wenn du den Kontakt mit ihr suchen würdest. Klopfe mal bei ihr, vielleicht hat sie Gesprächsbedarf.‘ [...]

Es [die psychologische Betreuung] ist nicht ausreichend, überhaupt nicht. Es ist zu viel [Bedarf], es gibt zu wenig [Angebote].“ (Erzieherin, Unterkunft Ost)

Die Früherkennung von psychischen Belastungen der Kinder und Jugendlichen erfolgt an allen Standorten in Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden vor Ort, den Schulen und dem Sozialamt. Die meisten Mitarbeitenden erhalten nach eigenen Aussagen zwar vom jeweiligen Träger Fortbildungen – u. a. auch im Bereich Traumata und Kinderschutz –, fühlen sich aber nicht ausreichend dafür ausgebildet und verlassen sich auf ihre Beobachtungsgabe und Intuition.

„Auch sonst, so präventiv wird da nichts gemacht. Also, ich denke manchmal, da verlässt man sich bei der Vorsorge wie den U-Untersuchungen auch sehr auf Schulen und Kindergärten, dass die Leute mitbekommen, dass man das machen soll [...].“ (Kordinatorin Ehrenamt, Unterkunft Süd)

„Es gibt keine Richtlinien bezüglich der psychischen Gesundheit von Kindern. Ich mit meinem guten Kontakt zu den Familien sage dem Heimleiter Bescheid: ‚Ich habe gemerkt, das Kind ist so und so, was meinst du?‘“ (Dolmetscherin, Unterkunft Nord)

„Also natürlich gibt es Depressionen, aber ein richtiges Monitoring oder so gibt es nicht. Es kann durchaus auch sein, dass uns da alles Mögliche durch die Lappen geht, weil ja auch nicht alle Kinder in die Kindergruppe kommen.“ (Leiterin Kindergruppe, Unterkunft Süd)

Laut Unterkunftsleitung habe es in der Unterkunft West für die psychosoziale Betreuung bis vor Kurzem noch eine Psychologin vor Ort gegeben, derzeit sei die Stelle aber wieder neu ausgeschrieben.



© UNICEF/UN1425727/anonymous



© UNICEF/UN1425733/anonymous

Fotos aus dem Photovoicing der befragten Kinder und Jugendlichen

2.7.1 DER KINDERRECHTLICHE BLICK

Das Recht auf Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist in Artikel 24 und 39 UN-KRK geregelt und durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes in den Allgemeinen Bemerkungen Nr. 15⁸³ und Nr. 4⁸⁴ konkretisiert. Der Ausschuss versteht unter Gesundheit einen „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“⁸⁵. Neben dem Recht auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen besteht das Recht des Kindes auf Entwicklung zu seinem individuellen vollen Potenzial – ganz im Sinne von Artikel 6 und 12 UN-KRK.⁸⁶ Der Ausschuss betont, dass beim Zugang zur Gesundheit auf folgende Aspekte geachtet werden muss: Grundlegende Gesundheitsfürsorge muss verfügbar sein, der Zugang zu medizinischen Einrichtungen und ärztlichen Betreuungsdiensten sollte ohne Diskriminierung allen Kindern und Jugendlichen bekannt und unter Achtung der Vertraulichkeit leicht erreichbar sein (im wirtschaftlichen, physischen und sozialen Sinne), unter Berücksichtigung der Grundprinzipien der UN-KRK sollten alle medizinischen Einrichtungen und ärztlichen Betreuungsdienste kulturelle Werte und die medizinische Ethik achten, geschlechtersensibel sein und sowohl für Jugendliche als auch für die Gemeinschaften, in denen sie leben, akzeptabel sein, außerdem sollte das ärztliche Personal geschult sein und wissenschaftlich erprobte Methoden verwenden.⁸⁷ Die Leistungen, die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen sind, stehen diesen Rechten teils diametral entgegen. Von besonders großer Relevanz sind in Unterkünften für geflüchtete Menschen die psychosoziale Betreuung sowie der Zugang zu Fachärzt*innen. Vor allem die Jugendlichen wünschen sich Zugang zu psychosozialen Angeboten, die es nicht hinreichend zu geben scheint.⁸⁸ Hinsichtlich des Zugangs zu Fachärzt*innen ist aus den Interviews deutlich ersichtlich, dass dieser nicht hinreichend im Sinne der UN-KRK gegeben ist. Vor allem werden hier Zugangsschwierigkeiten wie zu hohe Kosten, mangelnde Information oder fehlende Unterstützung genannt.⁸⁹

Auch im Bereich Gesundheit spielt das Recht auf Äußerung und Berücksichtigung der Meinung nach Artikel 12 laut Ausschuss eine essenzielle Rolle: „Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Jugendlichen ernsthafte Möglichkeiten gegeben werden, sich frei zu Angelegenheiten, die sie betreffen, zu äußern, insbesondere innerhalb der Familie, der Schule und ihrer Gemeinschaft. Um Jugendlichen zu ermöglichen, dieses Recht entsprechend auszuüben, sollten Behörden, Eltern und andere, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, ein Umfeld schaffen, das auf Vertrauen, Kommunikation, der Fähigkeit zuzuhören und guter Leitung beruht [...]“⁹⁰ Die Meinung der Kinder und Jugendlichen zu beachten bedeutet jedoch nicht per se, dass sie sich äußern müssen. Es ist essenziell, dass dies freiwillig geschieht und dabei die Berücksichtigung des Kindeswohls leitend ist. Es darf nicht sein, dass insbesondere Jugendliche berichten, dass sie sich nicht trauen, ihre gesundheitlichen Probleme gegenüber dem medizinischen Personal anzusprechen. Ein weiteres Problem, das in Bezug auf die ärztlichen Untersuchungen in mehreren Interviews benannt wurde, sind die Sprachbarrieren. Kinder und Jugendliche berichten, dass sie sich sowohl bei der Suche nach Ärzt*innen als auch während den Behandlungen nicht hinreichend unterstützt fühlten. Auch hier kann erneut auf die schon benannten Erfordernisse

83 UN Doc. CRC/C/GC/15.

84 UN Doc. CRC/GC/2003/4.

85 UN Doc. CRC/C/GC/15, Rn. 4.

86 UN Doc. CRC/C/GC/15, Rn. 2; Kessler et al. (2021), S. 30.

87 UN Doc. CRC/GC/2003/4, Rn. 41.

88 Vgl. auch Baron et al. (2020).

89 Vgl. auch Suerhoff/Engelmann (2021), S. 22 ff.

90 UN Doc. CRC/GC/2003/4, Rn. 8.

an einen kindgerechten Beteiligungsprozess verwiesen werden: Die Kinder und Jugendlichen brauchen Erwachsene, die sie unterstützen; sie müssen hinreichend und kindgerecht informiert werden und die einzelnen Schritte in den Prozessen müssen für sie transparent und zugänglich sein. Teils ist es sogar so, dass Kinder selbst als Übersetzer*innen z. B. bei Arztbesuchen der Eltern fungieren und somit in Situationen gebracht werden, die nicht kindgerecht sind und auch die Familiendynamik durcheinanderbringen können.

Kinder mit Behinderungen haben nach Artikel 23 UN-KRK ein Recht auf eine angemessene Unterstützung. Im Rahmen dieser Studie wurde die Situation von Kindern mit Behinderungen in Unterkünften nicht spezifisch berücksichtigt. Es bleibt daher unklar, ob und inwieweit ihre Bedarfe in den Unterkünften erhoben und mit passenden Unterstützungsangeboten gedeckt werden. Damit die Rechte von Kindern mit Behinderungen umgesetzt werden, muss zukünftig ein größerer Fokus auf ihrer Situation liegen – sowohl seitens der Unterkünfte als auch in der Forschung.

2.7.2 EMPFEHLUNGEN

Vor dem Hintergrund der Berichte der Kinder und Jugendlichen lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- UNICEF Deutschland und DIMR fordern den Bund auf, sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen leben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und diskriminierungsfrei den gleichen Zugang zu kinderärztlicher und anderer (fach)ärztlicher Versorgung erhalten wie alle anderen Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Dazu zählen aus einer kinderrechtlichen Perspektive sowohl die Unterstützung bei chronischen Erkrankungen und Behinderungen, die psychologische und psychotherapeutische Beratung sowie Beratung zu reproduktiver Gesundheit (bei Jugendlichen) als auch ein uneingeschränkter Zugang zu Heil- und Hilfsmitteln (wie z. B. Zahnschienen, Seh- und Hörhilfen, Krankengymnastik, Dolmetscher*innendienste) sowie Kindervorsorgeuntersuchungen und Impfungen.
- Der Bund sollte zu sämtlichen der genannten Angebote Informationen in einer kinder- und jugendgerechten Weise zur Verfügung stellen inklusive der Information der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die sie beim Zugang unterstützen müssen.



Mädchen beim Rollschuhlaufen

3. POLITISCHE UND KINDERRECHTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Aussagen der Kinder und Jugendlichen, die an dieser Studie teilgenommen haben, zeigen, dass ihre Rechte in Unterkünften für geflüchtete Menschen weiterhin verletzt werden. Ihre Lebensrealitäten sind wesentlich von Ort, Infrastruktur, Art der Unterkunft und Form der Unterstützung vor Ort beeinflusst. Menschenwürdige Bedingungen sind nicht strukturell verankert und werden auch nicht systematisch überprüft. Daher ist auch nur sehr wenig über die Situationen bekannt, in denen Kinder und Jugendliche in Unterkünften - oft jahrelang - leben müssen.

Es ist, wie sie selbst beschreiben, ein Leben, das sie nicht richtig ernst nehmen können. Es sind für sie Monate oder gar Jahre, in denen sie darauf warten, dass ihr Leben endlich losgeht. Dies liegt auch daran, dass geflüchteten Kindern und Jugendlichen nur wenige Möglichkeiten der Beteiligung und auch der Beschwerde eingeräumt werden. Ihre Beteiligung und Teilhabe haben häufig, neben den essentieller erscheinenden (Alltags-)Problemen bei der Unterbringung, wie etwa Obdachlosigkeit zu vermeiden, keine Priorität.

Das Recht auf Gehör und die eigene Meinung hat jedoch weitreichende Auswirkungen darauf, andere Rechte wahrnehmen zu können. Die Verwirklichung der Beteiligung stellt sozusagen die Grundlage für die Teilhabe dar. Die Stimmen der Kinder bleiben aber oft ungehört.

Anders im Ansatz dieser Studie: In den Gesprächen im Rahmen dieser Studie konnten die Kinder und Jugendlichen selbst Schwerpunkte für die Themen setzen. Die Ergebnisse wurden ausführlich hier dargestellt und machen teils die gleichen Mängel in Bezug auf die Umsetzung ihrer Rechte und Beachtung ihrer speziellen Bedarfe sichtbar, wie schon 2017 von UNICEF festgestellt oder 2020 durch UNICEF Deutschland und DIMR sowie durch zahlreiche andere Studien der letzten Jahre. Es gibt einen großen Handlungsbedarf, der seit vielen Jahren besteht und dringend angegangen werden muss. Aus Sicht von UNICEF Deutschland und DIMR darf die Situation für die Kinder und Jugendlichen nicht dem Zufall und dem Engagement einzelner Personen überlassen werden. Die UN-KRK verpflichtet dazu, die darin verbrieften Rechte für jedes Kind umzusetzen. Die Bundesregierung, Länder und Kommunen müssen daher dafür Sorge tragen, dass diesen Verpflichtungen nachgekommen wird.

Dafür braucht es eine entschlossene und ressortübergreifend abgestimmte Politik für Kinderrechte auf allen staatlichen Ebenen.

Hierfür sind gefestigte, fördernde und rahmengebende Strukturen sowie konkrete Handlungsleitlinien wie die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften notwendig. In den Unterkünften besteht darüber hinaus Bedarf an geschulten und sensibilisierten Fachkräften, die für Kinder und Jugendliche Ansprechpersonen sind, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen bzw. diese sicherzustellen.

In dieser Studie wurden im Rahmen der kinderrechtlichen Einordnung detaillierte Empfehlungen formuliert.

- Recht auf angemessene Lebensbedingungen (S. 18)
- Recht auf Schutz vor Gewalt (S. 29)
- Recht auf Bildung (S. 41)
- Recht auf Spiel, Freizeit und kulturelle Teilhabe (S. 50)
- Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung (S. 61)
- Recht auf Gesundheit (S. 67)

UNICEF Deutschland und DIMR ziehen politische und kinderrechtliche Schlussfolgerungen mit folgenden übergeordneten Empfehlungen:

- Länder und Kommunen sollten Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten menschenwürdig, dezentral oder in eigenen Wohnungen unterbringen, unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus.
- Solange es keine Alternativen zur staatlichen Unterbringung für geflüchtete Menschen gibt, sollten der Bund und die Länder die maximale Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen so kurz wie möglich halten und Mindeststandards - nicht nur mit Blick auf den Gewaltschutz - zur Einhaltung der Kinderrechte in Unterbringungen verbindlich umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.
- Die Bundesländer müssen dafür Sorge tragen, dass Kindern und Jugendlichen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Deutschland, spätestens aber nach drei Monaten, unabhängig von ihrer Unterbringungsart oder ihres Aufenthaltsstatus, der Zugang zum Regelsystem, wie Kita, Schule und/oder Ausbildung, gewährleistet werden. Zwischenzeitliche unterkunftsinterne Bildungsangebote müssen auf den Unterricht in den Regelschulen durch qualifiziertes Personal vorbereiten.
- Kinder und Jugendliche sind in allen sie betreffenden Maßnahmen anzuhören und ihre Meinung angemessen zu berücksichtigen (z. B. bei der Erarbeitung von Gewaltschutzkonzepten, bei der Raumgestaltung, bei der Erarbeitung von Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre, bei der Planung von Freizeitaktivitäten etc.). Dazu braucht es ein umfassendes Umdenken, damit Kindeswohl nicht nur im Sinne des Schutzes von Kindern verstanden wird, sondern auch vor dem Hintergrund der in der UN-KRK verankerten Förder- und Beteiligungsrechte.
- Der Bund muss allen Kindern und Jugendlichen, die in Unterkünften untergebracht werden, einen unmittelbaren und diskriminierungsfreien Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten und -vorsorge verschaffen.
- Der Bund sollte sicherstellen, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche von der geplanten Kindergrundsicherung erfasst werden.
- In den Bundesländern und Kommunen muss Kindern und Jugendlichen, die in Unterkünften für geflüchtete Menschen wohnen, ein barrierearmer Zugang zur örtlichen Kinder- und

Jugendhilfe geschaffen werden. Sie sollten die Möglichkeit haben, die Leistungen sowie die durch die Jugend(sozial)arbeit zur Verfügung gestellten Angebote auch außerhalb der Unterkünfte zu kennen und zu nutzen.

- Kinder und Jugendliche sowie ihre Sorgeberechtigten brauchen Online-Zugänge und geeignete Informationen, um sicher online zu handeln, sich selbstbewusst und verantwortungsvoll in digitalen Umgebungen zu bewegen und etwaigen Missbrauch und unangemessene Aktivitäten melden zu können. Bund, Länder und Kommunen sollten dafür entsprechende Strukturen und Angebote schaffen.

Um die Schlussfolgerungen einhalten und die Verwirklichung der UN-KRK mit Blick auf die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen erreichen zu können, braucht es zudem folgende strukturellen Veränderungen in Deutschland:

- Kinderrechte sollten ausdrücklich im Sinne der UN-KRK im Grundgesetz formuliert werden, damit ihre Geltung für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen vom Bundesgesetzgeber klargestellt wird und sie allen Rechtsanwender*innen bekannt werden.
- UNICEF und DIMR empfehlen Bund, Ländern und Kommunen, Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte in kind- und jugendgerechter Weise und mit Blick auf ihre vielfältigen Lebensrealitäten zu informieren.
- Auf Bundesebene sowie in allen Bundesländern sollten mit der Einrichtung von Beauftragten für Kinderrechte die Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche gestärkt sowie Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen aktiv angeregt und befördert werden.
- Kindern und Jugendlichen sollten unabhängige, wirksame, sichere und zugängliche Mechanismen in den Bundesländern und Kommunen zu Verfügung stehen, damit sie Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen können, wenn ihre Rechte verletzt werden. Kinder und Jugendliche müssen wissen, bei wem sie sich beschweren können und wie (in welchem Verfahren) dies zu tun ist.
- Der Bund sollte dafür Sorge tragen, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland unter Berücksichtigung und Anhörung der Meinung der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch eine disaggregierte und kinderrechtbasierte Datenerhebung sowie Kinderrechtsindikatoren regelmäßig und dauerhaft überprüft werden.
- Orte in öffentlicher Verantwortung für Kinder und Jugendliche (seien es Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Unterkünfte für Geflüchtete, Krankenhäuser u. v. m.) brauchen verpflichtende Standards, Mechanismen, Personalschlüssel und Budgetierungen. Bund, Länder und Kommunen sollten einen regelmäßigen ressortübergreifenden Austausch über die Situation der Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention für Kinder und Jugendliche in Deutschland etablieren.

ANHANG

I. ENTWICKLUNG DES FORSCHUNGSDESIGNS

Geflüchtete Kinder und Jugendliche in verschiedenen Altersgruppen in Unterkünften für geflüchtete Menschen sollten zu folgenden Fragen gehört werden:

- Wie schätzen Kinder und Jugendliche in Unterkünften ihre Situation selbst ein? Was beschäftigt sie?
- Wie sieht aus ihrer eigenen Perspektive ihr Alltag aus, insbesondere mit Blick auf die kinderrechtlich relevanten Lebensbereiche Schutz, Gesundheit, Partizipation, Bildung, soziale Teilhabe, Spiel und Freizeit sowie Wohnen?
- Welche Bedarfe äußern sie?

Zudem war eine Zielsetzung, dass Kinder und Jugendliche bereits bei der Erarbeitung der Fragen und Forschungsmethoden mitwirken und beraten.

Zur Beantwortung der o. g. Forschungsfragen wurde ein partizipatives, an den Kinderrechten ausgerichtetes Forschungsdesign entwickelt. Dabei wurden im Rahmen einer vorauslaufenden Sekundäranalyse vergleichbare Studien gesichtet und hieraus Ansatzpunkte, aber auch notwendige Weiterentwicklungen abgeleitet, um einerseits an bisherige Forschungen anzuschließen und andererseits bestehende Wissenslücken weiter zu schließen. Folgende Prinzipien wurden dabei handlungsleitend berücksichtigt:

1. Kinder und Jugendliche als aktive Akteur*innen im Forschungsprozess

Als Konsequenz aus dem gewählten kinderrechtlichen Ansatz war in der vorliegenden Erhebung ein partizipativer und qualitativer Ansatz handlungsleitend, in welchem die Kinder und Jugendlichen selbst zu Wort kamen. Gewählt wurde daher ein Befragungsdesign, in dem sich Kinder unvoreingenommen und spielerisch äußern können. Alle Interviews, die mit Mitarbeiter*innen und der Leitung vor Ort geführt wurden, dienten lediglich der Erfassung der Rahmenbedingungen vor Ort und der besseren Einordnung. Der Hauptfokus lag auf der Perspektive der Kinder. Einen qualitativen Ansatz, in dem Kinder selbst befragt wurden, wählten u. a. auch die Studien von World Vision⁹¹, Lechner und Huber vom Deutschen Jugendinstitut (DJI)⁹² sowie Save the Children Deutschland⁹³. Die Besonderheit des vorliegenden Forschungsvorhabens bestand darüber hinaus jedoch in der Einbindung der Kinder und Jugendlichen bei der Konkretisierung der Befragungsinhalte und Auswahl der Erhebungsmethoden in Form von Konzeptionsworkshops.

91 World Vision, Hoffnungsträger Stiftung (2016).

92 Lechner, Huber (2017).

93 Jasper et al. (2018).

2. Berücksichtigung unterschiedlicher Altersgruppen

In Unterkünften für geflüchtete Menschen leben Kinder aller Altersgruppen, also zwischen null und 18 Jahren. Kinder und Jugendliche haben in verschiedene Lebensphasen spezifische Bedürfnisse und Interessen (z. B. den Wunsch nach ausreichend Spielzeit mit anderen Kindern bei jüngeren Kindern oder den Wunsch nach mehr Privatsphäre mit zunehmendem Alter). Viele Studien beschränken sich – teils aufgrund konkreter Zielsetzungen – auf eine Teilgruppe von Kindern (z. B. Wihstutz [3-7 Jahre]⁹⁴ World Vision [10–13 Jahre]⁹⁵, Lechner, Hubner [14–17 Jahre]⁹⁶). Die Konzeption der vorliegenden Erhebung hingegen deckt die Altersgruppe von sechs bis 17 Jahren ab, um ein umfassendes Bild zur Situation in verschiedenen Kindheitsphasen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zu zeichnen. Um möglichst einheitliche, vergleichbare Erhebungsmethoden anwenden zu können, musste darauf geachtet werden, dass alle Kinder in einem Alter waren, in dem sie sich zu den gewählten Themen mithilfe der verschiedenen Erhebungstechniken aktiv und selbstbestimmt äußern konnten. Daher waren die jüngsten Teilnehmenden der Erhebung Kinder ab sechs Jahren.

3. Natürliche Interviewatmosphäre und kindgerechte Methoden

Für die Planung und Durchführung von Interviews mit Kindern ist eine gute Vorbereitung sehr wichtig. Interviews sind – nicht nur für geflüchtete Kinder – ein ungewöhnliches Format, das im Alltag normalerweise nicht vorkommt. Entsprechend wurden die Interviews spielerisch und kreativ gestaltet und die Kinder in einem ersten Kennenlernbesuch zur Erhebung eingeladen. Kinder und Jugendliche in Unterkünften für geflüchtete Menschen sind in einer besonders vulnerablen Situation. Sie befinden sich in einem Wartezustand, der geprägt ist von einem neuen ungewohnten Umfeld und einem unsicheren Blick auf die nahe Zukunft. Um eine möglichst vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, wurden die Interviews in der Sprache der Kinder und Jugendlichen geführt ohne zwischengeschaltete Dolmetscher*innen. Daher war es ein Ziel, Interviewer*innen zu gewinnen, deren Stärke in einer offenen und partizipativen Interviewführung mit den Kindern und Jugendlichen liegt.

4. Offene Themenexploration, die vom Alltagserleben der Kinder ausgeht

Im Unterschied zu anderen Studien sollte in der vorliegenden Erhebung nicht beobachtend geprüft werden, ob einzelne kinderrechtliche Vorgaben erfüllt sind oder nicht, sondern vielmehr Kindern und Jugendlichen Raum für ihre Themen gegeben werden, um diese dann hinterher den kinderrechtlichen Vorgaben zuzuordnen und zu bewerten. Die gesamte Lebenswirklichkeit der Kinder sollte somit in den Mittelpunkt gerückt werden. Auch in der Auswertung blieb der partizipativ-interaktive Ansatz erhalten, indem Ergebnisse mit allen Interviewer*innen noch einmal gemeinsam eingeordnet und vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen interpretiert wurden.

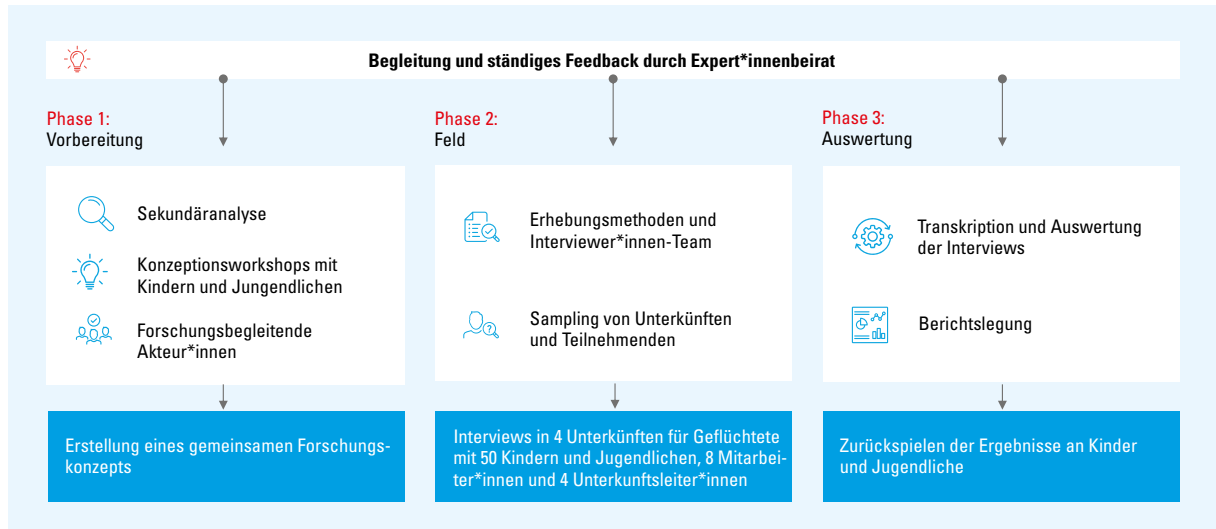
Das folgende Schaubild zeigt das resultierende Forschungsdesign für die vorliegende qualitative Sozialforschung mit Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen.

94 Wihstutz (2019b).

95 World Vision, Hoffnungsträger Stiftung (2016).

96 Lechner, Huber (2017).

Dabei wurden in vier Unterküften in verschiedenen Teilen Deutschlands die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zwischen sechs und 17 Jahren umfassend erhoben und durch Interviews mit Mitarbeiter*innen und Leitungen ergänzt.



II. METHODISCHE EINORDNUNG DES FORSCHUNGSANSATZES

Die Erhebung wurde partizipativ angelegt und durchgeführt, wobei insbesondere Macht- und diskriminierungskritische Aspekte berücksichtigt wurden.

1. Grundprinzipien der partizipativen Forschung und ihre Umsetzung im Forschungsdesign

Partizipative Forschung hat zum Ziel, die Teilhabe der beteiligten Personengruppe am Forschungsprozess sicherzustellen. Im Vergleich zu anderen Forschungsmethoden, bei denen Forscher*innen die Forschungsfragen und -methoden vorgeben, erheben und analysieren, zielt die partizipative Forschung darauf ab, Kinder und Jugendliche als Partner*innen im Forschungsprozess zu verstehen⁹⁷. Aus kinderrechtlicher und diskriminierungskritischer Sicht mussten dabei bestehende Machtasymmetrien reflektiert werden, um vor diesem Hintergrund sichere Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Perspektiven bestmöglich einzubringen⁹⁸.

Dies geschah in dieser Erhebung auf verschiedenen Ebenen und in allen Erhebungsphasen:

1. Grundprinzip der methodischen Anlage war das Verständnis von Kindern als eigenständige Rechteinhaber*innen. Das heißt, im Fokus standen die Kinder und Jugendlichen selbst als Expert*innen in eigener Sache.
2. Ausgehend von einem kinderrechtsbasierten Ansatz waren Kinder zwar handelnde Akteur*innen, es brauchte aber im Forschungsprozess auch Personen, die sicherstellten, dass deren besondere Schutzbedürfnisse zu jeder Zeit gewahrt blieben. Zu diesem Zweck wurde eine externe pädagogisch-psychologische Fachkraft einbezogen.

97 Bergold, Thomas (2010).

98 Kutrovátz, K. (2017); Vogl (2021), S. 150; Wihstutz (2019), S. 80.

3. Die Leitfragen der Erhebung wurden in einer Konzeptionsphase gemeinsam ausgearbeitet und operationalisiert. Daran beteiligt waren neben dem durchführenden Institut sowohl die Auftraggeber*innen (UNICEF Deutschland, DIMR) wie auch ein Expert*innenbeirat, in dem Wissenschaftler*innen und Forschungskordinator*innen sowie Jugendliche des UNICEF-Jugendbeirats mitwirkten. Zusätzlich wurden spezifische Konzeptionsworkshops mit Kindern und Jugendlichen der drei für die Erhebung gewählten Altersgruppen durchgeführt, die mögliche Methoden und Techniken vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen und Lebenslage auf ihre Umsetzbarkeit mit Kindern in ähnlichen Lagen hin beurteilten.
4. Für die Durchführung der Interviews waren Interviewer*innen verantwortlich, die die Sprachen der Hauptherkunftsländer der Bewohner*innen der jeweiligen Unterkunft beherrschten. Sie übernahmen auch die Erstellung von Transkripten und deren Übersetzung ins Deutsche sowie erläuternde Einordnungen bei potenziellen Missverständnissen.
5. Die Analyse wurde in Form eines Zwischenberichts mit dem Expert*innenbeirat geteilt und für den finalen Bericht überarbeitet.
6. Teil des partizipativen Forschungsansatzes war es auch, die Forschungsergebnisse an die Kinder und Jugendlichen zurückzuspielen.

Da das Forschungsziel insbesondere darin bestand, die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in ihrem direkten Alltagserleben vor Ort zu erfassen, somit die Erforschung des Felds „Kinder in Einrichtungen für geflüchtete Menschen“ im Fokus stand, wurde ein ethnografisch orientierter Zugang gewählt, der es ermöglicht, verschiedene qualitative Erhebungsmethoden miteinander zu koppeln, um ein möglichst umfassendes Bild der Situation der Kinder und Jugendlichen zu erhalten⁹⁹. Sowohl die Datenerhebung wie auch die Analyse orientierte sich daher an folgenden Grundprinzipien: direkte Beobachtung (vor Ort und in Interaktion), Kontextualität (Berücksichtigung des sozialen Kontextes, in dem Verhalten stattfindet), Subjektivität (eigene Perspektive relevanter als vermeintliche Objektivität), Flexibilität (kontinuierliche Anpassung von Vorgehensweisen, sofern nötig)¹⁰⁰.

Um der Anforderung (1) nach direkter Beobachtung Rechnung zu tragen, wurden zwei ganztägige Besuche in den Unterkünften durchgeführt. Beim Erstbesuch ging es darum, das konkrete Lebensumfeld der Kinder kennenzulernen, Kontakt mit den Familien aufzunehmen und Vertrauen aufzubauen sowie generell einen Einblick in die Situation vor Ort zu erhalten. Auch erfolgten hier die Interviews mit den Betreiber*innen und ein Rundgang durch die Unterkunft.

Die Kontextualität (2) wurde berücksichtigt, indem verschiedene Erhebungsmethoden zum Einsatz kamen, die vor Ort der jeweiligen Altersgruppe und Situation angepasst werden konnten. Zudem fand vor der eigentlichen Datenerhebung ein Erstbesuch in der Unterkunft statt, um sich ein Bild des räumlichen Kontextes zu verschaffen (z. B. Infrastruktur, Angebote), auf den dann während der Datenerhebung Bezug genommen werden konnte.

Das Merkmal der Subjektivität (3) wurde insofern beachtet, als dass die Aussagen der Kinder und Jugendlichen nicht infrage gestellt oder bewertet wurden. Dies erforderte ein maximales Maß an Offenheit und war u. a. zentraler Bestandteil bei der Schulung der Interviewer*innen. Zudem wurden verschiedene Methoden angeboten, mit denen die Kinder und Jugendlichen ihre Perspektiven auch spielerisch zum Ausdruck bringen konnten, z. B. eine Malaufgabe oder ein Kartenset zur Beschreibung von Gefühlen.

99 Breidenstein et al. (2020).

100 Lamnek, Krell (2016).

Die geforderte Flexibilität (4) bzw. die ständige Anpassung der Vorgehensweise war durch die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl der Erhebungsmethoden und einer offenen Interviewführung gegeben. Zwar wurde ein Themenleitfaden konzipiert, um den Interviews entlang der übergeordneten Forschungsfragen eine Struktur zu geben, in den Interviews wurde aber insbesondere Raum gelassen für Themen, die die Kinder und Jugendlichen selbst einbrachten. Gleichzeitig wurden Themen ausgespart, über die die Kinder nicht sprechen wollten. Zudem gab es mehrere Rückkopplungsschleifen im Forschungsprozess mit Expert*innen sowie Kindern und Jugendlichen, um das Vorgehen jederzeit anpassen zu können.

Während des gesamten Forschungsprozesses fanden enge Abstimmungen zwischen den Auftraggeber*innen und dem durchführenden Forschungsinstitut statt. In einem ausführlichen ersten Treffen wurden Hintergründe, Forschungsziele, Forschungsfragen und methodische Überlegungen diskutiert und eine erste Roadmap angelegt. Im weiteren Forschungsverlauf fanden regelmäßige Jours fixes statt, in denen sich die Beteiligten auf den neuesten Stand brachten, erste Zwischenergebnisse diskutierten und die folgenden Schritte abstimmten.

III. ERLÄUTERUNG DES VORGEHENS ENTLANG DER FORSCHUNGSPHASEN

1. PHASE 1: VORBEREITUNG

Phase 1 diente der Vorbereitung der Feldphase. Entsprechend ging es hier um die Umsetzung des Forschungsdesigns und die Planung des Feldzugangs. Zur Beratung in dieser Phase wurden Konzeptionsworkshops mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt sowie forschungsbegleitende Akteur*innen (Expert*innenbeirat und pädagogisch-psychologische Fachkraft) in das Projekt involviert, um ein kritisches Feedback frühzeitig integrieren zu können.

a. Konzeptionsworkshops mit Kindern und Jugendlichen zur Auswahl und Evaluation der eingesetzten Erhebungsmethoden

Ziel der Workshops war es, Kinder und Jugendliche gleich zu Beginn in die Konzeption des Forschungsdesigns einzubeziehen. Für die Konzeptionsworkshops wurden Kinder und Jugendliche eingeladen, die entweder in Unterkünften für geflüchtete Menschen gelebt hatten oder zum Zeitpunkt der Durchführung noch in einer solchen Unterkunft lebten. Einbezogen werden sollten Kinder und Jugendliche, die sich in ähnlichen Lebenssituationen wie die zu befragenden Kinder und Jugendlichen befanden, ohne dabei als „Stellvertreter*innen“ für eine bestimmte Gruppe zu sprechen, sondern um die Perspektive der Forscher*innen zu erweitern.

Insgesamt wurden drei Konzeptionsworkshops mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersgruppen durchgeführt: Mit 14- bis 18-Jährigen in einer Willkommensklasse, mit Zehn- bis 13-Jährigen und Sechs- bis Neunjährigen in zwei unterschiedlichen Unterkünften für geflüchtete Menschen.

Wichtig war dem Forschungsteam und den Auftraggeber*innen, dass die Teilnehmenden an dem Workshop für ihre Mitarbeit eine Wertschätzung erfuhren, u. a. in Form einer Urkunde, die ihren Beitrag an dieser wichtigen Erhebung honorierte, oder in Form von kleinen Preisen (z. B. einem Pokal) bei den Konzeptionsworkshops. Ebenso wurde für eine angenehme Atmosphäre gesorgt, beispielsweise indem kleine Snacks und Getränke zur Verfügung gestellt wurden.

Für die Planung und Durchführung der Workshops wurde ein externer Partizipationsexperte hinzugezogen, der über eine langjährige Expertise hinsichtlich der Teilhabe und Beteiligung von Kindern, der Vermittlung von Kinderrechten sowie über entsprechende Methodenkenntnisse verfügte. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Anregungen der Kinder und Jugendlichen Gehör bei den Forscher*innen fanden. Der Experte sollte damit der Machtasymmetrie entgegenwirken und war verantwortlich für die konzeptionelle Planung der Workshops und die entsprechend eingesetzten Techniken (z. B. Kranspiel, Ideensprint, Gefühlsmonster).

Die wesentliche Aufgabe der Kinder und Jugendlichen in den Konzeptionsworkshops war, geeignete Themen und Fragen zu entwickeln bzw. ungeeignete zu benennen sowie die Kreativtechniken zu bewerten und auszuwählen.¹⁰¹

Die Ergebnisse der Workshops flossen in die Erarbeitung der Interviewleitfäden ein und wurden den Interviewer*innen während der Schulung vermittelt, beispielsweise hinsichtlich der „Dos and Don'ts“ während der Interviewsituation oder der Präferenz für bestimmte Aufgaben.

b. Expert*innenbeirat zur Begleitung des Gesamtprozesses

Zu Beginn des Forschungsprozesses wurde von UNICEF/DIMR und dem SINUS-Institut ein forschungsbegleitender Expert*innenbeirat eingerichtet, bestehend aus sechs Forscher*innen aus den Themenfeldern Flucht, Migration, Asylrecht, Kinderrechte, Diversität und Rassismus und drei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aus dem UNICEF-Jugendbeirat.

Aufgabe des Expert*innenbeirats war es, den Forschungsprozess kritisch zu reflektieren, konstruktive Hinweise zur Umsetzung des Forschungsvorhabens zu geben, Erhebungsinstrumente und Zwischenergebnisse zu optimieren und mit Literatur oder sonstigen Hinweisen zu unterstützen.

c. Psychologisch-pädagogische Fachkraft zur Begleitung der Feldphase

Forschungsbegleitend wurde eine externe pädagogisch-psychologische Fachkraft angestellt. Dies folgte dem kinderrechtsbasierten Ansatz. Demnach sind Kinder zwar als eigenständige Träger*innen von Rechten zu stärken, gleichzeitig muss aber auch Sorge dafür getragen werden, dass sie in einem geschützten Rahmen agieren können und ihre besonderen Schutzbedürfnisse nicht verletzt werden. Das heißt, die Fachkraft war insbesondere dafür verantwortlich, als neutrale*r Ansprechpartner*in in kritischen Situationen für die Kinder da zu sein. Entsprechend war sie bei den Vorbereitungstreffen und Erhebungen vor Ort mit dabei und reflektierte den Prozess mit.

Ihre Hauptaufgabe war sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen während der Erhebungsphase die Möglichkeit hatten, bei Bedarf psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies geschah insbesondere mit Blick auf die Erhebungssituation bzw. die Interviewsituation selbst, also dem Umgang der erwachsenen Forschenden mit den beteiligten Kindern und Jugendlichen. Gleiches galt für die mit den Interviews verbundenen Inhalte, die mögliche belastende oder sogar traumatisierende Erfahrungen berührten.

101 Vogl (2021).

Bei der Besetzung dieser Stelle waren folgende Kriterien handlungsleitend:

- Psychologische und pädagogische Ausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung im psychologisch-pädagogischen Bereich
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern im Kontext Flucht und Migration

Die ausgewählte Fachkraft verfügte über eine langjährige ehrenamtliche Expertise in der Arbeit mit geflüchteten Menschen und entsprechendes Erfahrungswissen (u. a. intersektionale Zugänge zum Thema Rassismus).

2. PHASE 2: DURCHFÜHRUNG DER DATENERHEBUNG IM FELD

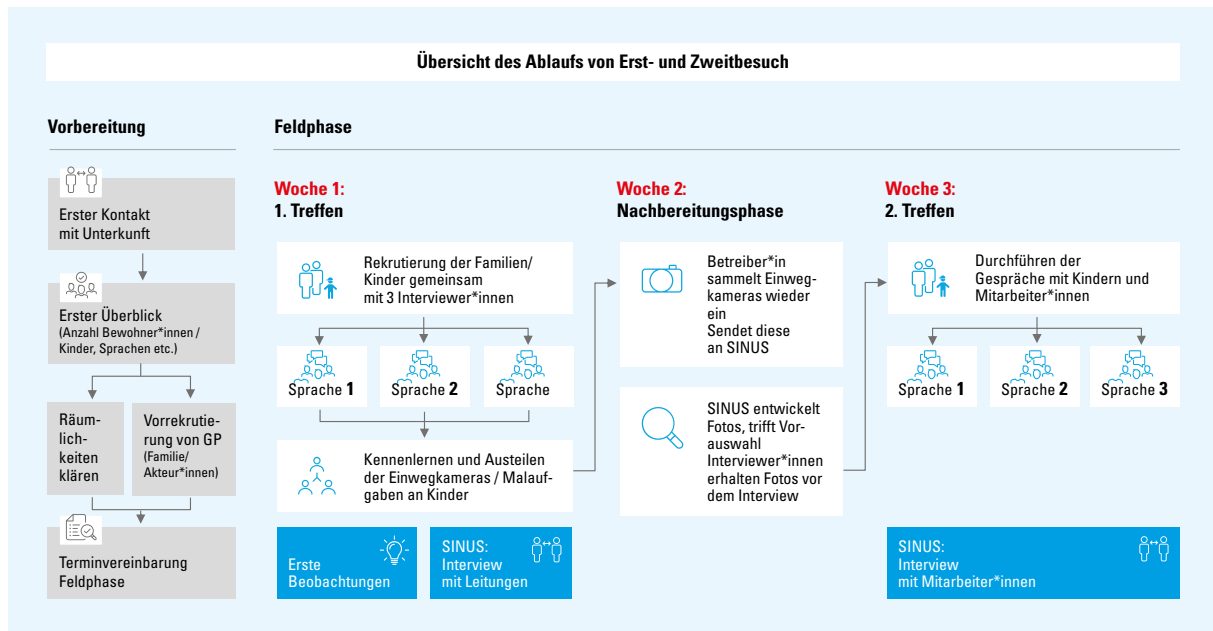
Vorauslaufend gab es für jede Unterkunft eine Vorbereitungsphase, in der Kontakt zu den Unterkünften und ihren Betreiber*innen hergestellt, ein Überblick über Strukturen und Räumlichkeiten gewonnen und die Terminplanungen erstellt wurden. In der folgenden Abbildung ist der Gesamt Ablauf pro Unterkunft dargestellt.

Die Feldphase dauerte pro Unterkunft insgesamt drei Wochen und verlief in drei Schritten: Erstbesuch, Nachbereitungsphase zur Aufbereitung der Fotos, Zweitbesuch.

Beim Erstbesuch fanden die Interviews mit den Unterkunftsleitungen statt, meist verbunden mit einem Rundgang durch die Unterkunft. In den Interviews wurde dann die Unterkunftsmap¹⁰² erstellt, die beim Zweitbesuch in den Interviews mit den Kindern und Jugendlichen zur Veranschaulichung eingesetzt wurde.

Den älteren Kindern und Jugendlichen (10-17 Jahren) wurden beim Erstbesuch die Einwegkameras für die Photovoicing-Aufgabe überreicht und die Aufgabe erklärt. Die jüngeren Kinder (6-9 Jahre) bekamen als „Hausaufgabe“ eine Malaufgabe. Sowohl die Fotografien als auch die gemalten Bilder wurden beim Zweitbesuch während der Interviews mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.

¹⁰² Bei der Unterkunftsmap handelt es sich um einen Lageplan der Unterkunft und des umliegenden Geländes aus der Vogelperspektive, welcher in den Interviews mit den Unterkunftsleitungen gemeinsam mit diesen erstellt wurde. Eine ausführliche Beschreibung zu dieser Methode findet sich im Anhang.



a. Erhebungsmethoden und Erstellung der Instrumente

Um Erkenntnisse aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen zu erfassen, war es wichtig, eine Situation zu schaffen, die kindgerecht und dem sensiblen Kontext angepasst war und mit entsprechenden Erhebungstechniken den Kindern und Jugendlichen die Beteiligung erleichterte. Aus diesem Grund wurden verschiedene Techniken und Datenarten (z. B. Interviews, Beobachtungsbögen) miteinander kombiniert.¹⁰³

Die Operationalisierung der Forschungsfragen in Form konkreter Interviewleitfäden erfolgte in enger Abstimmung mit den Auftraggeber*innen durch das SINUS-Institut. Zusätzlich wurden die ersten Entwürfe der Interviewleitfäden im Rahmen eines Expert*innen-Beiratstreffen diskutiert und anschließend angepasst. Der Interviewverlauf sollte einem natürlichen Gesprächsverlauf folgen. Dies wurde durch Techniken der offenen, non-direktiven Gesprächsführung sichergestellt.

Der Ablauf der Interviews war bei Kindern und Erwachsenen identisch:

1. Einstieg in das Interview (Vorstellung der interviewenden Person, Erklärungen zum Datenschutz, Schaffen einer vertrauensvollen Atmosphäre)
2. Lebensweltexploration (Kinder: typischer Tagesablauf, Erläuterung des gemalten Bilds, Photovoice), Leitung und Mitarbeiter*innen: Werdegang und Zuständigkeiten, Beschreibung der allgemeinen Situation in der Unterkunft)
 - a. Situationsbeschreibung und Bedarfe der Kinder
 - b. Wohnen
 - c. Bildung
 - d. Spiel, Freizeit und kulturelle Teilhabe
 - e. Partizipation
 - f. Gesundheit
 - g. Schutz vor Gewalt und Diskriminierung

¹⁰³ Lamnek, Krell (2016).

3. Abschluss: Feedback zum Interview seitens der Kinder und größtes Verbesserungspotenzial aus Sicht der Leitung und Mitarbeiter*innen

Bei der Durchführung der Interviews mit den Kindern und Jugendlichen wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- **Offene statt geschlossene Fragen:** Den Kindern wurde ein offener Gesprächseinstieg angeboten. Dies verhinderte, dass sie das Gefühl hatten, getestet zu werden.
- **Unterstützung bieten:** Bei Interviews mit jüngeren Kindern (6–9 Jahre) konnte unterstützt werden, wenn Fragen schwer zu beantworten waren.
- **Konkretes vor Abstraktem:** Der Einstieg in ein Thema wurde meist über die Beschreibung einer konkreten Alltagssituation gewählt (z. B. Wann stehst du morgens auf? Was machst du dann und was als Nächstes?)
- **Diskriminierungssensible Fragestellung:** Alle Fragen wurden kritisch mit Blick auf ihre potenziell diskriminierenden Anteile überprüft.

Die Konzeptionsworkshops mit den Kindern und Jugendlichen lieferten weitere wertvolle Hinweise insbesondere für thematische Präferenzen als auch für die Gestaltung einer diskriminierungssensiblen sowie kindgerechten Interviewführung. Folgende Aspekte sind hierbei hervorzuheben:

- Vertrauensvolle/Angenehme und kindgerechte Atmosphäre
- Den Kindern zuhören, sie ausreden lassen und sie nicht unterbrechen
- Möglichst wenig Erwachsene im Raum, damit diese nicht (indirekt) Einfluss auf das Interview ausüben
- Schutz der Privatsphäre – Aussparen sensibler Themen (z. B. Religion, Flucht)
- Aufnahme ergänzender Themen, über die die Kinder selbst sprechen möchten

Während der Interviews mit den Kindern und Jugendlichen wurden folgende Leitlinien eingehalten:

- Die Kinder und Jugendlichen konnten den Ort, an dem sie das Interview führen möchten, selbst auswählen.
- Für ausreichend Getränke und Snacks war gesorgt.
- Die Kinder und Jugendlichen konnten zu jedem Zeitpunkt das Interview ab- oder unterbrechen.
- Der Raum war zu jedem Zeitpunkt einsehbar, die Türen zu den Räumen wurden nicht geschlossen.
- Bei allen Interviews war die pädagogisch-psychologische Hilfskraft in unmittelbarer Nähe und konnte bei Bedarf hinzugezogen werden.

Nach der Interviewteilnahme erhielten die Kinder und Jugendlichen eine schriftliche Bestätigung und den ausdrücklichen Dank für ihre Mitwirkung.

b. Interviewer*innen als Schnittstelle zwischen Erhebung und Analyse

Eine besondere Rolle kam im Rahmen der Erhebung den Interviewer*innen zu, die bereits zum Erstbesuch in der Unterkunft waren, um mögliche Gesprächspartner*innen zu gewinnen und Vertrauen aufzubauen. Ihre Aufgaben waren folgende:

- Übersetzung und inhaltliche Anpassung der Leitfäden und Datenschutzerklärungen
- Herstellung der Erstkontakte zu den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern vor Ort
- Durchführung der Interviews
- Transkription der Audioaufnahmen der Interviews und anschließende Übersetzung ins Deutsche
- Führen eines Feldtagebuchs mit Beobachtungsprotokollen, um eigene Erfahrungen schriftlich festzuhalten
- Teilnahme an einer Nachbesprechung nach Abschluss der Datenerhebungsphase, d .h. an einer Nachbereitung im Forschungsteam, um das Gehörte und Gesehene einzuordnen, sich darüber zu verständigen und offene Fragen zu beantworten

Auf folgende Anforderungen für die Auswahl der Interviewer*innen wurde geachtet: Neben den für die Arbeitsschritte erforderlichen formalen Kenntnissen (Sprachkenntnissen in Wort und Schrift, Analysefähigkeit) sollte auch das Abmildern potenzieller Machtasymmetrien berücksichtigt werden. So sollten die Interviews bewusst von Personen geführt werden, die die jeweiligen Sprachen auf muttersprachlichem Niveau beherrschten und über Erfahrungen in der Interviewführung mit Kindern insbesondere in vulnerablen Kontexten verfügten (z. B. durch eigene Fluchterfahrung).

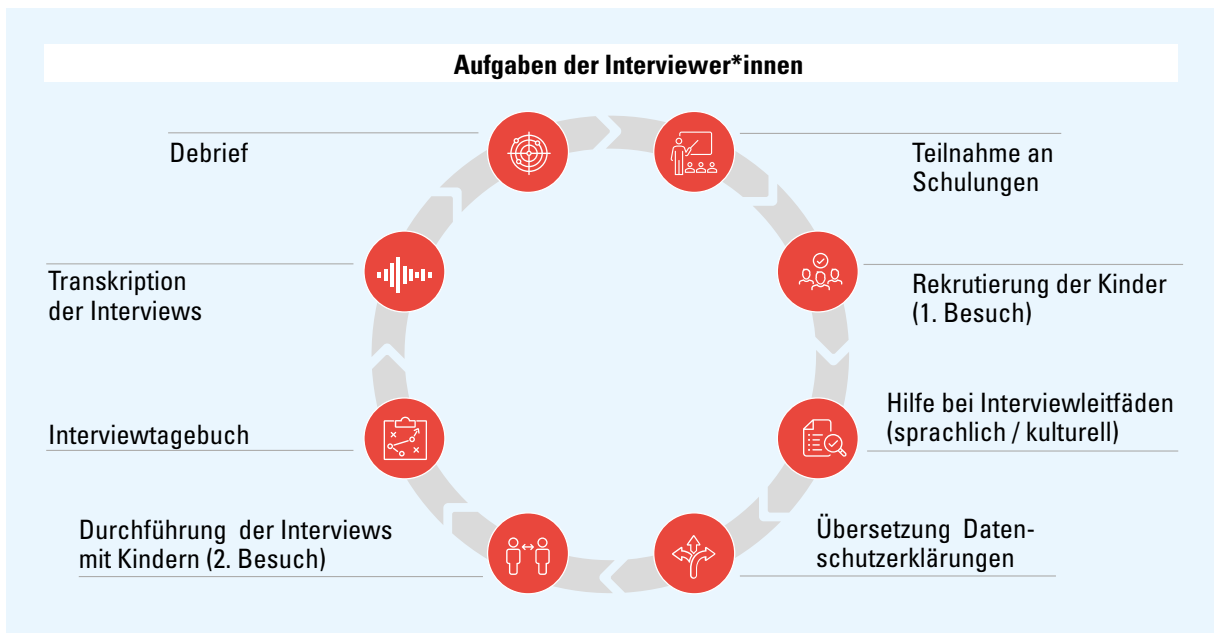
Auf die Erfüllung folgender Kriterien wurde daher bei der Auswahl der Interviewer*innen geachtet:

- Muttersprachler*in in einer der jeweiligen Sprachen bzw. Standardvarietäten (Dari, Farsi, Arabisch, Ukrainisch, Russisch, Türkisch, Kurdisch). Hinweis: Die Auswahl der Sprachen erfolgte in Absprache mit den Unterkünften, um sicherzustellen, dass die Interviewer*innen vor Ort jeweils auf Kinder treffen, die die entsprechenden Sprachen verstehen
- Fließende Deutschkenntnisse (notwendig für die Übersetzung der Leitfäden, die Verschriftlichung der Interviews, die Teilnahme an der Kinderschutzschulung und die Teilnahme an einer Nachbesprechung)
- Erfahrung in der Arbeit mit geflüchteten Menschen (im Idealfall auch mit Kindern und Jugendlichen)
- Erfahrung in der Durchführung qualitativer Tiefeninterviews
- Akademischer Hintergrund, da auch analytische Kompetenz vorhanden sein musste (vornehmlich hatten die Interviewer*innen einen sozialwissenschaftlichen bzw. sozialpädagogischen Hintergrund)
- Polizeiliches Führungszeugnis

Zudem nahmen alle Interviewer*innen im Vorfeld der Interviews an einer Kinderschutzschulung teil, in der zum einen Kompetenzen in der Interviewführung speziell mit Kindern und Jugendlichen vermittelt als auch ethische Aspekte und der Kinderschutz bei der Forschung mit besonders vulnerablen Gruppen thematisiert wurden.¹⁰⁴ Die Schulungen fanden digital statt und wurden von den Auftraggebenden durchgeführt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht abschließend die Einbindung der Interviewer*innen in den Gesamtprozess:

¹⁰⁴ Die Schulungen basierten auf dem Kinderschutzkonzept von UNICEF Deutschland. Das Kinderschutzkonzept kann hier abgerufen werden: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/kinderschutz>. Zusätzlich wurde mit Blick auf das Forschungsvorhaben die Kinderschutzrichtlinie des DIMR angewendet: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/child-protection-guidelines>.



c. Sampling: Auswahl der Unterkünfte und Kontaktierung der Interviewteilnehmer*innen

Da das gewählte qualitative Vorgehen nicht darauf ausgerichtet war, verallgemeinerbare Aussagen über die untersuchten Personen zu treffen, sondern das Ziel hatte, komplexe Lebenswirklichkeiten und Alltagserleben kontextuell zu beschreiben, war die Zusammensetzung der Stichprobe nicht auf eine Repräsentativität für eine Grundgesamtheit angelegt (z. B. Kinder in Unterkünften für geflüchtete Menschen). Ziel des Samplings war vielmehr, eine möglichst heterogene, in den relevanten Merkmalen maximal kontrastierende und somit informative Gruppe von Kindern und Jugendlichen für die Erhebung zu gewinnen. Dadurch wurde die Wahrscheinlichkeit, bedeutsame Informationen nicht zu erheben, entsprechend minimiert.

Im Rahmen des Auftakttreffens wurde ein Sampleplan angelegt, um das grundlegende Suchraster zu bestimmen sowie eine Mindestanzahl an Interviews pro Altersgruppe (16) und pro Unterkunft (15) festzulegen. Insgesamt sollten somit mindestens 60 Interviews durchgeführt werden. Diese Merkmalsgruppen verfolgten somit den Zweck, eine Varianzmaximierung sicherzustellen, sie waren keine analytischen Kategorien, nach denen die Ergebnisse separat ausgewertet wurden. Somit diente die Unterteilung in drei Alterskohorten der Herstellung einer breiten Altersrange pro Unterkunft im Sample. Es wurde hingegen nicht systematisch nach Altersgruppen ausgewertet, sondern lediglich dort auf Unterschiede hingewiesen, wo sie besonders auffällig zutage traten.

Alterskohorte	Unterkunft NORD	Unterkunft WEST	Unterkunft SÜD	Unterkunft OST	Anzahl Interviews
6-9 Jahre	m/w	m/w	m/w	m/w	Mind. 15
10-13 Jahre	m/w	m/w	m/w	m/w	Mind. 15
14-17 Jahre	m/w	m/w	m/w	m/w	Mind. 15
Mitarbeitende					
Leitungen					
Anzahl Interviews	Mind. 15	Mind. 15	Mind. 15	Mind. 15	Mind. 60

Zunächst wurden somit die vier Unterkünfte ausgewählt und dann pro Unterkunft in Anlehnung an das Theoretical Sampling der Grounded Theory das Sample sukzessive aufgebaut.¹⁰⁵ Die Auswahl der Unterkünfte sowie die Kontaktierung der Interviewteilnehmer*innen wird im Folgenden näher beschrieben.

d. Auswahl und Beschreibung der vier Unterkünfte

Die vorliegende Erhebung fand in drei Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen sowie einer Unterkunft, die eine Zwischenform nach der Erstaufnahme und vor der Verteilung auf die kommunalen Unterkünfte darstellt, statt. Um eine bestmögliche Vergleichbarkeit zu erzielen, wurden Erstaufnahmen ausgeschlossen.

Aus möglichen Unterkünften, die Interesse an einer Beteiligung an der Erhebung zeigten, wurde in enger Abstimmung mit den Auftraggebern entlang der folgenden Kriterien ausgewählt:

- Geografische Verteilung der Standorte im Süden, Norden, Osten und Westen
- Freiwillige Teilnahme
- Ausreichende Anzahl an dort lebenden Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 17 Jahren
- Möglichst heterogene Bewohner*innenschaft (aus mindestens drei verschiedenen Herkunftsländern)
- Möglichst unterschiedliche Grundstrukturen (z. B. ehemaliges Militärgelände, Neubau, Containerunterkunft, Stadt vs. Land etc.)

Im folgenden Abschnitt werden die Unterkünfte, die bei dieser Erhebung im Fokus standen, kurz in ihren Grundzügen vorgestellt. Die Unterkünfte selbst werden jedoch nicht explizit beim Namen genannt, da es nicht das Ziel dieser Erhebung war, einzelne Unterkünfte zu vergleichen.

Unterkunft Nord: Gemeinschaftsunterkunft auf ehemaligem Militärgelände

Die Unterkunft Nord liegt auf einem ehemaligen Militärgelände, auf dem sich zwei Unterkünfte unterschiedlicher Träger befinden. Teil der Erhebung war nur eine der beiden Unterkünfte. Die Gebäude der Unterkunft liegen verteilt in einem bewaldeten Gebiet. Eine Bushaltestelle befindet sich zwar direkt am Haupteingang, allerdings beträgt die Strecke von den Gebäuden bis zu dieser Haltestelle (je nach Lage) bis zu 2 km. Zudem führt der Weg durch ein unbeleuchtetes Waldstück.

Träger der besuchten Unterkunft ist ein Wohlfahrtsverband. Zum Zeitpunkt der Erhebung wohnen nach Angabe der Unterkunftsleitung etwa 150 Personen in der Unterkunft, davon etwa 35 Kinder. Die Hauptherkunftsländer sind Sudan, Südsudan, Syrien, Eritrea, Irak, Afghanistan und Iran. Die Aufenthaltsdauer der Bewohner*innen beträgt laut Unterkunftsleitung meist 24 Monate, teilweise wohl auch länger. Vor Ort gibt es laut Leitung der Unterkunft vier Mitarbeitende (Unterkunftsleitung, Familienlotsin, Dolmetscherin, Haumeister) und einen externen Sicherheitsdienst (bestehend aus wechselnden Personen). Darüber hinaus pflegt die Unterkunft Kooperationen u. a. mit Sozialarbeiter*innen aus dem Ort, der Polizei, der Kinderärztekammer, dem Jugendtreff und anderen Wohlfahrtsverbänden.

¹⁰⁵ Dimbath, Ernst-Heidenreich, Roche: Praxis und Theorie des Theoretical Sampling. Methodologische Überlegungen zum Verfahren einer verlaufsorientierten Fallauswahl. Forum: Qualitative Social Research, 19 (2018) 3, zitiert nach Coyne (1997): Sampling in qualitative research. Purposeful and theoretical sampling; merging or clear boundaries? Journal of Advanced Nursing, 26(3), (S.623-630).

Unterkunft Ost: Gemeinschaftsunterkunft in urbaner Umgebung

Die Unterkunft im Osten liegt in einem urbanen Randbezirk mit guter ÖPNV-Anbindung (U-Bahn- und Bushaltestelle liegen nur wenige Fußminuten entfernt). Das Gebäude besteht aus zwei vor wenigen Jahren neu errichteten Wohnblöcken, die von einer Grünfläche umgeben sind und durch einen geschlossenen Zaun von der Wohnumgebung separiert werden. Der Eingang wird von einem Sicherheitsdienst bewacht. Personen von außerhalb müssen sich vor Betreten anmelden.

Der Träger der Unterkunft ist eine gemeinnützige GmbH. Zum Befragungszeitpunkt wohnen nach Angaben der Unterkunftsleitung etwa 400 Personen, darunter etwa 200 Kinder in der Unterkunft. Die Bewohner*innen stammen aus über 20 Nationen, am häufigsten vertreten sind Menschen aus Afghanistan, Irak, Syrien, Libanon und den palästinensischen Gebieten. Teilweise wohnen die Familien seit fünf Jahren in der Unterkunft. Ein ausschlaggebender Grund für die lange Verweildauer sei die Wohnungsknappheit in der Umgebung. Es gibt ein Team von 17 Mitarbeitenden, von denen jedoch meist nur etwa vier gleichzeitig vor Ort sind. Als externe Dienstleister sind ein Sicherheitsdienst, ein Hausmeister, sowie zwei Erzieherinnen für frühe Bildung (unterkunftseigene Kita) eingesetzt. Die Unterkunft kooperiert mit vielen lokalen Initiativen (u. a. Sprachcafés, Jobcoaching, Mädchen-/Frauencafé) und hat für die Koordination der Initiativen eine Stelle eingerichtet.

Unterkunft West: Unterkunft in Stadtnähe

Die Unterkunft im Westen besteht aus zweistöckigen Wohncontainern, einigen Gemeinschaftsräumen und einem großen Zelt, in welchem die Bewohner*innen essen. Das komplette Gelände ist eingezäunt und wird von einem Sicherheitsteam bestehend aus zwölf Personen pro Schicht bewacht. Das Gelände kann nur nach Kontrolle betreten werden, Gäste sind nicht gestattet. Die Unterkunft liegt ca. 3 km außerhalb des Ortskerns. Es gibt keine Nachbar*innen.

Die Unterkunft wird von einem Wohlfahrtsverband betrieben. Zum Zeitpunkt der Befragung leben etwa 960 Personen in der Unterkunft, davon ungefähr 100 Kinder laut Information der Leitung. Viele Familien sind bis zu neun Monate in der Unterkunft, allein reisende Männer auch bis zu zwei Jahre.

Unterkunft Süd: Gemeinschaftsunterkunft

Die Unterkunft Süd liegt in einem Vorort und Industriegebiet einer kleineren Großstadt mit guter ÖPNV-Anbindung (eine Straßenbahnhaltstelle befindet sich direkt vor der Unterkunft). Das Unterkunftsgelände besteht aus dreistöckigen Neubauten und großzügigen Grünflächen mit Bäumen, einem Spielplatz und Sitzgelegenheiten. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich eine weitere Unterkunft, in welcher ebenfalls einige Interviews mit Kindern und Jugendlichen geführt wurden, die vorher in der Unterkunft nebenan gewohnt hatten. Durch einen Zaun getrennt befindet sich neben der Unterkunft eine Unterbringung für wohnungslose Menschen. Abgesehen davon ist die Unterkunft nicht umzäunt und frei zugänglich.

Der Betreiber der Unterkunft ist die Stadt, jedoch wird der Großteil der Beratung, Betreuung und die Gestaltung der Freizeitangebote durch einen Verein, der überwiegend aus Ehrenamtlichen besteht, organisiert. Etwa 15 Ehrenamtliche betreuen die Unterkunft. Seitens der Stadt wird zudem zweimal pro Woche eine Sprechstunde mit Sozialarbeiter*innen angeboten. Eine

Sicherheitsperson ist jeweils abends vor Ort, abgesehen davon wird die Unterkunft nicht bewacht. Laut Unterkunftsleitung wohnen zum Befragungszeitpunkt ungefähr 120 Personen in der Unterkunft und 80 Personen in der Unterkunft nebenan. Insgesamt leben etwa 20–30 Kinder und Jugendliche vor Ort. Die Hauptherkunftsländer sind Eritrea, Somalia, Afghanistan, Libyen, Tunesien, Irak, Iran, Türkei, Ukraine, Syrien, Gambia und Kamerun. Die Verweildauer beträgt in der Regel zwei Jahre und für ukrainische Geflüchtete maximal sechs Monate.

























Auswahl der Interviewteilnehmer*innen

Das Bestreben der Erhebung war, dass sich die Familien in den Unterkünften freiwillig melden, um als Interviewteilnehmer*innen an der Erhebung teilzunehmen. Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, wurde das Anliegen des Projekts in Form eines Flyers schriftlich zusammengefasst und in die jeweiligen Landessprachen übersetzt. In dem Schreiben wurde das Ziel des Projekts kurz erläutert, auf Freiwilligkeit der Teilnahme, Anonymität bei der Analyse, Zeitpunkt und Dauer der Interviews hingewiesen. Die Unterkunftsleitungen und Mitarbeitenden vor Ort unterstützten bei diesem Prozess und informierten die Familien unter Zuhilfenahme der Infoflyer in einem persönlichen Gespräch über das Projekt. So wurde eine erste Vorauswahl an möglichen Interviewteilnehmer*innen getroffen. Beim Erstbesuch trafen sich die Kinder und Jugendlichen meist mit ihren Eltern in einem Gemeinschaftsraum, wo die Interviewer*innen die Familien zunächst kennenlernten, den Hintergrund und den Ablauf der Erhebung in den jeweiligen Sprachen erläuterten, Fragen beantworteten und die Termine für die Interviews beim Zweitbesuch festlegten.

Bei den Interviewpartner*innen wurde auf Freiwilligkeit, Diversität der Herkunftsländer und eine paritätische Geschlechterverteilung je Alterskohorte geachtet.

Für die Interviews mit den Unterkunftsleitungen und Mitarbeitenden war entscheidend, dass sie direkten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen hatten, um hierzu befragt werden zu können. Neben den Unterkunftsleitungen wurden Mitarbeitende mit den folgenden Berufen befragt: Sozialarbeiter*innen (4), Dolmetscher*innen (1), Hausmeister*innen (1), Familienlots*innen (1), Koordinator*innen Ehrenamt (1).

Insgesamt wurden folgende Interviews geführt:

Alterskohorte	Unterkunft NORD	Unterkunft OST	Unterkunft SÜD	Unterkunft WEST	Anzahl gesamt
6-9 Jahre	 	 	 	 	15
10-13 Jahre	 	 	 	 	19
14-17 Jahre	 	 	 	 	16
Mitarbeitende	2	2	2	2	8
Leitungen	1	1	1	1	4
Anzahl gesamt	15	16	15	16	62

Die Interviews mit den Sechs- bis Neunjährigen dauerten ca. 45 Minuten, mit den Zehn- bis 17-Jährigen zwischen 45 und 60 Minuten und mit den Mitarbeitenden 90 Minuten. Vor Durchführung der Interviews wurden von den Interviewer*innen Einverständniserklärungen eingeholt. Bei Kindern bis 13 Jahre musste die Einverständniserklärung von den Eltern unterschrieben werden, ab 14 Jahren konnten die Kinder und Jugendlichen selbst unterschreiben. Zudem hatten die Kinder und Jugendlichen jederzeit eine Rückmeldemöglichkeit an die Kinderschutzbeauftragten von UNICEF Deutschland.

3. PHASE 3: AUSWERTUNG UND- BERICHTSLEGUNG

Folgende Daten wurden in die Auswertung einbezogen:

- Interviewtranskripte (62)
- Beobachtungsprotokolle bzw. Tagebücher der Interviewer*innen (5)
- Bilder des Photovoicing (533)
- Bilder der Malaufgabe (zur Illustration) (14)
- Unterkunftsmaps (4)
- Ergebnisse der Nachbesprechung mit Auftraggebern, SINUS-Institut und allen zum Einsatz gekommenen Interviewer*innen

Alle geführten Interviews wurden mit einem Audio-Recorder aufgezeichnet und von den Interviewer*innen selbst transkribiert und ins Deutsche übersetzt. Die Transkription ist nicht als rein technischer Vorgang zu verstehen, sondern stellt bereits eine Selektion, Reduktion und Abbildung einer wesentlich komplexeren Situation und des Gesagten dar. Die Herstellung von Transkripten kann daher durchaus als interpretatorischer Prozess verstanden werden.¹⁰⁶ Entsprechend war es wichtig, dass die Interviewer*innen diese anfertigten, da sie selbst Teil des Kontextes waren.

Im weiteren Auswertungsprozess kamen verschiedene inhaltsanalytische Verfahren aufeinander aufbauend zum Einsatz:

- Im ersten Schritt erfolgte eine offene, explorative Herangehensweise zur Strukturierung der Themen analog zum inhaltsanalytischen Ansatz nach Mayring.¹⁰⁷ Die Transkripte wurden zunächst mehrmals gelesen, um ein erstes Vorverständnis zu entwickeln. Während des mehrmaligen Lesens wurden die Daten in einer Excel-Tabelle entlang der Themen vorausgewertet, indem inhaltlich ähnliche Aussagen sukzessive gebildeten Kategorien zugeordnet wurden.
- Danach erfolgte die Identifikation der verschiedenen Bedeutungsstrukturen im Text in Anlehnung an die hermeneutische Textinterpretation nach Oevermann.¹⁰⁸
- Dabei wird die Analyse nicht als linearer Prozess verstanden, sondern als iterativer und reflexiver Ansatz, der ein tiefes Verständnis des Textes und seiner Bedeutungen anstrebt. Dies ist insbesondere die Phase, in der Sinnzusammenhänge herausgearbeitet werden.
- Um die Erkenntnisse mit Blick auf die anschließende Einordnung spezifischer Bereiche der Kinderrechte (z. B. Wohnen, Gesundheit etc.) darstellen zu können, erfolgte schließlich

¹⁰⁶ Flick (2021).

¹⁰⁷ Mayring (2000); Mayring (2022).

¹⁰⁸ Oevermann (2000).

ein theoriegeleitetes, selektives Analysieren entlang der einzelnen Themenbereiche in Anlehnung an die Grounded Theory.¹⁰⁹

- Diese Vorgehensweise erfolgte sukzessive nach den Feldphasen in den jeweiligen Unterkünften, sodass Ergebnisse aus einer weiteren Einrichtung wiederum Einfluss auf die Gesamtergebnisse hatten.¹¹⁰

Ziel war somit keine lineare Kodierung, sondern ein mehrstufiges Verfahren zur Bildung von Sinneinheiten. Dabei kam stets ein Vier-Augen-Prinzip zum Tragen, um mögliche Verzerrungen oder subjektive Interpretationen zu erkennen und zu minimieren. Ein Fokus lag in der Darstellung der Wahrnehmung und Bewertung von Gegebenheiten und Erlebtem aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen in ihrer Gesamtheit. Wenn besonders prägnante Unterschiede hinsichtlich Alter oder Gender zu beobachten waren, wurden diese dargestellt. Eine spezifische Analyse nach Altersgruppen und Gender wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der Merkmalsvariationen (Ort, Alter, Gender) nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ob ein Unterschied tatsächlich durch Alter oder Gender bedingt ist.

Die Ergebnisse wurden zunächst in einem Zwischenbericht aufbereitet, der im Expert*innenbeirat diskutiert wurde. Auf Basis dieses Feedbacks und von Hinweisen der Auftraggeber*innen wurde der Endbericht erstellt. Wichtig war bei der Darstellung der Ergebnisse, dass diese nicht rein schriftlich erfolgte, sondern die Ergebnisse aller Erhebungsmethoden wie die Bilder der Malaufgabe, die Fotos sowie die zahlreichen Zitate zur Veranschaulichung integriert wurden.

IV. REFLEXION DES METHODISCHEN VORGEHENS

Mit dem gewählten Forschungsdesign wurde primär der Ansatz verfolgt, dass die Kinder als Akteur*innen im Zentrum stehen, mitgestalten, Priorisierungen bestimmen und möglichst unvoreingenommen Gehör finden. Dadurch wurde ein vertiefender Einblick in die eigenen Sichtweisen der Kinder erlangt, sodass sie nicht nur als „Zitatgeber*innen“ fungierten, die Beobachtungen und Befunde belegen. Vielmehr stehen ihre Aussagen für sich.

Bewusst wurde zudem auf die Befragung der Eltern verzichtet. Sofern Kinder wünschten, dass ihre Eltern bei den Interviews zugegen waren, konnte dies selbstverständlich ermöglicht werden. Jedoch sollte die Perspektive der Kinder nicht durch Einordnungen der Eltern relativiert werden. Damit wurde dem Ziel Rechnung getragen, den Einfluss erwachsener Menschen auf den Gesprächsverlauf- bzw. die Gesprächsinhalte in den Interviews mit den Kindern insgesamt gering zu halten. Dies betrifft auch den Einfluss der Unterkunftsleitungen.

Die Auswahl der Interviewteilnehmer*innen vor Ort kann kritisch betrachtet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Kontexte ergaben sich verschiedene Herangehensweisen. Beispielsweise wurden die möglichen Interviewteilnehmer*innen unter den Kindern und Jugendlichen in einigen Unterkünften bereits vor dem Erstbesuch durch die Unterkunftsleitungen eingegrenzt.

¹⁰⁹ Corbin, Strauss (2015).

¹¹⁰ Vgl. hierzu theoretisches Kodieren, ebd.

Dieses Vorgehen kann durchaus einen Einfluss auf die Ergebnisse der Erhebung bedeuten, denn die Unterkunftsleitungen könnten dabei Personen ausgewählt haben, die besonders positiv oder negativ berichten. Um zusätzliche Einflussmöglichkeiten der Leitungen oder Mitarbeiter*innen gering zu halten, wurde im weiteren Prozess darauf geachtet, dass den Familien das Vorhaben beim Erstbesuch detailliert und verständlich erklärt wurde und eine Vertrauensbasis zu ihnen etabliert wurde, damit die Kinder und Jugendlichen ihre Entscheidung zur Teilnahme gut informiert treffen konnten. Zudem wurden die Interviews unter Ausschluss der Leitungen durchgeführt und anschließend anonymisiert. Somit sollte vermieden werden, dass durch die Interviews im näheren Umfeld Rückschlüsse auf die Teilnehmenden und ihre Familien möglich waren und Annahmen über mögliche Konsequenzen ihrer Aussagen aus dem Weg geräumt werden konnten.

Qualitative Forschung kann Erkenntnisse liefern, die hinsichtlich des Detaillierungsgrads und der Kontextualität quantitativen Ergebnissen weit überlegen sind. Mit Blick auf die Ableitung von Verallgemeinerungen muss aber aufgrund der begrenzten Fallzahlen auf die Grenze der Methode hingewiesen werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Baron J., Flory, L., Krebs, D. (2020). Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder. Eine Recherche. Berlin: BAfF – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2020/05/BAfF_Living-in-a-box_Kinder-in-Ankerzentren.pdf
- Bergold, J., Thomas, S. (2010). Partizipative Forschung. In: Mey, G., Mruck K. (Hg.). Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 333–344
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., Kalthoff, H., Nieswand, B. (2020). Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung. 3. Auflage. Stuttgart: utb
- Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundeskriminalamt (2023). Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2022. Bundesweite Fallzahlen. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2022PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, UNICEF (2021). MINDESTSTANDARDS zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/117472/7b4cb6a1c8395449cc26a51f407436d8/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-data.pdf>
- Bundesfachverband umF e. V., UNICEF e. V. (2017). Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe in Flüchtlingsunterkünften. <https://b-umf.de/material/staerkung-der-kinder-und-jugendhilfe-in-fluechtlingsunterkuenften>
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1999). E/C.12/1999/10. Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights. General Comment No. 13 (Twenty-first session, 1999). The right to education (article 13 of the Covenant). <https://digitallibrary.un.org/record/407275>
- Committee on the Rights of the Child (2003). CRC/GC/2003/4. GENERAL COMMENT NO. 4 (2003) Adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G03/427/24/PDF/G0342724.pdf?OpenElement>
- Committee on the Rights of the Child (2003). CRC/GC/2003/5 (2003). GENERAL COMMENT No. 5. General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6). <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G03/455/14/PDF/G0345514.pdf?OpenElement>
- Committee on the Rights of the Child (2009). CRC/C/GC/12. GENERAL COMMENT NO. 12 (2009). The right of the child to be heard. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F12&Lang=en
- Committee on the Rights of the Child (2011). CRC/C/GC/13. General comment No. 13 (2011) The right of the child to freedom from all forms of violence. https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/crc.c.gc.13_en.pdf

- Committee on the Rights of the Child (2013). CRC/C/GC/14. General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F14&Lang=en
- Committee on the Rights of the Child (2013). CRC/C/GC/15. General comment No. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24). https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F15&Lang=en
- Committee on the Rights of the Child (2013). CRC/C/GC/17. General comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31). <https://digitallibrary.un.org/record/778539>
- Committee on the Rights of the Child (2022). CRC/C/DEU/CO/5-6. Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany. https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FDEU%2FCO%2F5-6&Lang=en
- Corbin, J. M., Strauss, A. L. (2015). Basics of qualitative research: Techniques and procedures for developing grounded theory. Fourth edition. Thousand Oaks: SAGE
- Council of Europe (2019). We are children, hear us out! Children speak out about age assessment. Report on consultations with unaccompanied children on the topic of age assessment. Strasbourg. <https://rm.coe.int/we-are-children-hear-us-out-children-speak-out-about-age-assessment-re/16809486f3>
- Cremer, H. (2014). Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/41785/ssoar-2014-cremer-Menschenrechtliche_Verpflichtungen_bei.pdf?sequence=1&isAllowed=y&Inkname=ssoar-2014-cremer-Menschenrechtliche_Verpflichtungen_bei.pdf
- Cremer, H., Engelmann, C. (2018). Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten: Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Hausordnungen_menschenrechtskonform_gestalten.pdf
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Berlin
- Deutsches Institut für Menschenrechte, kinderrechte monitoring.hessen (2022). Konzept für ein Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Abschlussbericht_Konzept_Kinder-_und_Jugendrechte-Monitoring_in_Hessen.pdf
- Dieu, L.-G. (2020). Über Diskriminierung sprechen. Berliner Bildungszeitschrift. 72 (11): 8–10

- Europäisches Parlament (2013). Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF>
- Feige, J., Gerbig, S. (2019). Das Kindeswohl neu denken: Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_30_Kindeswohl_bf.pdf
- Feige, J., Funke S., Kittel, C., Malik, W. (2022). Kinderrechte im Blick. Aufgaben und Bedeutung eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte Monitorings. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Kinderrechte_im_Blick.pdf
- Flick, U. (2021). Qualitative Sozialforschung: Eine Einführung. 10. Auflage. Reinbek: Rowohlt
- Gerbig, S. (2020). Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Köln, Berlin: Deutsches Komitee für UNICEF e. V., Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Studie_Gewaltschutz_in_Unterkuenften_fuer_gefluechtete_Menschen.pdf
- Gerbig, S., Feige, J. (2022). Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Das_Wohl_des_Kindes_bei_Eltern_in_Haft.pdf
- Goffman E. (1961). Asylums: Essays on the social situation of mental patients and other inmates. New York: Anchor Books.
- González Méndez de Vigo, N., Schmidt, S., Klaus, T. (2020). Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. Osnabrück: terre des hommes – Hilfe für Kinder in Not. https://www.fnrw.de/fileadmin/fnrw/media/Kinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf
- Jasper J., Suckow W., Weber D. (2018). Zukunft! Von Ankunft an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen in Deutschland. Berlin: Save the Children Deutschland e. V. https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Deutsche_Programme/Zukunft_Von_Aankunft_An/Zukunft_von_Anfang_an_Save_the_Children.pdf
- Kannerrechter (2019a). Das Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und Gehör. <https://www.kannerrechter.org/freie-meinungsauesserung/>
- Kannerrechter (2019b). Kinderrechte: Das Recht auf Spiel und Freizeit. <https://www.kannerrechter.org/kinderrechte-das-recht-auf-spiel-und-freizeit/>
- Karpenstein, J., Rohleder, D. (2022). Die Situation geflüchteter junger Menschen in Deutschland. Berlin. <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/06/online-umfrage-bumf-ergebnisse-2021-web-publikation.pdf>

- Kessler, A., Kamiab D., Pucko, A. (2021). Gutachten. „Der Anspruch auf Entlassung aus einer Aufnahmeeinrichtung für minderjährige Geflüchtete und ihre Familien unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte.“ Osnabrück: terre des hommes e. V. https://jumen.org/wp-content/uploads/2021/11/Gutachten_AnkerZentren.pdf
- Kindler, H. (2014). Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz. DJI Impulse. (Über)Leben. Die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland 105(1): 9–11
- Kittel, C. (2020). Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 70(20): 26–32
- Kleist, J. O., Dermitzaki D., Oghalai, B., Zajak S. (Hg.) (2022). Gewaltschutz in Geflüchtetenunterkünften. Theorie, Empirie und Praxis. Bielefeld: Transcript Verlag
- Kutrovátz, K. (2017). Conducting qualitative interviews with children – methodological and ethical challenges. Corvinus Journal of Sociology and Social Policy 8(2): 65–88
- Lamnek, S., Krell, C. (2016). Qualitative Sozialforschung. 6., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz
- Lechner, C., Huber, A. (2017). Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslage in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf
- Lewek, M., Naber, A. (2017). Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e. V. <https://www.unicef.de/cae/resource/blob/137024/ecc6a2cfed1abe041d261b489d2ae6cf/kindheit-im-wartezustand-unicef-fluechtlingskinderstudie-2017-data.pdf>
- Liebel, M. (2015). Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim: Beltz Juventa
- Liebel, M. (2023). Kritische Kinderrechtsforschung. Politische Subjektivität und die Gegenrechte der Kinder. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich
- Lundy, J. (2007). Voice' is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: British Educational Research Journal 33(6): 927–942
- Malinowski, B. (1922). Argonauts of the Western Pacific. An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea. London: Routledge
- Mayring, P. (2000). Qualitative Inhaltsanalyse. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research. 1(2): Art. 20
- Mayring, P. (2022). Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 13., überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz

- Menk, Schnorr, Schraper (2013). „Woher die Freiheit bei all dem Zwange?“ Langzeitstudie zu (Aus-) Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Meysen T., Schönecker L., Achterfeld, S. (2019). Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Sozial- und humanwissenschaftlicher Forschungsstand und die Rahmenbedingungen in Deutschland. Berlin, Hamburg: Save the Children Deutschland e. V., Plan International Deutschland e. V. https://www.plan.de/fileadmin/website/05_Ueber_uns/Presse/Fluechtlinge/SOCLES_Schutz_begleitet_gefluechteter_Kinder_Expertise.pdf
- Neuß, N. (2000). Medienbezogene Kinderzeichnungen als Instrument der qualitativen Rezeptionsforschung. In: Paus-Hasebrink I., Schorb B. (Hg.), Qualitative Kinder- und Jugendmedienforschung. Theorie und Methoden: Ein Arbeitsbuch. München: KoPaed Verlag. S. 131–154
- Niehues, W. (2021). Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung. BAMF-Kurzanalyse 1. Nürnberg: BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Forschungszentrum (FZ) Migration, Integration und Asyl
- Niendorf, M., Reitz, S. (2016). Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Das_Menschenrecht_auf_Bildung_im_deutschen_Schulsystem_Sep2016.pdf
- Oevermann, U. (2000). Die Methode der Fallrekonstruktion in der Grundlagenforschung sowie der klinischen und pädagogischen Praxis. In: Kraimer K. (Hg.). Die Fallrekonstruktion: Sinnverstehen in der sozialwissenschaftlichen Forschung. Frankfurt/M.: Suhrkamp. S. 58–1156
- Piaget, J. (2016). Meine Theorie der geistigen Entwicklung. 4. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz
- Save the Children Norway (2008). A Kit of Tools for Participatory Research and Evaluation with Children, Young People and Adults. https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/kit-of-tools_1.pdf/
- Schmahl, S. (2016). Kinderrechtskonvention. Mit Zusatzprotokollen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Søndergaard, E., Reventlow, S. (2019). Drawing as a Facilitating Approach When Conducting Research Among Children. International Journal of Qualitative Methods. 18. <https://journals.sagepub.com/doi/epub/10.1177/1609406918822558>
- Suerhoff, A., Engelmann, C. (2021). Abschiebung trotz Krankheit: Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Abschiebung_trotz_Krankheit.pdf
- Rosenow-Williams, K., Zimmermann, I., Bergedieck, A. (2019). Human Security Perspectives on Refugee Children in Germany. In: Children & Society 33(3): 253–269
- Schmahl, S. (2016). Kinderrechtskonvention. Mit Zusatzprotokollen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

- Tobin, J. (Hg.) (2019). The UN Convention on the Rights of the Child. A commentary. Oxford: Oxford University Press
- UNHCR, Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (2021). Empfehlungen von UNHCR und UNICEF Deutschland zum Bildungszugang asylsuchender Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen. Berlin, Köln. https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2021/08/Empfehlungen-von-UNHCR-und-UNICEF-Einzelseiten_web.pdf
- UNICEF (2023). Die UN-Kinderrechtskonvention. Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- Vogl, S. (2021). Mit Kindern Interviews führen: Ein praxisorientierter Überblick. In: Hedderich, I., Reppin, J., Butschi, C. (Hg.). Perspektiven auf Vielfalt in der frühen Kindheit. Mit Kindern Diversität erforschen. 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt. S. 142–157
- Wang, C. (2003). Using Photovoice as a participatory assessment and issue selection tool: A case study with the homeless in Ann Arbor. In: Minkler, M., Wallerstein, N. (ed.). Community based participatory research for health. Hoboken: Jossey-Bass/Wiley. pp. 179–196
- Wapler, F. (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck
- Wihstutz, A. (2019a). Das Forschungsprojekt und sein Design. In: Wihstutz A. (Hg.). Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Berlin: Verlag Barbara Budrich. S. 24–44
- Wihstutz, A. (2019b). Mittendrin und außen vor – Geflüchtete Kinder und die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland. In: Wihstutz A. (Hg.). Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Berlin: Verlag Barbara Budrich. S. 45–74
- Wihstutz, A. (2019c). Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen. In: Wihstutz A. (Hg.). Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Berlin: Verlag Barbara Budrich. S. 223–238
- Wihstutz, A. (Hg.; 2019d). Zwischen Sandkasten und Abschiebung. Zum Alltag junger Kinder in Unterkünften für Geflüchtete. Berlin: Verlag Barbara Budrich
- World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung (2016). Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen. Friedrichsdorf. <https://www.worldvision.de/sites/worldvision.de/files/pdf/World-Vision-Studie-2016-Angekommen-in-Deutschland.pdf>
- Wrase, M. (2019). Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer. Rechtsgutachten im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbandes. Berlin. [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/\\$FILE/Gutachten_Paritätischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/$FILE/Gutachten_Paritätischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf)
- Zloch, Z. (2022). Das Recht auf Bildung begleiteter geflüchteter Kinder in Deutschland, Humboldt-Law Clinic Grund- und Menschenrechte, Working Paper No. 30

Impressum

Herausgeber

Deutsches Komitee für UNICEF e. V.
Höninger Weg 104 | 50969 Köln
Tel.: 0221 936 50-0
mail@unicef.de
www.unicef.de

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Autor*innen UNICEF/DIMR

UNICEF Deutschland: Desirée Weber,
Jan Braukmann, Dr. Sebastian Sedlmayr
DIMR: Sophie Funke, Claudia Kittel

Auftragnehmer

Die Sinus Markt- und Sozialforschung GmbH
www.sinus-institut.de

Autor*innen Sinus

Dr. Silke Borgstedt, Ünal Furtana, Franziska Jurczok,
Jochen Resch, Isabella Tautscher

Layout

www.mehrfabig.de

August 2023

Alle Rechte vorbehalten

© Deutsches Komitee für UNICEF e. V. /

Deutsches Institut für Menschenrechte 2023

Zitiervorschlag

UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte,
„Das ist nicht das Leben“ - Perspektiven von Kindern und
Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen,
Köln/Berlin: 2023.

UNICEF Bestellnummer: AR021

ISBN 978-3-949459-25-2 (PDF)

ISBN 978-3-949459-26-9 (Print)

Lizenz



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

